

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

39. Sitzung vom 18. September 2018 von 10.00 Uhr bis 12.25 Uhr (Art. 0842-0877)

Vorsitz:	Dr. Bernhard Scholl, Möhlin
Protokollführung:	Rahel Ommerli, Ratssekretärin
Redaktion:	Tony Süess, Parlamentsdienst
Präsenz:	Anwesend 132 Mitglieder (Monika Küng bis 12.05 Uhr; Titus Meier bis 12.20 Uhr) Abwesend mit Entschuldigung 7 Mitglieder Abwesend ohne Entschuldigung 1 Mitglied Entschuldigt abwesend: Dr. Marcel Bruggisser, Aarau; Flurin Burkard, Waltenschwil; Fabian Hauser, Birmenstorf; Sander Mallien, Baden; Tanja Primault-Suter, Gipf-Oberfrick; Herbert Strebel, Muri; Michael Wetzel, Ennetbaden Unentschuldigt abwesend: Werner Müller, Wittnau

Behandelte Traktanden	Seite
0842 Mitteilungen	2190
0843 Postulat Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 18. September 2018 betreffend Terminierung und Finanzierung der Unterführung des Bahnübergangs Aarburgerstrasse K104 in Oftringen/ Zofingen; Einreichung und schriftliche Begründung	2190
0844 Postulat der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 18. September 2018 betreffend obligatorische frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder; Einreichung und schriftliche Begründung	2191
0845 Postulat Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), und Jürg Baur, CVP, Brugg, vom 18. September 2018 betreffend verbindliche Voraussetzungen für die Verleihung von Professorentiteln zur Stärkung der Profile der Hochschultypen; Einreichung und schriftliche Begründung	2192
0846 Postulat Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), und Jürg Baur, CVP, Brugg, vom 18. September 2018 betreffend veröffentlichen von Statistiken von Gymnasien zum Studienerfolg; Einreichung und schriftliche Begründung	2192
0847 Postulat Florian Vock, SP, Baden (Sprecher), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Viviane Hösli, SP, Zofingen, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 18. September 2018 betreffend Regelung von Praktika vor der beruflichen Grundbildung zu Fachmann/-frau Betreuung EFZ; Einreichung und schriftliche Begründung	2193

0848	Postulat Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg (Sprecherin), und Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 18. September 2018 betreffend Minimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf kantonseigenen und vom Kanton ver- oder gepachteten Grundstücken; Einreichung und schriftliche Begründung	2194
0849	Motion Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 18. September 2018 betreffend Gleichbehandlung öffentliche und private Spitex-Organisationen – Änderung Leistungsverrechnung (§ 12b Absatz 2 PflG); Einreichung und schriftliche Begründung	2195
0850	Motion Milly Stöckli, SVP, Muri (Sprecherin), Colette Basler, SP, Zeihen, und Ralf Bucher, CVP, Mülhau, vom 18. September 2018 betreffend bewilligungsfreien Humusauftrag; Einreichung und schriftliche Begründung	2196
0851	Motion Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen, vom 18. September 2018 betreffend Nachabschaltung der Strassenbeleuchtung auf Kantonsstrassen; Einreichung und schriftliche Begründung	2197
0852	Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Colette Basler, SP, Zeihen, Ruth Muri, Grüne, Baden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, vom 18. September 2018 betreffend Teilrevision der Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (V BMS) ; Einreichung und schriftliche Begründung	2198
0853	Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 18. September 2018 betreffend Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanon Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2199
0854	Interpellation Karin Bertschi, SVP, Leimbach, vom 18. September 2018 betreffend Information von auswärts wohnhaften Grundeigentümer/innen, welche von einer Nutzungsplanänderung betroffen sind; Einreichung und schriftliche Begründung	2201
0855	Interpellation Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen (Sprecher), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Jürg Baur, CVP, Brugg, Susanne Voser, CVP, Neuenhof, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 18. September 2018 betreffend Kostenverschiebungen im Gesundheitswesen und Rolle der Gemeinden in der Langzeitversorgung; Einreichung und schriftliche Begründung	2202
0856	Interpellation Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 18. September 2018 betreffend Finanzierung des Gesundheitswesens im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	2203
0857	Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 18. September 2018 betreffend APK / Verwendungsverzicht der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve; Einreichung und schriftliche Begründung	2205
0858	Interpellation Urs Plüss, EVP, Zofingen (Sprecher), und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 18. September 2018 betreffend finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Aargau durch Abschaffung des Eigenmietwertes; Einreichung und schriftliche Begründung	2206
0859	Interpellation Marco Hardmeier, SP, Aarau (Sprecher), Florian Vock, SP, Baden, Viviane Hösli, SP, Zofingen, und Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 18. September 2018 betreffend Kosten und Nutzen von Auslagerungen, insbesondere bezüglich des Reinigungspersonals bei kantonalen Schulen; Einreichung und schriftliche Begründung	2207
0860	Interpellation Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 18. September 2018 betreffend unnötige Bürokratie bei selbständigen Pflegefachleuten; Einreichung und schriftliche Begründung	2208
0861	Interpellation Martina Bircher, SVP, Aarburg, vom 18. September 2018 betreffend Grundsatz "wer zahlt befiehlt" auch in der stationären Pflege; Einreichung und schriftliche Begründung	2209
0862	Interpellation Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf, und René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 18. September 2018 betreffend Straftaten, begangen durch Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge; Einreichung und schriftliche Begründung	2210

0863	Interpellation Michaela Huser, SVP, Wettingen (Sprecherin), René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, und Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 18. September 2018 betreffend ausserordentliche Lagen: Wie stellen Kanton und Gemeinden im Kanton Aargau den Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen im Falle schweizweit erhöhter Bedrohungen und Aktionen über längere Zeit wirkungsvoll sicher; Einreichung und schriftliche Begründung	2211
0864	Interpellation Karin Bertschi, SVP, Leimbach, vom 15. Mai 2018 betreffend Verrechnung von Staatsgeldern bei der Wynental- und Suhrentalbahn (WSB) und dem Busbetrieb Aarau (BBA); Beantwortung; Erledigung	2214
0865	Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 5. Juni 2018 betreffend Malus/Bonus bezüglich der Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitswesen; Beantwortung; Erledigung	2216
0866	Lelia Hunziker, SP, Aarau (anstelle von Franziska Graf-Bruppacher, Aarau); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats	2218
0867	Gerichtsbehörden, Bankrat, Kuratorium; Amtsperiode 2019–2022 (1. Teil); Inpflichtnahmen	2218
0868	Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Arzthonorare Kantonsspital Aarau AG (KSA); Beantwortung und Erledigung	2219
0869	Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau (Sprecher), und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 15. Mai 2018 betreffend Möglichkeit der vertraulichen Geburt im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung	2231
0870	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 15. Mai 2018 betreffend Belastung der Haushalte durch Krankenkassenprämien; Beantwortung und Erledigung	2233
0871	Parlamentarische Initiative der Fraktion der Grünen (Sprecher Daniel Hölzle, Zofingen) vom 28. August 2018 betreffend Aufnahme der Klimaschutzbestrebungen in die Verfassung; Ablehnung	2234
0872	Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2017; Bericht zum Leistungsauftrag 2015–2017; Kenntnisnahme bzw. Genehmigung	2239
0873	Französischunterricht ab der 5. Klasse Primarschule; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung; fakultatives Referendum	2243
0874	Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), und Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 5. Juni 2018 betreffend digitale Fassungen der Lehrmittel für die Volksschule; Beantwortung und Erledigung	2248
0875	Postulat Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 15. Mai 2018 betreffend Stärkung der Milizpolitik in der Weiterbildung an Hochschulen; Überweisung an den Regierungsrat	2252
0876	Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen) vom 15. Mai 2018 betreffend Unterstützung von Vorschulkindern mit Autismus-Spektrum-Störung; Beantwortung und Erledigung	2253
0877	Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, und Florian Vock, SP, Baden, vom 15. Mai 2018 betreffend mehr direkte Demokratie im Aargau; Beantwortung und Erledigung	2257

0842 Mitteilungen

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie herzlich zur 39. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

Die Interparlamentarische Konferenz (IPK) der Nordwestschweiz lädt am 26. Oktober zu einer Konferenz ein. Es geht um die Einflussmöglichkeiten der Kantonsparlamente auf das Gesundheitswesen. Sie sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden

1. Parlamentarische Initiative. Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus; Vernehmlassung zuhanden der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. September 2018
2. Entwurf der Vereinbarung ALK 2019–2023; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft vom 12. September 2018
3. Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung); Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen vom 12. September 2018
4. Änderung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung; Vernehmlassung zuhanden des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen; vom 12. September 2018

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

0843 Postulat Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, vom 18. September 2018 betreffend Terminierung und Finanzierung der Unterführung des Bahnübergangs Aarburgerstrasse K104 in Oftringen/ Zofingen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Unterführung des Bahnübergangs der Aarburgerstrasse K104 in Oftringen/Zofingen zeitlich vorzuziehen, die Aufnahme in das Agglomerationsprogramm der 3. Generation anzustreben und/oder eine zusätzliche Finanzierung durch den Bahninfrastrukturfonds (BIF) zu beantragen.

Begründung:

Gemäss der Planung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau (BVU), Abteilung Tiefbau, soll das Projekt Unterführung Bahnübergang Aarburgerstrasse K104 in Oftringen/Zofingen erst im Jahr 2021 öffentlich aufgelegt und dem Grossen Rat zum Beschluss vorgelegt werden. Vorgängig soll 2019 das Auflageprojekt für die Unterführung und die Erschliessung der angrenzenden Liegenschaften ausgearbeitet werden. Anschliessend ist die Behördenvernehmlassung vorgesehen. Die Anhörung und Mitwirkung sollen 2020 erfolgen. Der Zeitpunkt der Eröffnung der Unterführung steht noch nicht fest.

Dieser Zeitplan ist angesichts der zunehmenden Zugsdichte mit den längeren Schliessungszeiten der Barriere zu lang und muss verkürzt werden. Schon heute sind die Anschlüsse des öffentlichen

Busverkehrs an die Züge ab dem Bahnhof Zofingen nicht mehr gewährleistet. Die SBB planen für die nächsten Jahre weitere Zugverbindungen für den Personen- und Güterverkehr auf der ehemaligen Nationalbahnlinie Zofingen – Suhr – Lenzburg, womit sich die Stauzeiten auf der Strasse nochmals verlängern. Der öffentliche Busverkehr erschliesst insbesondere auch die Quartiere nördlich von Zofingen. Er kann deshalb nicht vollständig auf die Wiggertalstrasse verlegt werden. Wenn aber die Zugsanschlüsse wegen der längeren Schliessungszeiten der Barriere nicht mehr garantiert sind, sinken auch die Frequenzen der Zugsbenützenden ab dem Bahnhof Zofingen, was mittelfristig direkte Auswirkungen auf die Fahrplangestaltung haben wird. Es muss mit weniger regionalen und überregionalen Zugverbindungen gerechnet werden. Deshalb ist die Planung und Realisierung der Unterführung des Bahnübergangs Aarburgerstrasse K104 in Oftringen/Zofingen vorzuziehen. Die einzelnen Verfahrensabschnitte sind zeitlich zu straffen.

Das Projekt Unterführung Bahnunterführung Aarburgerstrasse K104 ist beim Bund für das Agglomerationsprogramm 3. Generation AareLand angemeldet worden. Der Bundesrat beantragt aber dem Parlament keinen Unterstützungsbeitrag, womit die Finanzierung dieses Projekts nicht gesichert ist. Der Regierungsrat soll deshalb über die aargauischen Mitglieder des eidgenössischen Parlaments die Aufnahme dieses Projekts in das Agglomerationsprogramm der 3. Generation anstreben.

Da diese Unterführung der Bahninfrastruktur der SBB dient, soll der Regierungsrat beim Bund auch zusätzlich Mittel aus dem BIF erhältlich machen. Der BIF finanziert seit dem 1. Januar 2016 den Betrieb und Unterhalt, die Erneuerung und Modernisierung sowie den weiteren Ausbau der Bahninfrastruktur. Dazu gehört auch das Projekt Unterführung Bahnübergang Aarburgerstrasse K104 in Oftringen/Zofingen.

Falls die Aufnahme in das Agglomerationsprogramm der 3. Generation mit der Finanzierung aus dem BIF nicht kombiniert werden kann, soll der Regierungsrat die geeignete Variante wählen.

0844 Postulat der CVP-Fraktion (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 18. September 2018 betreffend obligatorische frühe Sprachförderung für fremdsprachige Kinder; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der CVP-Fraktion wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Kinder, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, sollen verpflichtet werden können, ein Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten ein Angebot zur sprachlichen Frühförderung zu besuchen. Die Gemeinden ihrerseits sollen verpflichtet werden, bedarfsgerechte Förderangebote anzubieten. Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rechtlichen Anpassungen vorzunehmen.

Begründung:

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung jedes Menschen von überragender Bedeutung. Der Förderung im Vorschulalter (Frühförderung) kommt deshalb eine entscheidende Rolle zu. Jedes Kind hat das Recht auf eine fördernde, individuelle Betreuung. Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder. Indem sie ab Geburt viel mit ihren Kindern in ihrer Muttersprache kommunizieren, erhöhen sie deren Sprachkompetenz, was sich nachweislich positiv auf die Bildungsverläufe auswirkt. Eltern aus bildungsfernen Schichten sollten dabei unterstützt werden. Fremdsprachige Kinder sollten möglichst früh in Kontakt mit der gesprochenen Landessprache kommen.

Damit die frühe Sprachförderung von jenen Kindern mit dem grössten Förderbedarf auch wirklich besucht wird, ist es notwendig, diese Verpflichtung gesetzlich zu verankern. Dabei sollen einerseits die Gemeinden dazu verpflichtet werden, bedarfsgerechte Angebote bereitzustellen. In den meisten Gemeinden bestehen bereits solche Angebote. Andererseits sollen die Eltern zu dieser Verantwortung verpflichtet werden und dem Kind den Besuch eines solchen Angebotes ein Jahr vor dem obligatorischen Schuleintrittsalter zu ermöglichen. Zudem sollen die kantonalen Stellen beauftragt werden, die Gemeinden bei der Umsetzung zu unterstützen.

0845 Postulat Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), und Jürg Baur, CVP, Brugg, vom 18. September 2018 betreffend verbindliche Voraussetzungen für die Verleihung von Professorentiteln zur Stärkung der Profile der Hochschultypen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Jürg Baur, CVP, Brugg, und 11 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Kriterien für die Verleihung von Professorentiteln an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zu überarbeiten. Entweder soll die Titelbezeichnung künftig mit "Professor FH" oder "Professor FHNW" konkretisiert werden oder aber die Verleihung des Professorentitels soll an verbindlichere Qualifikationen geknüpft werden.

Begründung:

Das Bundesparlament hat bei der Beratung des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes aus föderalen Überlegungen darauf verzichtet, die Vergabe von akademischen Titeln im Bundesrecht einheitlich zu regeln. Die Voraussetzungen für die Verleihung (und des Entzugs) des Professorentitels sind damit in den kantonalen Hochschulgesetzen und in den jeweiligen Hochschulreglementen zu erlassen.

Die Voraussetzungen zur Erlangung sowie die Art und Weise der Verleihung des Professorentitels an einer Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule sind nicht vergleichbar mit jenen an einer Universität. Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen erteilen Professorentitel an ihre eigenen Dozierenden. Mehrjährige Berufserfahrungen und die praxisorientierte Lehre werden dabei zu Recht viel stärker gewichtet als die wissenschaftlichen Qualitätsvoraussetzungen. An der Universität erfolgt die Verleihung des Professorentitels im Rahmen der Berufung einer (in der Regel) externen Person zum ordentlichen Professor bzw. zur ordentlichen Professorin. Voraussetzung für die Berufung sind ein Hochschulabschluss, ein Doktorat und eine Habilitation.

Das unterschiedliche Profil von Fachhochschul- und Universitätsdozenten soll auch beim Professorentitel zum Ausdruck gebracht werden. Der Regierungsrat wird daher beauftragt, die Titelbezeichnung mit "Professor FH" oder "Professor FHNW" zu konkretisieren oder die Verleihung eines Professorentitels an der Fachhochschule Nordwestschweiz an verbindlichere Qualifikationen zu knüpfen.

0846 Postulat Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), und Jürg Baur, CVP, Brugg, vom 18. September 2018 betreffend veröffentlichen von Statistiken von Gymnasien zum

Studienerfolg; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, Jürg Baur, CVP, Brugg, und 11 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhobenen Daten zum Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Gymnasium auszuwerten und zu publizieren.

Begründung:

Methodisch sorgfältig aufbereitete Daten zur Studienerfolgsquote von Maturandinnen und Maturanden bilden eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung der gymnasialen Ausbildung sowie für die Erarbeitung von Massnahmen zur Sicherstellung der Studierfähigkeit.

Bis zum Maturitätsjahrgang 2008 hat das BFS eine jährliche Statistik zum Studienverlauf nach Gymnasien erstellt. Diese beschränkte sich auf die universitären Hochschulen und zeigte den Studienverlauf der Maturandinnen und Maturanden eines Gymnasiums bis zum Lizenziat. Aufgrund von Anpassungen der Erhebungsmethode, die u. a. infolge der Studienreform an den Hochschulen nötig wurden, mussten die Analysemethoden zum Studienverlauf an den Hochschulen angepasst werden. Aus diesem Grund waren die Daten zwischenzeitlich nicht verfügbar. Diese Umstellung bei der Datenerhebung ist mittlerweile vollzogen.

Die detaillierten Daten zum Studienerfolg von Maturandinnen und Maturanden nach Gymnasium stellt das BFS den kantonalen statistischen Ämtern (wieder) zur Verfügung. In der Antwort auf einen Vorstoss von CVP-Nationalrätin Andrea Gmür 16.3473 "Studienerfolg erheben, Qualität sichern" führte der Bundesrat aus: "Die Auswertung und Interpretation dieser Daten setzt Kenntnisse des Kontexts der verschiedenen kantonalen Maturitätsschulen voraus. Da die Kantone über dieses Wissen verfügen, sind sie auch am besten geeignet, diese Auswertungen nach Bedarf durchzuführen." Wir fordern den Regierungsrat daher auf, diese Daten zum Studienerfolg nach Gymnasium auszuwerten und zu publizieren.

0847 Postulat Florian Vock, SP, Baden (Sprecher), Lelia Hunziker, SP, Aarau, Viviane Hösli, SP, Zofingen, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 18. September 2018 betreffend Regelung von Praktika vor der beruflichen Grundbildung zu Fachmann/-frau Betreuung EFZ; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Florian Vock, SP, Baden, Lelia Hunziker, SP, Aarau, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt festzulegen, dass die Anstellung von Praktikantinnen und Praktikanten vor der beruflichen Grundbildung zu Fachmann/-frau Betreuung EFZ nur in den folgenden Fällen zulässig ist: a) Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsangeboten von maximal einjähriger Dauer und mit schulischer Bildung kombiniert, b) auf 6 Monate begrenzte Praktika ohne Anteil einer schulischen Bildung. Dieselbe Person darf nicht für mehr als ein Praktikum eingestellt werden.

Begründung:

Die für den Ausbildungsgang Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ zuständige Organisation der Arbeitswelt (ODA) SAVOIRSOCIAL hält zum Thema Praktika ausdrücklich fest: "Die berufliche Grundbildung zur Fachfrau/zum Fachmann Betreuung kann direkt nach Abschluss der obligatorischen Schule begonnen werden. Das Absolvieren von ausbildungsunabhängigen Praktika ist weder vorgesehen noch erwünscht. SAVOIRSOCIAL setzt sich dafür ein, dass die Einstiegshürden in die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Betreuung in Form von Praktika abgebaut werden."

Entgegen dieser Empfehlung gibt es auch im Kanton Aargau die verbreitete Praxis, dass Jugendliche zwar leicht ein Praktikum, aber nur schwer eine Lehrstelle finden. Das hat aber wenig mit Qualifikation oder Verfahren zu tun, sondern vor allem mit dem grossen Interesse nach diesem Beruf. Jugendliche werden mit einem oder sogar zwei Jahren Praktikum als günstige Arbeitskräfte eingesetzt, ohne dass sie im Anschluss die Zusicherung für eine Lehrstelle hätten.

Unter dieser Praxis leiden neben den Jugendlichen selbst sowohl die Qualität der Kinderbetreuung wie das Ansehen des Berufsstandes.

Branchen wie zum Beispiel das Gastgewerbe oder das Baugewerbe sind für Praktika ohne Bildungsanteil durch Gesamtarbeitsverträge an die branchenüblichen Mindestlöhne für ungelernte Mitarbeitende gebunden. Durch diesen Unterschied ist die Schwelle zur Schaffung eines Praktikums in der Branche der Kinderbetreuung deutlich tiefer als in anderen Branchen.

Andere Kantone kennen für diese Branche ebenfalls solche Regelungen. So hat der Kanton Bern vor kurzem auf Antrag der kantonalen Arbeitsmarktkommission auf 2018 eine in den wesentlichen Punkten mit dem vorliegenden Auftrag identische Regelung eingeführt. Soll das Praktikum nach einem halben Jahr verlängert werden, muss ein Lehrvertrag vorliegen, sonst muss bei einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ein Mindestlohn von 3000 Franken bezahlt werden.

Mit der Ausnahme gemäss a) wird Berufseinsteiger/Berufseinsteigerinnen mit besonderen Voraussetzungen, z. B. mit Defiziten in schulischen oder anderen Kompetenzen, weiterhin das Absolvieren eines Vorpraktikums ermöglicht. Die Ausdehnung eines Vollzeitpraktikums auf maximal ein Jahr soll bei Abschluss eines Lehrvertrages mit dem Praktikumsbetrieb ermöglicht werden. Alle übrigen Arbeitsverhältnisse mit ungelernten Personen sind nach den branchenüblichen Ansätzen zu entlohnen.

0848 Postulat Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg (Sprecherin), und Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 18. September 2018 betreffend Minimierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf kantonseigenen und vom Kanton ver- oder gepachteten Grundstücken; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und 12 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen aufzuzeigen, wie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf kantonseigenen Grundstücken minimiert werden kann.

Begründung:

Der Kanton Aargau ist bedeutender Grundeigentümer. Er verpachtet Grundstücke oder bewirtschaftet sie selbst, beziehungsweise nimmt selber die Umgebungspflege vor. Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln wird trotz verstärkter Sorgfalt in der Bevölkerung und von der Wissenschaft als immer noch zu sorglos empfunden, weshalb verschiedene Initiativen auf nationaler Ebene eingereicht worden sind. Unabhängig davon, ob diese dereinst vom Volk angenommen werden, ist es angesichts der vielfältigen Problematik unabdingbar, dass die öffentliche Hand mit gutem Beispiel vorangeht. Dass die Bedenken nicht grundlos sind, zeigte zum Beispiel auch die Untersuchung an fünf mittelgrossen Fließgewässern, darunter die Surb. Es wurden insgesamt 104 verschiedene Pestizide, hauptsächlich Pflanzenschutzmittel, nachgewiesen. Die Konzentrationssumme war in 78 % der Proben grösser als 1000 ng/l. Die numerische Anforderung der Gewässerschutzverordnung und ökotoxikologische Qualitätskriterien wurden von 31 bzw. 19 Pestiziden überschritten (Wittwer et al., 2014). Ab Ende 2018 ist die Anwendung von 3 Pestiziden aus der Gruppe der Neonicotinoide im Freiland auch in der Schweiz verboten. Dabei handelt es sich aber erst um einen kleinen, ersten Schritt. Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel sieht eine Vielzahl von Massnahmen vor. So muss unter anderem der Kanton neu Daten zu Rückständen in Lebensmitteln, Verunreinigungen im Gewässer, Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben und Marktkontrollen erheben. Ab 2018 sollen dem Bund die relevanten Informationen bzgl. Pflanzenschutzes aus dem Vollzug zur Verfügung gestellt werden. Die Federführung liegt bei den Kantonen.

Der Regierungsrat soll in einem Bericht unter anderem folgende Punkte beleuchten:

- Übersicht über das Grundeigentum inkl. Flächennutzung (Landwirtschaftliche Nutzfläche, Umgebungsflächen, Gartenanlagen, bestockte Flächen, Umgebung von Schlössern und Kulturdenkmälern wie z. B. Kiesplätze, Umgebung von Verwaltungs- und kantonseigenen Schulgebäuden, Strassenborde etc.).
- Verwendung von Pflanzenschutzmitteln heute, welche direkt durch Angestellte des Kantons erfolgen (Menge, Einsatzorte gemäss Grundeigentumsübersicht, Kontrollmechanismen, Waschplätze etc.). Es ist davon auszugehen, dass zumindest in der Buchhaltung solche Daten auffindbar sein dürften.
- Welche Optimierungspotenziale bestehen für die jeweils aufgelisteten Flächen in Bezug auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln? Welche Flächen werden nach den Richtlinien der Bio Suisse bewirtschaftet?
- Steuerung über Pachtverträge: Anzahl durch den Kanton nach Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) verpachtete Flächen (Fläche und Verhältnis zum gesamten verpachteten Kantonsland), deren Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen entsprechende Ressourceneffizienz- Beiträge beziehen (Beitrag für den Einsatz von präzisen Applikationstechniken, Beitrag für die Spritzenreinigung, Beitrag für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln im Obstbau/Rebbau/Zuckerrübenanbau). Es soll weiter aufgezeigt werden, wie nach Auslaufen der ordentlichen Pachtdauer (6 bzw. 9 Jahre) die Pachtverträge im Sinne dieses Postulates angepasst werden können oder gegebenenfalls neue Pächter gesucht werden. Erwartet werden insbesondere auch Angaben zum kantonalen Betrieb der Justizvollzugsanstalt (JVA) in Lenzburg sowie zum Versuchsbetrieb der Liebegg.
- Weitere aus Sicht des Kantons (der verschiedenen Departemente!) notwendige Massnahmen.
- Übersicht über Anzeigen / Verstösse pro Jahr und Bemühungen zur Kommunikation der Vorschriften.

0849 Motion Martina Bircher, SVP, Aargau, vom 18. September 2018 betreffend Gleichbehandlung öffentliche und private Spitex-Organisationen – Änderung Leistungsverrech-

nung (§ 12b Absatz 2 PflG); Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martina Bircher, SVP, Aarburg, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Pflegegesetz so anzupassen respektive den Ausdruck "Tarif für die Restkosten" so zu präzisieren, dass die Leistungsvereinbarungen für die ambulante Pflege zwingend mittels Tarife abgeschlossen werden müssen. Defizitgarantien oder die Übernahme von pauschalen Restkosten sind untersagt.

Begründung:

Der Kanton verfolgt die Strategie "ambulant vor stationär". Entsprechend nimmt der Druck auf die ambulante Pflege (Spitex) kontinuierlich zu. Die Finanzierung der Spitex-Leistungen erfolgt über Krankenkassen, Patientenbeteiligungen und Gemeinden. Die Restkosten, quasi diese Kosten, welche durch Krankenkassen- und Patientenbeteiligungen nicht gedeckt werden können, müssen von den Gemeinden übernommen werden. Dazu schliessen die Gemeinden Leistungsaufträge mit einem Spitex-Anbieter ab, übrige Spitex-Anbieter ohne Leistungsaufträge erhalten einen Tarif pro Stunde. Im Kanton Aargau gelten viele Gemeinden ihre Restkosten mittels Defizitgarantie ab.

Eine automatische Restkostendeckung widerspricht jedem wirtschaftlichem Verständnis. Schafft keine Anreize kostengünstig, effizient und effektiv zu arbeiten. Des Weiteren werden dadurch private Spitex-Anbieter benachteiligt, erhalten diese lediglich für die effektiv geleisteten Pflegestunden eine Kostenbeteiligung. Durch die Defizitgarantie werden oft Dienstleistungen quersubventioniert, welche gar nicht dem Krankenkassenversicherungsgesetz unterstehen wie z. B. hauswirtschaftliche Leistungen. Entsprechend werden hauswirtschaftliche Leistungen zu nicht kostendeckenden Preisen angeboten (Dumpingpreise). Mit einer Präzisierung des Art. 12b Abs. 2 wäre die Abgeltung im ganzen Kanton Aargau nach dem gleichen System geregelt – nämlich mittels Tarif – und damit auch untereinander vergleichbar. Die Tarife können so auch verhandelt werden.

0850 Motion Milly Stöckli, SVP, Muri (Sprecherin), Colette Basler, SP, Zeihen, und Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 18. September 2018 betreffend bewilligungsfreien Humusauftrag; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Milly Stöckli, SVP, Muri, Colette Basler, SP, Zeihen, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, und 60 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Baurecht so anzupassen, dass Humusauftrag bewilligungsfrei bis 25 cm Höhe und in der Fläche frei, ermöglicht werden kann.

Begründung:

Oberboden und insbesondere Humus sind elementar für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und ausgezeichnete Speicher von Wasser und Nährstoffen. Böden speichern in Form von Kohlenstoff gewaltige Mengen an CO₂ im Humus, rund achtmal mehr Kohlenstoff als das in der Luft enthaltene CO₂. Ein sorgsamer Umgang ist deshalb ein Gebot der Stunde.

Leider können langwierige Bewilligungsverfahren einer sinnvollen Nutzung des Oberbodens zum Verhängnis werden. Es kommt zu Baustopps, wenn Humus auf einer Parzelle im Landwirtschaftsland ohne Bewilligung verteilt wird. Die bewilligungsfreien 80 m³ (80 cm hoch und 100 m² breit) sind im Nu ausgeschöpft und können auch nicht sinnvoll verteilt werden (zu hoch und zu wenig Fläche).

So kann es vorkommen, dass Oberboden in Deponien "entsorgt" wird, in Nachbarkantone mit bewilligungsfreiem Humusauftrag exportiert wird oder unnötig zwischengelagert wird. Dies alles ist weder nachhaltig noch sinnvoll. Selbst bei erodierten Flächen ist unklar, ob es nun eine Bewilligung braucht, wenn Humus zugeführt wird. Mit der Motion soll auf der einen Seite unnötige Bürokratie abgebaut werden, auf der anderen Seite der Humus unkompliziert und nachhaltig verwertet werden können.

Der Grundeigentümer hat dabei das grösste Interesse, dass der Humus geeignet ist und der bestehende Boden verbessert wird und beim Verteilen und Planieren keine Bodenverdichtung entsteht. Somit braucht nicht der Staat hierfür noch Vorschriften zu machen. Eine Empfehlung, wenn überhaupt, würde vollkommen ausreichen.

0851 Motion Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen, vom 18. September 2018 betreffend Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung auf Kantonsstrassen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Ruth Jo. Scheier, GLP, Wettingen, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird gebeten, für die Kantonsstrassen ein Beleuchtungsreglement (analog z. B. Beleuchtungsreglement des Kantons Zürich) zu erstellen. Im Reglement ist die Nachtabschaltung der Strassenbeleuchtung auf Kantonsstrassen für das gesamte Strassennetz ab 24.00 Uhr (bzw. spätestens ab 01.00 Uhr) bis 05.00 Uhr vorzusehen.

Begründung:

"Die Problematik Licht ist immer mehr Thema in verschiedenen Publikationen, insbesondere auch im Entwurf der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) Lichtemissionen, Vernehmlassung 2017." und "Zahlreiche Studien zeigen, dass künstliches Licht in der Umwelt die Überlebensfähigkeit von Arten sowie Lebensgemeinschaften beeinträchtigen kann und zum Tod einer grossen Anzahl von Insekten und Vögeln führt." schreibt der Regierungsrat unter anderem in der Antwort auf die Interpellation 17.319 der GLP betreffend Lichtverschmutzung.

Des Weiteren räumt der Regierungsrat der Thematik mit folgender Formulierung Handlungsbedarf ein: "Deshalb kommt dem Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes besondere Bedeutung zu, wonach Emissionen vermieden werden müssen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist."

Die Nachtabuschaltung der Strassenbeleuchtung ist technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich sogar mehr als tragbar, da sich dadurch langfristig Kosten einsparen lassen. Somit ist der Handlungsbedarf gegeben.

Schon heute wird in vielen Gemeinden eine Nachtabuschaltung der Strassenbeleuchtung umgesetzt. Es fehlen jedoch ein flächendeckendes Konzept und einheitliche Zeitfenster, was mitunter auch für nachtaktive Menschen störend ist. Der Kanton ist darum aufgefordert, diese Situation zum Wohle von Mensch und Natur (und den Finanzen) zu verbessern. Er kann dazu auf diverse Erfahrungen aus einzelnen Gemeinden, namentlich z. B. Baden, und anderen Kantonen, namentlich z. B. Zürich, zurückgreifen.

Die Erfahrungen im Kanton Zürich, welcher schon vor über 10 Jahren die flächendeckende Nachtabuschaltung eingeführt hat, zeigen, dass anfängliche Sicherheitsbedenken absolut unbegründet waren und sich daraus keinerlei Nachteile ergaben. In einer breiten Umfrage konnte festgestellt werden, dass weder Beschwerden eingegangen wären oder dass Unfälle oder Verbrechen zugenommen hätten. Selbst aus Polizeikreisen (die anfänglich skeptisch waren) wird die Nachtabuschaltung als unproblematisch und ohne negative Auswirkungen auf die Sicherheit beurteilt.

Aus oben genannten und vielen weiteren Gründen ist daher eine durchgehende Beleuchtung unsinnig und die Nachtabuschaltung so schnell wie möglich einzuführen – den Menschen, der Natur und den Finanzen zuliebe.

0852 Motion Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (Sprecher), Therese Dietiker, EVP, Aarau, Colette Basler, SP, Zeihen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, und Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, vom 18. September 2018 betreffend Teilrevision der Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsmittelschulen (V BMS) ; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Colette Basler, SP, Zeihen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg, Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg, und 35 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der prüfungsfreie Übertritt in die BM 2 ist ab Schuljahr 2020/21 einzuführen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 23. Januar 2018 teilt die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule allen Rektoren und BM-Verantwortlichen mit, dass auf die Einführung eines allgemeinen prüfungsfreien Übertritts in die Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2) via EZF-Notenschnitt aufgrund der Sparmassnahmen vorerst verzichtet wird.

Der Kanton Aargau ist bestrebt, mit der BM 2 (für gelernte Berufsleute) eine attraktive Alternative für begabte Jugendliche anzubieten. Die prüfungsfreie Aufnahme in die BM 2 ist jedoch nur für die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, möglich. Für die übrigen Ausrichtungen besteht keine Möglichkeit prüfungsfrei aufgenommen zu werden. Dies betrifft die folgenden Ausrichtungen:

- Technik, Architektur, Life Sciences

- Natur, Landschaft und Lebensmittel
- Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen
- Gestaltung und Kunst
- Gesundheit und Soziales

Im Gegensatz zum Kanton Aargau kennen viele andere Deutschschweizer Kantone (BE, BL, BS, FR, NW, OW, SO, TG) eine Art des prüfungsfreien Übertritts für alle Interessierten für eine BM 2.

Aus diesem Grund hat die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule die Einführung eines prüfungsfreien Übertritts in alle Ausrichtungen der BM 2 geprüft und die beteiligten Schulen Ende 2016 zu einer Auslegeordnung eingeladen. Diese erfolgte am 17.01.2017 am Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS), anwesend waren die Verantwortlichen der BM 2-Schulen (Berufsschule Aarau, Berufsbildung Baden, Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg, KV Lenzburg Reinach) und Florian Weingartner und Salome Schorr als Vertreter der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule.

Die Verantwortlichen der BM 2-Schulen empfehlen aufgrund ihrer Beurteilung, das Modell Notenschnitt EFZ umzusetzen.

Das Amt kommt zum Schluss, dass durch die Möglichkeit des prüfungsfreien Übertritts in die BM 2 gegenüber der heutigen Situation mit einer Zunahme von rund 120 Personen zu rechnen ist, was maximale Mehrkosten von 1.788 Millionen Franken pro Jahr für den Kanton bedeuten (Aktennotiz Teilrevision V BMS, 14. August 2017, Seite 5).

Somit zieht das Amt ein positives Fazit, da die Massnahme des prüfungsfreien Übertritts in die BM 2 organisatorisch relativ leicht umsetzbar ist und zur Stärkung der Berufsmaturität beiträgt. Die Mehrausgaben, welche als Nachteil gewertet werden können, werden aber als sinnvolle Investition in die Zukunft betrachtet (Aktennotiz Teilrevision V BMS, 14. August 2017, Seite 6).

Die folgenden BM2-Schulen unterstützen diesen Antrag:

- Berufsschule Aarau
- HKV Aarau
- KV Lenzburg Reinach
- Berufsfachschule BBB

0853 Motion Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland (Sprecher), Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Andre Rotzetter, CVP, Buchs, vom 18. September 2018 betreffend Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland, Dr. Jürg Knuchel, SP, Aarau, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, und 18 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Angebot an ambulanten und stationären kinder- und jugendpsychiatrischen Leistungen entsprechend dem Versorgungsbedarf für das ganze Kantonsgebiet sicherzustellen.

Begründung:

Die aktuelle kinder- und jugendpsychiatrische Versorgungslage im Kanton Aargau ist prekär, das Angebot sowohl seitens Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) der Psychiatrischen Dienste Aargau AG als auch an frei praktizierenden Fachärztinnen und -ärzten mit delegiert behandelnden Fachpsychologinnen und -psychologen weit unter dem ausgewiesenen Bedarf.

Kinder und Jugendliche, die ihrem Entwicklungsstand entsprechende Unterstützung und Behandlung benötigen, sind mit ihren Familien auf zeit- und wohnortsnahe Angebote angewiesen. Wartezeiten oder schlicht fehlende Behandlungsmöglichkeiten sind hier noch viel mehr als in der Erwachsenenpsychiatrie fatal. Fehlt die psychiatrische Versorgung für diese vulnerable Altersgruppe, bewirkt dies zunächst einen enormen Leidensdruck für die betroffenen Familien. Auf weitere Sicht resultieren hohe gesellschaftliche Kosten – auch zulasten der Sozialwerke, namentlich der Invalidenversicherung – aufgrund von Chronifizierungen, die sich bereits kurz- und mittelfristig auf die schulische Leistungsfähigkeit und Integration, längerfristig auf das bevorstehende, lange Erwerbsleben auswirken.

In den Bezirken Aarau, Zofingen und Kulm praktiziert zurzeit noch genau eine Kinderpsychiaterin im Pensionsalter. Im regionalen Ambulatorium der KJPP besteht eine Wartezeit von sechs Monaten. Es wurden nicht rechtzeitig nachhaltige Anreize gesetzt und solide Kapazitäten aufgebaut, die ein stabiles Funktionieren der KJPP und eine Ablösung der derzeit in Pension gehenden praktizierenden Spezialistinnen und Spezialisten erlauben. Zusätzlich macht der stattfindende soziodemographische Wandel einen Aus- bzw. Aufbau des Angebotes nötig. Akzentuierter Spardruck in Kombination mit einer vorbestehend chronischen Untertarifierung zeigen sowohl in der KJPP als auch in der freien Praxis verheerende Folgen.

Der Fachkräftemangel, insbesondere im mittleren Kader der KJPP, führt auch dazu, dass die bestehenden Versorgungsaufträge kaum, die Bedürfnisse der subsidiären ambulanten Versorgung gar nicht erfüllt werden können. Die hohe Fluktuationsrate zeigt die schwierigen Arbeitsbedingungen in der KJPP auf. Fachkräfte wandern ab, qualifizierte Nachfolger finden sich im schweizweit ausgetrockneten Markt kaum, eigener Nachwuchs kann unter diesen labilen Voraussetzungen nicht aus- und weitergebildet, geschweige denn zum Bleiben motiviert werden. In der Tagesklinik der KJPP gibt es zurzeit neben der Schulstruktur bisweilen nur eine einzige Therapiesitzung pro Woche. Die Ressourcen für eine interdisziplinäre ambulante Behandlung von psychosomatischen Krankheitsbildern (z. B. Anorexie) fehlen. Die essenzielle vernetzende und koordinierende, Arbeit, die integraler und erfolgskritischer Bestandteil des Angebotes sein muss, ist – vorab aus Finanzierungsgründen – nicht gesichert.

Im praxisambulanten Bereich erfolgt die Delegation psychotherapeutischer Aufgaben, welche für die Versorgungsmenge und -qualität zentral sind, wegen Mangel an qualifizierten Fachärztinnen und Fachärzten weniger als nötig, was die Nutzung allfällig noch vorhandener Expertise von Fachpsychologinnen und -psychologen in der Grundversorgung bzw. zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung verunmöglicht.

Deshalb sind Massnahmen dringend nötig, welche qualifizierten kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkräften die Aufnahme einer Tätigkeit im Aargau erleichtern und attraktiv machen und die intendierte dezentrale, wohnortsnahe und niederschwellige Versorgung ermöglichen. Weiter ist der regulatorische Spielraum auszureizen, um die noch vorhandenen Kapazitäten zu sichern und optimal zu nutzen (z. B. durch Senkung der Hürden zur Verordnung und Durchführung delegierter Psychotherapie). Zudem müssen fachärztliche Weiterbildung und klinische Ausbildung von psychologischem Fachpersonal in der KJPP unbedingt gefördert werden, damit mittelfristig wieder mit den lokalen Verhältnissen vertraute Fachkräfte heranwachsen können. Schliesslich müssen die erforderlichen

finanziellen Mittel bereitgestellt und dediziert werden, die zur Reparatur und Sicherstellung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung im Kanton Aargau nötig sind.

0854 Interpellation Karin Bertschi, SVP, Leimbach, vom 18. September 2018 betreffend Information von auswärts wohnhaften Grundeigentümer/innen, welche von einer Nutzungsplanänderung betroffen sind; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Karin Bertschi, SVP, Leimbach, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

In der "Aargauer Zeitung" vom 14. September 2017 wurde von der Auszonung einer Parzelle berichtet, wonach der Eigentümerin, wohnhaft im Kanton Luzern, Bauland in die Landwirtschaftszone umgezont wurde ("Statt 500'000 noch 800 Franken wert: Umzonung bringt Rentnerin um ihre Altersvorsorge").

Im Kanton Aargau werden regelmässig Fälle bekannt, bei denen Eigentümer/innen von Grundstücken bei einer Revision der Nutzungsplanung unwissentlich benachteiligt werden, sei es durch eine Aus-, Ab-, Umzonung oder Unterschutzstellung der betroffenen Parzelle. Das Verfahren der allgemeinen Nutzungsplanung ist im Baugesetz (§ 23 ff.) und in der Bauverordnung (§ 10 ff.) geregelt. Heute gibt es keine Pflicht der Gemeinden, die von einer Bau- und Nutzungsordnung (BNO)-Revision Betroffenen vorab schriftlich zu orientieren. Die Praxis in den Gemeinden zeigt enorme Unterschiede, was den Einbezug der betroffenen Grundeigentümer/innen betrifft. So werden in etlichen Gemeinden Grundeigentümer/innen vorgängig angeschrieben. Die meisten Gemeinden verzichten auf eine Information der Betroffenen und weisen auf die gesetzlich vorgeschriebene Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt (§ 10 BauV) hin.

Insbesondere Grundeigentümer, die in einer anderen aargauischen Gemeinde oder nicht im Kanton Aargau wohnen, laufen Gefahr, keine Kenntnis von einer laufenden Revision der Nutzungsplanung zu haben, von welcher ihre Parzelle betroffen sein könnte. Es müsste auch im Interesse der Gemeinden sein, dass alle von einer Nutzungsplanrevision betroffenen Grundeigentümer informiert sind und sich am Verfahren beteiligen können. So kann Entschädigungsprozessen vorgebeugt werden. Das selbe gilt auch für den Kanton, welcher Publikationen u. a. für Strassen- oder Wasserbauprojekte tätigt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die Benachrichtigung der Grundeigentümer/innen bei einer Nutzungsplanänderung in anderen Kantonen gehandhabt? Vor allem von Personen, welche ausserkantonale oder ausserkommunal wohnen?
2. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, ausserkantonale oder ausserkommunale Grundstückbesitzer/innen vorgängig schriftlich zu informieren?
3. Wäre der Aufwand tragbar und verhältnismässig, betroffene auswärtige Grundeigentümer/innen von Nutzungsplanänderungen jeweils individuell schriftlich zu informieren?

0855 Interpellation Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen (Sprecher), Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Jürg Baur, CVP, Brugg, Susanne Voser, CVP, Neuenhof, und Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, vom 18. September 2018 betreffend Kostenverschiebungen im Gesundheitswesen und Rolle der Gemeinden in der Langzeitversorgung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, Edith Saner, CVP, Birmenstorf, Jürg Baur, CVP, Brugg, Susanne Voser, CVP, Neuenhof, Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach, und 9 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Seit 2011 ist die Pflegefinanzierung, seit 2012 die Spitalfinanzierung neu geregelt. Der Kanton Aargau ist zuständig für die Spitalplanung und -finanzierung und die Gemeinden für die Planung und Finanzierung der stationären Langzeitpflege und der Pflege zu Hause. In der Langzeitpflege übernehmen die Krankenversicherer den vom Bundesrat festgelegten Teil der stationären und ambulanten Pflegekosten (KLV 7a). Auf die Leistungsbezügerinnen und -bezüger darf zusätzlich zu Franchise und Selbstbehalt die sog. Patientenbeteiligung von höchstens 20 % des vom Bundesrat festgelegten höchsten Pflegebeitrags überwältzt werden (aktuell max. Fr. 21.60 pro Pflegeetag). Die Betreuungs- und Pensionskosten im Pflegeheim fallen vollständig bei den Leistungsbezügerinnen und -bezügern an. Die Kantone regeln die Restfinanzierung der ambulanten und stationären Pflegekosten.

Seit der Einführung der neuen Spital- und Pflegefinanzierung hat sich das Gesundheitswesen stark verändert und eine Beruhigung ist nicht in Sicht. Mit diesen Auswirkungen sind nicht nur die Spitäler gefordert, sondern auch die Pflegeinstitutionen und die ambulanten Versorger in der Langzeitpflege (Spitex etc.). Vieles, was sich in diesem Bereich verändert hat und weiter verändern wird, war bei der Regelung der neuen Spital- und Pflegefinanzierung nicht oder noch nicht bekannt wie z. B.:

- Ausbau der ambulanten Langzeitpflege bezüglich Menge oder Komplexität (z. B. Palliative Care, Pflege von Menschen mit demenziellen Erkrankungen) und Entwicklung intermediärer Angebote (Tages- oder Nachstrukturen, Betreutes Wohnen).
- Auswirkung und Umsetzung des Bundesverwaltungsgerichtsentscheides bez. MiGel (Mittel und Gegenstände).
- Immer mehr Menschen, die schwer pflegebedürftig sind - und damit resultierend stetig stark steigende Pflegerestkosten für die Gemeinden.
- Die Pflegenormkosten in den Pflegeheimen, die im Kanton Aargau nicht kostendeckend sind, im Vergleich zu anderen Kantonen tief angesetzt wurden und nun von Jahr zu Jahr geprüft und angehoben werden müssen.
- Rechtsetzungsprojekt finanzierbare Ergänzungsleistungen.
- Auswirkung und Umsetzung des Bundesgerichtsentscheids bez. Übernahme der Pflegerestkosten durch die öffentliche Hand.

Im Weiteren ist bekannt, dass auf Bundesebene diskutiert wird, die Spitex-Tarife der Versicherer zu senken. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der finanziellen Belastung für die Gemeinden. Weitere Entwicklungen, wie z. B. die Anpassung der Pflegebeiträge der Krankenversicherer an die Kostenentwicklung sind noch unklar.

Bei all diesen bereits erfolgten Veränderungen und all dem, was ansteht, machen sich die Gemeinden, die Pflegeinstitutionen und die ambulanten Versorger der Langzeitpflege grosse Sorgen, wie und wer die Kosten tragen soll und was es an Vernetzung, Transparenz und Regelungen braucht, um überhaupt noch agieren und nicht mehr nur reagieren zu können. Für viele Gemeinden sind all diese Veränderungen zum Teil nur schwer nachvollziehbar und die resultierenden Kosten kaum tragbar. Gleichzeitig ist allen klar, dass für die künftigen Ausrichtungen in der Gesundheitsversorgung die Spitäler starke und leistungsfähige Nachversorger brauchen, damit sie die Vorlagen, die sie zu erfüllen haben, umsetzen können.

Bei all diesen Ausführungen bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie haben sich die vom Kanton bzw. von den Gemeinden getragenen Kosten nach Leistungsbe-
reichen (Akutversorgung: Akutspitäler, Rehabilitationskliniken, Psychiatrische/Psychosomatische
Kliniken / Langzeitversorgung: Pflegeinstitutionen, ambulante Leistungserbringer der Langzeit-
pflege (Spitex mit und ohne Leistungsvereinbarungen, freiberufliche Pflegefachpersonen, "In-
house"-Spitex)) seit der neuen Spital- und Pflegefinanzierung (Zeitraum 2011–2017) entwickelt?
2. Mit welchen zusätzlichen Kosten für die Gemeinden ist im Bereich der stationären und am-
bulanten Langzeitpflege zu rechnen, insbesondere
 - infolge des Bundesverwaltungsgerichtsentscheides bez. MiGeL
 - infolge des Bundesgerichtsentscheids bez. Übernahme der Pflegerestkosten durch die öffent-
liche Hand
 - in Bezug auf das Rechtssetzungsprojekt finanzierbare Ergänzungsleistungen bzw. die Teilre-
vision des Pflegegesetzes?
3. Wie werden die Gemeinden auf all die Veränderungen vorbereitet und informiert?
4. Wann und wie werden die Gemeinden, die Regionalplanungsverbände, die Pflegeinstitutionen/die
Spitex-Organisationen und deren Verbände in anstehende Projekte einbezogen (wie z. B. Teilre-
vision Pflegegesetz, Anpassung der strategischen Grundlagen Pflegeheimkonzeption und Spitex-
Leitbild etc.)?
5. Welche Rolle haben die Gemeinden zusammen mit den Regionalplanungsverbänden im ganzen
Themenbereich der ambulanten Leistungsversorgung und der stationären Langzeitpflege?

**0856 Interpellation Robert Obrist, Grüne, Schinznach, vom 18. September 2018 betreffend
Finanzierung des Gesundheitswesens im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche
Begründung**

Von Robert Obrist, Grüne, Schinznach, und 8 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende
Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Kosten im Gesundheitswesen steigen seit Jahren viel stärker als das Bruttoinlandprodukt (BIP)
im Kanton Aargau. Die stetige Erhöhung des Kantonsanteils an den Kosten in der stationären Akut-
versorgung ist seit 2017 abgeschlossen. Dennoch steigen die Kosten im AB 535 (Gesundheit) weiter
massiv, dies auch nach Berücksichtigung der ebenfalls jährlich steigenden Bundesbeiträge zur Prä-
mienvverbilligung. Gleichzeitig blockiert die Mehrheit des Grossrats seit Jahren jegliche Anstrengun-
gen, dieser Kostenentwicklung mit einer entsprechenden Gegenfinanzierung zu begegnen. In der

Folge wurden mit Leistungsanalysen, Entlastungs- und Sanierungsmassnahmen, staatliche Leistungen abgebaut. Damit wurde die Standortqualität des Kantons geschädigt (z. B. interkantonale Rangierung im Bereich Kulturförderung, Kulturpflege und Kulturvermittlung), die Mitarbeitenden demotiviert (z. B. Ergebnisse der Mitarbeitendenbefragung 2018) und wesentliche Massnahmen im Bereich einer dringenden notwendigen nachhaltigen Entwicklung (Erhaltung der Biodiversität, Massnahmen zum Klimaschutz) unterlassen.

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

Zum vorgängigen Text:

1. Teilt der Regierungsrat diese Analyse?

Zum Zwischenbericht zur "Gesamtsicht Haushaltsanierung" August 2018 (S. 21 von 27) "Einsparungen mit den Spitallisten":

1. Seit wann ist bekannt, dass die gültigen Spitallisten 2015 (Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie) und die damit erteilten Leistungsaufträge per Ende 2018 auslaufen?
2. Weshalb wurde es versäumt, fristgerecht Spitallisten für die Akutsomatik und die Rehabilitation zu erstellen?
3. Hatte der Gesamtregierungsrat Kenntnis von diesem Versäumnis? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wann wurde er orientiert und warum hat er nicht gehandelt?
Wie gross ist der finanzielle Schaden, der dem Kanton Aargau durch dieses Versäumnis im Jahr 2019 entsteht?

Zum AFP 2019–22:

	In 1'000 Fr.	JB 2017	Budget 2018	Budget 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	
AB 535								
36	Transferaufwand	982025	1020471	1039310	1092548	1131111	1171745	
46	Transferertrag	-208281	-219030	-229179	-241893	-255318	-269495	
	Saldo Transfer	773744	801441	810131	850655	875793	902250	
	Zunahme pro Jahr		27697	8690	40524	25138	26457	25701.2
AB 425 S. 168	Einkommenssteuern natürliche Personen	147602	1529500	1570300	1606600	1650600	1696600	
	Zunahme pro Jahr		53475	40800	36300	44000	46000	44115
	Anteil der Zunahme Saldo Transferaufwand AB 535 an den jährlich zunehmenden Steuererträgen der nat. Personen		51.8%	21.3%	111.6%	57.1%	57.5%	58.3%

Die Tabelle zeigt auf, dass der Saldo des Transferaufwandes in den nächsten 5 Jahren um jährlich durchschnittlich über Fr. 25 Mio. steigt und im Schnitt knapp 60 % der Zunahme an Steuererträge der nat. Personen absorbiert. (Zahlenquelle AFP 2019–22; 15. August 2018)

4. Weshalb kommt es zu den massiven jährlichen Schwankungen des "Saldos Transfers" in dieser Tabelle, insbesondere zwischen dem Budget 2018 und 2019?

5. Ist die Analyse, dass der Saldo des budgetierten Transferaufwandes im Jahr 2020 die in diesem Jahr budgetierte Zunahme der Steuerträge der Einkommenssteuern der natürlichen Personen übersteigt, korrekt?

Unter dem Titel "Finanzierbare Spitalversorgung" will der Regierungsrat die Kosten um jährlich 20–30 Millionen Franken senken. Im Zwischenbericht zur "Gesamtsicht Haushaltsanierung"; August 2018 wird dargelegt, dass sich bestimmte Massnahmen (flexiblere Ausgestaltung der Leistungsaufträge an die Spitäler) erst mittel- bis langfristig auswirken. Mit der Plafonierung der Tarife zwischen den Partnern wird beabsichtigt, weitere Anstiege zu vermeiden. Einsparungen lassen sich so offensichtlich nicht erwirken.

6. Hält der Regierungsrat trotz dieser Aussagen am erreichbaren jährlichen Entlastungsvolumen fest?
7. Mit welchen konkreten Massnahmen gedenkt der Regierungsrat die budgetierten Mehraufwände im Jahr 2020 im AB 535 auf das Niveau des Budgets 2019 zu begrenzen?
8. Falls sich das Reformvorhaben "Finanzierbare Spitalversorgung" nicht im geplanten Umfang realisieren lässt, gedenkt der Regierungsrat die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen wie bisher mit Abbaumassnahmen in anderen Aufgabenbereichen zu finanzieren? Wenn nein, wie dann?

0857 Interpellation Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, und Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 18. September 2018 betreffend APK / Verwendungsverzicht der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen, Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, Andreas Meier, CVP, Klingnau, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Aargauische Pensionskasse (APK) hat Anfang 2008 vom Leistungs- auf das Beitragsprimat umgestellt. Gleichzeitig wurde sie mit rund 650 Millionen Franken ausfinanziert und zusätzlich zwecks Äufnung der Wertschwankungsreserve mit einem zinslosen Darlehen von rund 1 Milliarde Franken (durch den Kanton Aargau und die übrigen angeschlossenen Institutionen) ausgestattet. Die offene Forderung des Kantons beträgt per 31.12.2017 noch 770 Millionen Franken (Quelle: Jahresbericht mit Jahresrechnung 2017 des Kantons Aargau, Seite 295). Die restlichen 230 Millionen Franken entfallen auf die übrigen angeschlossenen Institutionen. Die Aargauische Kantonalbank (AKB) weist beispielsweise in ihrem Geschäftsbericht 2017, Seite 90, eine Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) mit Verwendungsverzicht von knapp 32 Millionen Franken aus.

Die Erwartung bei der Ausfinanzierung im 2008 bestand darin, die Wertschwankungsreserve dank selber erarbeiteter Mittel innert 20 Jahren in eine freie Arbeitgeberbeitragsreserve überführen zu können. Schafft es die APK bis 31.12.2027 nicht, diese Mittel zu erarbeiten, verfällt die offene Forderung des Kantons gemäss § 20 Absatz 5 lit. b des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret) im Umfang des anteilmässigen Fehlens der Wertschwankungsreserve. Folglich müssten die Steuerzahler und die übrigen bei der APK versicherten Institutionen definitiv auf ihre Guthaben verzichten. Für die Staatskasse wäre die Verwendung dieser offenen Forderung als Arbeitgeberbeitragsreserve jedoch eine willkommene Entlastung. Der Kanton Aargau leistet pro Jahr Arbeitgeberbeiträge von rund 235 Millionen Franken (Quelle: Jahresbericht mit Jahresrechnung 2017 des Kantons Aargau, Seite 264). Folglich könnte die Staatskasse über mehrere Jahre hinweg je um

maximal rund 235 Millionen Franken p. a. entlastet werden, bis die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgebraucht wäre.

Die APK hat jedoch kaum Anreize, Überschüsse zu erzielen und diese offene Forderung zu begleichen. Es ist vergleichbar mit einem Hypothekarkredit: Ein Hypothekarschuldner hat wenig Anreize, Amortisationen zu leisten, wenn er weiss, dass die Forderung nach 20 Jahren automatisch abgeschrieben wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die APK trotz fehlender Anreize daran arbeitet, dass der Verwendungsverzicht aufgehoben werden kann?
2. In § 20 Absatz 4 des Pensionskassendekrets wird festgehalten, dass der Vorstand die vorzeitige teilweise Rückführung der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve prüfen muss, wenn diese zusammen mit dem verfügbaren Vermögen die Vorsorgeverpflichtungen und die notwendige Wertschwankungsreserve um 5 Prozentpunkte übersteigt. Wie hoch ist diese Prozentzahl aktuell?
3. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die zeitliche Befristung des Verwendungsverzichts aufzuheben, damit die Forderung gemäss § 20 Absatz 5 Pensionskassendekret per 31.12.2027 nicht automatisch verfällt, sondern bestehen bleibt?

0858 Interpellation Urs Plüss, EVP, Zofingen (Sprecher), und Uriel Seibert, EVP, Schöftland, vom 18. September 2018 betreffend finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Aargau durch Abschaffung des Eigenmietwertes; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Urs Plüss, EVP, Zofingen, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, und 3 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

An der Sitzung vom 20. August 2018 entschied die Ständerätliche Kommission (WAK-SR), wie der Systemwechsel beim Eigenmietwert vollzogen werden soll. Der Wortlaut ist wie folgt:

"Bei selbstgenutztem Wohneigentum soll für den Hauptwohnsitz – nicht jedoch für Zweitwohnungen – ein genereller Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vollzogen und der Eigenmietwert abgeschafft werden. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen (DBG, StHG) so anzupassen, dass das neue System unter Berücksichtigung eines langfristigen Durchschnittszinses möglichst haushaltneutral wirkt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine unzulässigen Disparitäten zwischen Mieterinnen und Mietern und Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern entstehen und nach Massgabe der Verfassungsbestimmungen das Wohneigentum gefördert wird."

Wenn der Eigenmietwert, Teile des Schuldzinsabzuges sowie die Unterhaltskosten wegfallen, dann muss das schätzungsweise signifikante Konsequenzen für die Kantonsfinanzen haben.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Fallen der Eigenmietwert beim Einkommen und zugleich die Abzüge für Schuldzinsen und Unterhaltskosten weg, hat das einen wesentlichen Einfluss auf das zu versteuernde Einkommen. Um welchen Betrag würden sich die Steuereinnahmen bei Kanton und den Gemeinden dadurch verändern?

2. Welche durchschnittlichen Kosten wurden in den letzten Jahren für den Liegenschaftsunterhalt jeweils abgezogen?
3. Eine oft gehörte Kritik ist, dass nur wegen des Eigenmietwertes keine Krankenkassen-Prämienverbilligung beantragt werden kann. Fällt der Eigenmietwert weg, reduziert sich das für die Bemessung herangezogene Einkommen. Kann anhand der Steuerstatistik gesagt werden, wie viele Haushalte dann neu Anrecht auf Prämienverbilligung hätten?
4. Würde sich der administrative Aufwand durch den Wegfall des Eigenmietwertes wesentlich verringern (Bsp.: Neuschätzung Eigenmietwert, einfachere Steuererklärungen usw.)?
5. Welche Haltung hat der Regierungsrat zum Wegfall des Eigenmietwertes?

0859 Interpellation Marco Hardmeier, SP, Aarau (Sprecher), Florian Vock, SP, Baden, Viviane Hösli, SP, Zofingen, und Lelia Hunziker, SP, Aarau, vom 18. September 2018 betreffend Kosten und Nutzen von Auslagerungen, insbesondere bezüglich des Reinigungspersonals bei kantonalen Schulen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Marco Hardmeier, SP, Aarau, Florian Vock, SP, Baden, Viviane Hösli, SP, Zofingen, Lelia Hunziker, SP, Aarau, und 24 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Amtsblatt Nr. 8 vom 23.2.2018 wurde für die Gebäude- sowie die Fenster- und Storenreinigung für zwei kantonale Schulen (Alte Kantonsschule Aarau, kantonale Schule für Berufsbildung) eine Ausschreibung vorgenommen. Dieser Prozess scheint insofern abgeschlossen, als in der (18.156) Botschaft an den Grossen Rat zum Aufgaben- und Finanzplan 2019–2022 vom 15. August 2018 auf Seite 65 darauf verwiesen wird, dass "im Aufgabenbereich 320 'Berufsbildung und Mittelschule' 2,9 ordentliche Stellen wegen Auslagerung der Reinigung in den Kantonsschulen" entfallen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen, um deren Beantwortung ich den Regierungsrat höflich ersuche:

I: Konkrete, oben erwähnte Auslagerung

1. Welches sind die Gesamtkosten für die Vorbereitung und Umsetzung dieser Auslagerungsmassnahme (vollständiger Kostennachweis, insbesondere auch die Kosten für die externe Analyse durch die in der Ausschreibung erwähnten externen Firma "Cleangreen", zudem auch die internen Kosten für den Vergabe- und Auslagerungsprozess, etc.)?
2. Welches ist das erwartete resp. erhoffte und / oder tatsächliche Einsparungspotenzial der erwähnten Massnahme?
3. Wurde sichergestellt, dass die betroffenen Mitarbeitenden auch zukünftig über eine identische Anstellung verfügen (umfassende Betrachtung, Nettolohn, inkl. Sozialleistungen)? Falls nein, wieso wurde dies nicht sichergestellt? Falls ja, wie wurde dies konkret sichergestellt?
4. Sind weitere Auslagerungsprojekte im erwähnten Bereich an anderen kantonalen Schulen geplant? Falls ja, zu welchem Zeitpunkt, in welchem Verfahren und welche Schulen betreffend?

II: Allgemeine Fragen zu Auslagerungen

5. Welche Arbeiten wurden vom Kanton Aargau in den letzten 10 Jahren bereits ausgelagert und der Auftrag stattdessen an private Unternehmungen erteilt (tabellarische Auflistung)?
6. Welche Kosten (Aufwand für die Ausschreibung, die Aushandlung der diversen Verträge, Informationsveranstaltungen, Stellungnahmen, etc.) haben diese Auslagerungsprozesse dem Kanton Aargau verursacht?
7. Welche Kosten verursachen die bereits ausgelagerten Arbeiten jährlich und welche Kosten hatte der Kanton Aargau, als die Arbeiten noch durch Angestellte des Kantons erbracht wurden (tabellarische Gegenüberstellung je Auslagerung)?
8. Welcher Betrag konnte durch die einzelnen Auslagerungen eingespart werden?
9. Wurden Auslagerungen gestoppt oder nachträglich rückgängig gemacht und falls ja, aus welchem Grund?

0860 Interpellation Martina Bircher, SVP, Aargau, vom 18. September 2018 betreffend unnötige Bürokratie bei selbständigen Pflegefachleuten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martina Bircher, SVP, Aargau, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Neben den öffentlichen und privaten Spitex-Organisationen können auch selbständige Pflegefachleute die ambulante Pflege anbieten. Diese müssen, wie "private" Spitex-Organisationen ohne Leistungsvereinbarung mit einer Gemeinde, ihre Ansprüche über die Clearingstelle in Rechnung stellen.

Die Clearingstelle unterscheidet bei der geforderten Betriebsbuchhaltung – sprich Kostenleistungsrechnung – nicht zwischen professionellen Unternehmen und selbständigen Pflegefachleuten. Nur wenn die selbständigen Pflegefachleute, die von der Clearingstelle definierten Kostenleistungsabrechnung nachkommen, könne diese auch ihre Stunden in Rechnung stellen. Es erstaunt deshalb kaum, dass gerade selbständige Pflegefachleute oftmals an ihre Grenzen mit der Administration und Buchhaltung kommen. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Worin besteht für den Kanton Aargau der Nutzen, dass selbständige Pflegefachleute genau die gleich detailliert Betriebsbuchhaltung führen müssen wie professionelle private Spitex-Organisationen?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen für selbständige Pflegefachleute eine einfachere Variante einzuführen? So wie dies beispielsweise der Kanton Luzern vorsieht (Pflegefinanzierungsverordnung (PFV) §4 Abs. 4).
3. Zukünftig soll die ambulante Pflege gestärkt werden (Strategie ambulant vor stationär), gleichzeitig herrscht in der Pflege ein Fachkräftemangel. Müsste man somit nicht Anreize schaffen, dass es mehr selbständige Pflegefachleute gibt und diese nicht noch mit komplizierten Kostenleistungsrechnungen konfrontieren?
4. Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) muss die eingereichten Kostenleistungsrechnungen jeweils auf ihre Richtigkeit überprüfen. Wenn es für selbständige Pflegefachleute eine vereinfachte Variante geben würde, könnten dadurch beim DGS Ressourcen eingespart werden?

0861 Interpellation Martina Bircher, SVP, Aargau, vom 18. September 2018 betreffend Grundsatz "wer zahlt befiehlt" auch in der stationären Pflege; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Martina Bircher, SVP, Aargau, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Der Kanton Aargau publiziert jährlich die kantonale Tarifordnung für Pflegeeinrichtungen. Diese umfasst 12 Pflegestufen und beinhaltet unter anderem sogenannte Restkosten, welche durch die Gemeinden zu tragen sind. Der Kanton Aargau trennt somit strikt zwischen ambulanter und stationärer Pflege. In Zukunft werden die Übergänge zwischen ambulant und stationär immer schwammiger, die Nachfrage nach flexiblen Pflegebetten nimmt stetig zu.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Den Gemeinden werden quartalsweise die Kosten für die stationäre Pflege in Rechnung gestellt. Die geltenden Tarife sind in der Tarifordnung festgehalten und obliegen dem Departement Gesundheit und Soziales (DGS). Dies entspricht absolut nicht dem Grundsatz "wer zahlt befiehlt" und der demokratischen Mitwirkung der Gemeinden. Sieht der Regierungsrat diesbezüglich Handlungsbedarf, dass die Gemeinden ihre Finanzhoheit in diesem Bereich zurückerlangen? Wenn ja wie?
2. Heute besteht eine Dreieckbeziehung sprich Gemeinde, Pflegeheim und Clearingstelle, ist dies nötig? Warum können die Pflegeheime nicht direkt mit den Gemeinden abrechnen?
3. Sieht der Regierungsrat Kosteneinsparungspotenzial, wenn die stationäre Pflege vermehrt dezentral geregelt wird analog ambulanter Pflege?
4. Die Tarifordnung besteht aus 12 Pflegestufen. Gleichzeitig wird festgehalten, dass für Demenzerkrankungen und Gerontopsychiatrie ein Zuschlag verrechnet werden kann. Je aufwendiger ein Pflegefall ist, umso höher wird dieser in der Pflegestufe eingeordnet, die Zuschläge können dementsprechend gestrichen werden. Warum hält der Regierungsrat weiter an diesen Zuschlägen fest? Wenn jeder Kanton solche Zuschläge einführen würde, wären Vergleiche nicht mehr möglich.
5. Immer beliebter werden sogenannte Alterswohnungen mit Inhouse-Spitex (betreutes Wohnen / Servicewohnen). Das heisst, dass Personen mit einer 24h-Inhouse-Spitex bis zum Tod in ihren eigenen vier Wänden verbleiben können. Solche Wohnformen sind für Gemeinden nicht attraktiv, da die Personen anders als im Pflegeheim Wohnsitz begründen. Steigt die Pflegestufe, steigen auch die stationären Kosten für die Gemeinde. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf solche Wohnmodelle zu fördern und die Gesetzgebung entsprechend anzupassen?

0862 Interpellation Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf, und René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, vom 18. September 2018 betreffend Straftaten, begangen durch Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Daniel Erich Aebi, SVP, Birmenstorf, René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, und 25 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Immer wieder hört man in den Medien, dass durch Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge Straftaten begangen werden. Besonders Straftaten gegen Frauen und Kinder, wie z. B. sexuelle Belästigung, sexuell motivierte Übergriffe sowie Gewaltexzesse gegen Kinder, Jugendliche und Erwachsene, stossen in der Bevölkerung auf zunehmendes Unverständnis. Insbesondere der Eindruck, dass Behörden und Gerichte nicht in der Lage sind dem Problem entschlossen entgegenzutreten und dieses beim Namen zu nennen, wirkt auf einen wachsenden Teil der Bevölkerung verstörend.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Interventionen durch die Regionalpolizei und durch die Kantonspolizei mussten in den zurückliegenden 5 Jahren verzeichnet werden, in denen die oben aufgeführten Gruppierungen eine Rolle spielten?
Aufgeschlüsselt nach Jahr, Straftatbestand, Status und Herkunft, sowie prozentualer Abweichung zum jeweiligen Vorjahr.
2. In wie vielen dieser Straftaten waren Frauen und Kinder beteiligt?
Aufgeschlüsselt nach Rolle der Frauen und Kinder (z. B. Opfer), Nationalität, Status und Jahr.
3. Wie viele der Beteiligten sind unbegleitete minderjährige Asylbewerber (UMA)?
Aufgeschlüsselt nach Rolle der UMA, Nationalität, Status und Jahr.
4. Wie viele Straftäter aus der Gruppe der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sind Wiederholungstäter?
Aufgeschlüsselt nach Straftat, Nationalität, Status und Jahr.
5. Welche Massnahmen werden bei Straftätern angeordnet, welche sich illegal in der Schweiz aufhalten, aber nach dem Ausreisebescheid abgetaucht sind und nun im Rahmen der Strafermittlungen aufgegriffen werden?
6. Ist der Regierungsrat gewillt einen konkreten Massnahmenplan zu erarbeiten und in Kraft zu setzen, welcher griffige Massnahmen gegen kriminelle Aktivitäten, begangen durch Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannten Flüchtlingen, vorsieht?
Falls ja, ist der Regierungsrat auch bereit alles in seiner Kompetenz liegende zu unternehmen, dass diese Massnahmen dann auch umgesetzt werden und die Polizeiarbeit durch die Politik gestützt und unterstützt wird?
7. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Ansicht, dass die heutige Praxis dahingehend korrigiert wird, dass bei rechtskräftig verurteilten Straftätern und Personen, welche sich illegal in der Schweiz aufhalten, der Ausschaffungsvollzug künftig konsequenter umzusetzen ist?

0863 Interpellation Michaela Huser, SVP, Wettingen (Sprecherin), René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, und Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 18. September 2018 betreffend ausserordentliche Lagen: Wie stellen Kanton und Gemeinden im Kanton Aargau den Schutz der Bevölkerung und der kritischen Infrastrukturen im Falle schweizweit erhöhter Bedrohungen und Aktionen über längere Zeit wirkungsvoll sicher; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Michaela Huser, SVP, Wettingen, René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, und 20 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Seit dem 1. Januar 2018 ist die auf 100'000 Angehörige der Armee (AdA) erneut halbierte und umstrukturierte Schweizer Armee Tatsache. Sie soll gemäss Angaben des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) in der Lage sein, innert 10 Tagen 35'000 Angehörige der Armee zu mobilisieren und mit ihrem Korpsmaterial vollständig auszurüsten. Der Beweis dazu ist noch ausstehend. Wie lange die Mobilisierung weiterer 65'000 Soldaten bis zum Vollbestand dauern würde, kann niemand sagen. Fest steht allerdings, dass diese weiteren Soldaten gar nicht vollständig ausgerüstet werden können. Von Seite der Militärverwaltung besteht dazu auch keine Absicht: Die Sorge wächst, wie die öffentliche Sicherheit bei einer allfälligen deutlichen Verschlechterung der Lage in der Schweiz überhaupt noch sichergestellt werden kann.

Als "kritische Infrastrukturen" werden nicht nur Objekte, sondern auch Prozesse, Systeme und Einrichtungen bezeichnet, die essenziell sind für das gute Funktionieren der Wirtschaft und für das Wohlergehen der Bevölkerung. Ein länger andauernder landesweiter Strom-Blackout verbunden mit dem Ausfall der Telekommunikation (unter anderem der Internet-, Festnetz- und Mobiltelefon-Verbindungen) würde beispielsweise rasch zu einem Stillstand von nahezu der gesamten Schweizer Wirtschaft führen. Auf dem Gebiet des Kantons Aargau befinden sich etliche schützenswerte Objekte und Orte erhöhter Personen-Ansammlungen, welche "lohnendes" Ziel terroristischer verdeckter oder offener Aktionen aller Art darstellen: Regierungsgebäude, Bahnhöfe, Bahnlinien, Kernkraftwerke, Verteilnetz und Unterwerke der Elektrizitäts-Versorgung, Banken, Spitäler, Schulen, Einrichtungen der Post, Kommunikations-Anlagen (Telefonie, Internet, Polycom, Rundfunk-Sender etc.), Lebensmittellager und Verteilzentren, Trinkwasserversorgung, Waffen- und Munitionslager von Armee und Polizei, Tankanlagen, usw. Neben dem Schutz stationärer Objekte werden bei erhöhter terroristischer Bedrohung auch Rettungseinsätze von Sanität und Feuerwehr, Versorgungskolonnen, kritische Bahntransporte und dergleichen einen bewaffneten Begleitschutz benötigen. Zudem werden auch wichtige Führungskräfte sowie wichtige Akteure des öffentlichen Lebens nicht ohne Personenschutz auskommen. Letztere ganz besonders dann, wenn die Bevölkerung zur Ansicht gelangen sollte, dass die Behörden die ausserordentliche Lage nicht antizipiert und es unterlassen hätten, die zweckmässigen Massnahmen und Vorkehrungen zu deren Bewältigung rechtzeitig bereits vor dem Ereignis einzuleiten.

Da sich sämtliche ernstzunehmenden Sicherheitsexperten darin einig sind, dass die Frage nicht lautet: "ob" sondern nur: "wann und wo", fordern wir den Regierungsrat in diesem Zusammenhang auf die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Akzeptiert der Regierungsrat die Übungsanlage der kommenden Sicherheitsverbandsübung (SVU 19) des Bundesrates als ein denkbares und realistisches Szenario, auf welches sich die Regierungen, die Stäbe der Armee und die Organisationen des Bevölkerungsschutzes gesamtschweizerisch und somit auch im Kanton Aargau nicht nur im Übungsfall, sondern auch in der Realität vorzubereiten haben? Oder erachtet er die Übungsanlage auf die beschränkten Fähig-

keiten der Schweiz so angepasst, dass die Ziele auf jeden Fall erreicht werden, diese aber nicht mehr der Realität entsprechen?

2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass bei schweizweiten Ereignissen wie sie die Übungsanlage SVU 19 beschreibt, die mittlerweile extrem geschwächte Schweizer Armee dem Kanton Aargau kaum zeitgerecht nennenswerte Hilfestellung durch geeignete Truppen gewähren kann? (Der Kanton Aargau würde deshalb bei einer landesweiten ausserordentlichen Lage weitgehend auf sich selber gestellt sein)
3. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation ein, die öffentliche Sicherheit und das reibungslose Funktionieren der öffentlichen Infrastrukturen und Institutionen auch in einer ausserordentlichen Lage zu gewährleisten?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Schweiz über keine nationale Führungsplattform verfügt, von der aus Nachrichtendienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Grenzwachtkorps (GWK), kantonale Behörden und Armee Spezialformationen zentral koordiniert und geführt werden? Ist der Regierungsrat bereit in den entsprechenden Gremien, in denen er Einsitz hat, sich aktiv für die Schaffung einer solchen zentralen Stelle einzusetzen, von der aus die Behörden von Bund und Kantonen im Ernstfall gemeinsam die politischen Entscheidungen fällen?
5. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass zur professionellen Bewältigung eines Vorkommnisses kantonale Spezialisten, sowie die Kompetenzen des Bundes und der Wirtschaft identifiziert und auf einer Operationsplattform zusammengeführt werden müssen und, dass die Frage "wer wann und wo führt" von den Kompetenzen abhängig sein muss? Falls ja, ist der Regierungsrat bereit seine politische Verantwortung wahrzunehmen und sich für die Schaffung entsprechender Strukturen aktiv einzusetzen?
6. Nach Auffassung führender Sicherheitsexperten leitet der Angriff auf die Infrastruktur eines Landes künftig den ersten Schritt einer Auseinandersetzung ein, sei diese terroristischer oder militärischer Natur. Dazu gehört u. a., dass die vernetzten elektronischen Systeme mittels Cyber Attacken ausser Betrieb gesetzt werden, um die Kommunikation und die Handlungsfähigkeit des angegriffenen lahmzulegen. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Tatsache, dass die Schweiz auf Bundesebene über kein strategisches Cyber-Lagebild verfügt und die Kantone somit ebenfalls keine Sicht auf diese Ebene haben? Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bund aktiv für die Schaffung eines Systems einzusetzen, welches nebst den herkömmlichen, physischen Ebenen zusätzlich auch das strategische Cyber-Lagebild beinhaltet?
7. Wie schätzt der Regierungsrat die Tatsache ein, dass Melde- und Analysestelle Informationssicherung (MELANI) aufgrund fachlicher wie personeller Engpässe heute bereits nicht in der Lage ist, adäquat auf Bedrohungen aus dem Cyberraum zu reagieren und welche Konsequenzen leitet er daraus für die Aargauer Wirtschaft, resp. die kritische Infrastruktur im Kanton Aargau ab?
8. Vor dem Hintergrund, dass das Polycom-Netz im Kanton Aargau über grosse Lücken verfügt und Beamte heute noch auf den Einsatz ihres privaten Mobiltelefons angewiesen sind, um überhaupt kommunizieren zu können, stellt sich die Frage wie der Regierungsrat gedenkt die Kommunikation zwischen den Blaulichtorganisationen und den kombinierten Verbundkräften sicherzustellen, wenn das Swisscom-Netz nicht mehr zur Verfügung steht und somit die Option des Ausweichens auf das Mobilnetz nicht mehr besteht.
9. Hat sich der Kanton Aargau an der vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) in den vergangenen Jahren durchgeführten Inventarisierung der "kritischen Infrastrukturen" aktiv beteiligt?

10. Verfügen die Aargauer Behörden über ein aktuelles Inventar "kritischer Infrastrukturen" aller Kategorien und hat der Kanton die Übersicht über die von den Betreibern von "kritischen Infrastrukturen" getroffenen Risikoanalysen und den daraus abgeleiteten Vorkehrungen für die Sicherung und den Betrieb der Anlagen im Falle einer landesweiten Terrorbedrohung (ausserordentliche Lage)?
11. Für wie viel Prozent der als "schützenswert" eingestuften Objekte hat die Planung der Sicherheitsdirektion des Kantons Aargau die dafür notwendigen personellen und materiellen Ressourcen qualitativ und quantitativ nachvollziehbar festgelegt, wie diese Objekte während 7 x 24 Stunden über einen längeren Zeitraum durchhaltefähig und wirksam vor Beschädigung, Sabotage oder Zerstörung geschützt werden sollen?
12. Teilt der Regierungsrat die Überzeugung der Anfragenden, dass mit den bei 24-Std- Betrieb gleichzeitig im Einsatz stehenden kantonseigenen Sicherheitskräften, die öffentliche Sicherheit im Kanton Aargau in einer ausserordentlichen Lage nicht gewährleistet werden kann. Insbesondere nicht der flächendeckende Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Angriffen und der Schutz der kritischen Infrastrukturen? Wenn ja, wie beabsichtigt der Regierungsrat, die Lücken zu schliessen und die Sicherheitsdispositive im Kanton Aargau den neuen Bedrohungslagen anzupassen?
13. Gibt es Konzepte und Planungen, welche die allenfalls fehlenden personellen Ressourcen seitens Armee durch technische Komponenten und Systeme aller Art kompensieren können? Falls ja, mit welchem Investitionsbedarf ist in den kommenden Jahren auf Ebene des Kantons Aargau und allenfalls in den Gemeinden zu rechnen?
14. Die regierungsrätlichen Planungen und Vorkehrungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit in ausserordentlichen Lagen sind in der Öffentlichkeit kaum bekannt und werden nicht wahrgenommen. Ist der Regierungsrat der Ansicht, in Zukunft die Bevölkerung proaktiv zu informieren?
15. Auch für die im Kanton ansässigen Unternehmen ist es sehr wichtig, zu erfahren, welche Vorbereitungen die staatlichen Behörden für den Fall des Eintretens einer ausserordentlichen Lage getroffen haben und welche (bewusst) nicht. Mittlere und grössere Unternehmen betreiben bekanntlich ein Business Continuity Planning (BCP), mit welchem sie die negativen Auswirkungen eines massiv beeinträchtigten Umfeldes auf ihre Geschäftstätigkeiten vorausplanen und durch vorsorgliche Massnahmen zu minimieren trachten. Wie ist der Informationsfluss zwischen Sicherheits- und Volkswirtschaftsdirektion zu den BCP-Verantwortlichen der Unternehmen ausgestaltet und sind die BCP-Verantwortlichen sowohl mit diesem Prozess als auch mit den Inhalten der dabei kommunizierten staatlichen Massnahmen und Zusagen zufrieden?
16. Ist der Regierungsrat gewillt, die vorgesehenen Leistungen der Armee (Verfassungsauftrag) zugunsten des Kantons Aargau beim Bund einzufordern und die Weiterentwicklung der Armee aus dieser Perspektive kritisch zu verfolgen?

0864 Interpellation Karin Bertschi, SVP, Leimbach, vom 15. Mai 2018 betreffend Verrechnung von Staatsgeldern bei der Wynental- und Suhrentalbahn (WSB) und dem Busbetrieb Aarau (BBA); Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0650)

Mit Datum vom 15. August 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Wie viel Geld bezahlt der Kanton Aargau jährlich an die Wynental- und Suhrentalbahn und den Busbetrieb Aarau?"

Die öffentliche Hand bezahlt den Transportunternehmen, die konzessionierten und bestellten öffentlichen Verkehr betreiben, Abgeltungen. Die Abgeltungen entsprechen den nicht gedeckten Kosten als Differenz der Produktionskosten abzüglich der Erträge aus den Ticketeinnahmen und Nebengeschäften. Diese werden vorgängig im Rahmen eines Offertverfahrens ausgehandelt und mit der Angebotsvereinbarung festgelegt.

Das Angebot der Wynental- und Suhrentalbahn (WSB) gilt als Regionalverkehr, dessen Kosten sich Bund, Kanton und Gemeinden nach festgelegten Schlüsseln teilen.

Abgeltungen Kanton Aargau WSB				
MCHF	2014	2015	2016	
Total (Bund, Kanton, Gemeinden)	15.11	14.51	14.58	
./ . Bundesanteil* 39% / 40%	-5.89	-5.66	-5.83	
Total (Kanton, Gemeinden)	9.21	8.85	8.75	
./ . Gemeinden 40%	-3.69	-3.54	-3.50	
Total Kanton Aargau	5.53	5.31	5.25	
*Bundesanteil: 2014 - 2015: 39%; ab 2016: 40%				

Die Linien des Busbetriebs Aarau (BBA) werden grösstenteils dem Ortsverkehr zugewiesen, den der Bund nicht mitfinanziert. Der Bundesanteil beschränkt sich auf einen kleinen Anteil der Linien ausserhalb des Siedlungsgebiets, der als Regionalverkehr gilt (zum Beispiel Barmelweid und Biberstein).

Abgeltungen Kanton Aargau BBA				
MCHF	2014	2015	2016	
Total (Bund, Kanton, Gemeinden)	6.59	6.35	7.00	
Total Bundesanteil* 39% / 40% an RV	-0.31	-0.30	-0.39	
Total (Kanton, Gemeinden)	6.28	6.05	6.61	
Gemeinden 40%	-2.51	-2.42	-2.64	
Total Kanton Aargau	3.77	3.63	3.97	
* Bundesanteil: 2014 - 2015: 39%; ab 2016: 40%				

Zur Frage 2

"Wurden nach heutigem Wissensstand bei der Wynental- und Suhrentalbahn (WSB) und dem Busbetrieb Aarau (BBA) Leistungen unrechtmässig verrechnet? Wenn ja, über wie viele Jahre?"

Die Geschäftsführung des rechtlich selbstständigen Unternehmens BBA AG wird seit 1955 von der WSB erbracht, womit Synergien genutzt werden können. Der Abrechnungsmodus für die Betriebsführungsleistungen wurde über die Jahrzehnte aufgrund von periodischen Erhebungen immer wieder den Verhältnissen angepasst, letztmals 2012. Auf diesen Fakten basierend, wurde der Aufwand dann pauschal verrechnet.

Die WSB hat unter Beizug von externen Wirtschaftsprüfern eine vertiefte Abklärung für den relevanten Zeitraum 2012–2017 durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass ab 2014–2016 zu tiefe Beträge für den Direktionsaufwand von WSB an BBA verrechnet wurden.

Bis 2011 galten andere Vorschriften und das Bundesamt für Verkehr (BAV) hatte auch Kenntnis über die verrechneten Betriebsführungskosten. Die Leistungsverrechnung bis 2011 ist demnach nicht zu beanstanden.

Zur Frage 3

"In der 'Sonntagszeitung' steht der Betrag von jährlich bis zu CHF 300'000, welcher angeblich inkorrekt abgerechnet worden sein soll und damit als unerlaubte Quersubventionierung des Busbetriebs Aarau qualifizieren würde. Hatte diese Praxis für den Steuerzahler und den Kanton finanzielle Konsequenzen, d. h. eine Mehrbelastung zur Folge?"

Die erbrachten Leistungen sind grundsätzlich für den subventionierten öffentlichen Verkehr angefallen. Dieser wird unabhängig der Transportunternehmung aus Steuergeldern von Bund, Kanton und Gemeinden (Gemeinden nur bis 31. Dezember 2017) finanziert.

Die im Bericht genannten Zahlen sind Schätzungen des BAV, die sich nicht bestätigt haben. Es ist weder zutreffend, dass jährlich Fr. 300'000.– falsch verrechnet wurden, noch ist es korrekt, eine Hochrechnung dieses Betrags über mehrere Jahre vorzunehmen.

Die vertiefte Abklärung der WSB unter Einbezug von externen Wirtschaftsprüfern hat ergeben, dass die den Kanton Aargau betreffenden Abweichungen (nach Abzug des Bundesanteils) zwischen Fr. 74'000.– und Fr. 108'000.– p.a. liegen. Gesamthaft über die Jahre 2014–2016 entspricht dies ca. Fr. 265'000.–.

Korrekterweise hätte die WSB dem BBA 2014–2016 die effektiven Vollkosten weiter verrechnen müssen, womit die von der öffentlichen Hand getragenen Abgeltungen bei der WSB zwar gesunken, jedoch beim BBA im gleichen Ausmass gestiegen wären.

In einer Gesamtbetrachtung über die beiden Unternehmen WSB und BBA kann also aus Sicht des Steuerzahlers nicht von einer Mehrbelastung gesprochen werden.

Zur Frage 4

"Wenn die vorstehende Frage mit 'ja' beantwortet würde: Was unternimmt der Regierungsrat, um die zu viel bezahlten Subventionen zurückzuerhalten?"

Da nachweislich für den Kanton Aargau keine Mehrbelastung vorliegt, leitet der Regierungsrat keine Massnahmen zur Rückzahlung ein.

Zur Frage 5

"Würden im Falle eines nachweisbaren Fehlverhaltens die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen?"

Die WSB zeigte sich bei dieser Untersuchung sehr kooperativ mit der Behörde. Das BAV hat keine systematischen Mängel erkannt. Die Korrekturmassnahmen wurden umgehend eingeleitet und umgesetzt. Der Verwaltungsrat der WSB hat eine vertiefte Abklärung vorgenommen und kommt zum Schluss, dass kein absichtlich regelwidriges Vorgehen bei den Verantwortlichen vorliegt, was auch von externen Wirtschaftsprüfern bestätigt wird.

Zur Frage 6

"Existieren weitere Leistungserbringer im öffentlichen Verkehr, bei denen der Kanton Aargau zum heutigen Zeitpunkt über Unregelmässigkeiten Kenntnis hat?"

Gemäss Art. 37 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG) obliegt dem Bund als Aufsichtsbehörde die subventionsrechtliche Prüfung der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr. Die Jahresrechnungen der Transportunternehmen werden im Rahmen der Offertprüfung durch die Besteller als Absprungbasis für die Folgejahre plausibilisiert.

Die Aufdeckung des PostAuto-Falls durch die Aufsichtsbehörde ist bekannt.

2017 wurde von der kantonalen Finanzkontrolle eine Schwerpunktprüfung bei der BDWM Transport AG durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Berechnung für Dienstleistungen der BDWM Transport AG für die Limmat Bus AG im Jahr 2016 zwei Abrechnungsfehler enthielt. Es handelt sich gemäss Finanzkontrolle des Kantons Aargau weder um methodische noch um systematische Fehler. Diese wurden umgehend angepasst. Auch hier kann in einer Gesamtbetrachtung über die beiden Unternehmen BDWM Transport AG und Limmat Bus AG aus Sicht des Steuerzahlers nicht von einer Mehrbelastung gesprochen werden, da die Limmat Bus AG eine 100 % Tochtergesellschaft der BDWM Transport AG ist. Es wurden von der Limmat Bus AG keine Dividenden ausbezahlt und der gesamte Gewinn den Gewinnreserven zugewiesen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 977.—.

Mit Datum vom 29. August 2018 hat sich Karin Bertschi, SVP, Leimbach, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0865 Interpellation Sander Mallien, GLP, Baden, vom 5. Juni 2018 betreffend Malus/Bonus bezüglich der Ausbildungsverpflichtung im Gesundheitswesen; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0704)

Mit Datum vom 22. August 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass das Angebot an ausgebildeten Fachpersonen im Gesundheitsbereich immer noch sehr angespannt bzw. nahezu "ausgetrocknet" ist?"

Nach Kenntnisstand des Regierungsrats sind Angebot und Nachfrage nach wie vor angespannt. Insbesondere für kleine Betriebe ist es schwierig, Fachpersonal zu rekrutieren und zu halten. Das Problem des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen hat sich aber zufolge Ausbildungsverpflichtung entschärft.

Es gilt festzuhalten, dass die Ausbildungsverpflichtung das Ziel verfolgt, die Institutionen mit der Ausbildungsleistung zu betrauen, welche potenziell erbracht werden kann. Als Standard für die Ausbildungsverpflichtung gilt demnach nicht der eigentliche Ausbildungsbedarf, sondern primär das Ausbildungspotenzial im jeweiligen Gesundheitsberuf. Dieses wurde gemeinsam mit den Branchenverbänden erarbeitet und wird jährlich durch das Departement Gesundheit und Soziales betrieblich individuell festgelegt (Basis Vollzeit-Stellenplan oder KLV-Stunden per 31. Dezember des Vorjahrs).

Seit Einführung der Ausbildungsverpflichtung können die Institutionen die Soll-Ausbildungspunkte zunehmend erfüllen. Die Soll-Ausbildungspunkte werden gemäss § 29b der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) und Anhänge 1–3 festgelegt.

		Soll-Ausbildungspunkte*	Ist-Ausbildungspunkte	Erfüllungsgrad
alle Institutionstypen	Jahr 2015	10'788'734.15	13'771'382.60	127,65 %
	Jahr 2016	16'510'460.19	14'464'129.42	87,61 %
	Jahr 2017	16'577'160.13	15'387'703.68	92,82 %

* Das Jahr 2015 gilt als Einführungsjahr mit reduziertem Soll-Wert von 2/3

Weitere Kriterien für einen beständigen Arbeitsmarkt wie Berufsverweildauer, Attraktivität der Pflegeberufe oder die Förderung des Wiedereinstiegs und in Nachholbildungen für Erwachsene sind Aufgabe der Institutionen, respektive der Verbände und nicht des Kantons.

Zur Frage 2

"Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass mit der Ausbildungsverpflichtung der Mangel an Nachwuchskräften gemildert / beseitigt werden sollte?"

Der Regierungsrat teilt diese Auffassung. Die Ausbildungsverpflichtung hat eine positive Auswirkung auf das Ausbildungsangebot sowohl auf Sekundarstufe II (im Anschluss an die obligatorische Schulzeit sowie Nachholbildungen für Erwachsene) als auch auf Tertiärstufe (Ausbildung an einer Hochschule oder im Rahmen der höheren Berufsbildung). Seit deren Einführung im Jahr 2012 hat sie zu einer deutlichen Steigerung der Ausbildungsleistungen geführt. Auf Sekundarstufe II wurden die Ausbildungsstellen um 45,2 % von rund 972,6 auf 1'412,2 Stellen gesteigert. Auf Tertiärstufe erfolgte in derselben Zeit ein Anstieg der Ausbildungswochen um 19,9 %.

Zur Frage 3

"Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Ausbildungsverpflichtung nicht dazu gedacht war, zusätzliche Einnahmen für die Staatskasse zu generieren?"

Der Regierungsrat kann das bestätigen. Es wird eine zweckgebundene Spezialfinanzierung mit der Bezeichnung Ausbildungsverpflichtung geführt (§ 40f Gesundheitsgesetz, GesG). Der Vollzugsaufwand wird der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung belastet (§ 40f Abs. 4 GesG). Liegen in einem Jahr die Einnahmen aus den verfügbaren Ersatzabgaben (Malus) über den Ausgaben für die auszurichtenden Bonuszahlungen, wird der Überschuss nach Abzug der Bonuszahlungen und allfälliger weiterer Beiträge gemäss § 40e GesG im Rahmen der Spezialfinanzierung Ausbildungsverpflichtung in einen Fonds eingebracht.

Die Fondsguthaben werden zweckentsprechend und gezielt eingesetzt. Sie dienen in den Folgejahren dazu, entweder weitere Beiträge für überbetriebliche Kurse oder nicht betriebsinterne Nachhol- und Weiterbildung zu leisten oder ein allfälliges Defizit (Ersatzabgaben kleiner als Bonuszahlungen) auszugleichen.

Sollte der Fondsbestand in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren nach Abzug des Vollzugaufwands (§ 40f Abs. 4 GesG), der Boni und der weiteren Beiträge (§ 40e GesG) einen Saldo von mehr als 3 Millionen Franken aufweisen, kann der Regierungsrat die prozentuale Höhe der Ersatzabgabe von derzeit 300 % auf unter 200 % reduzieren (§ 40f Abs. 5 GesG).

Zur Frage 4

"Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um die Ausbildungsverpflichtung künftig vermehrt "im Sinne des Erfinders" zu stärken?"

§ 29g GesV sieht eine Steuergruppe für die Ausbildungsverpflichtung vor. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Departements Gesundheit und Soziales, des Departements Bildung, Kultur und Sport und insbesondere der Verbände der Leistungserbringer.

Die Steuergruppe ist aktuell daran, Optimierungen zu prüfen und allfällige Anpassungen der Ausbildungsverpflichtung auszuarbeiten. Zum einen liegen gesicherte Daten aus den Einführungsjahren und aus dem ersten ordentlichen Betriebsjahr 2017 vor. Zum anderen besteht seitens Kanton Aargau aufgrund des überwiesenen (17.204) Postulats Andre Rotzetter vom 29. August 2017 betreffend Überarbeitung der Vorgaben in der Ausbildungsverpflichtung Handlungsbedarf. Die Anliegen im Postulat wurden der Steuergruppe vorgelegt und werden zurzeit daselbst geprüft.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 789.–.

Mit Datum vom 31. August 2018 hat sich Sander Mallien, GLP, Baden, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrats befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt

0866 Lelia Hunziker, SP, Aarau (anstelle von Franziska Graf-Bruppacher, Aarau); Inpflichtnahme als Mitglied des Grossen Rats

Vom Grossen Rat wird gemäss § 5 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) folgendes neues Ratsmitglied in Pflicht genommen:

- Lelia Hunziker, SP, Aarau (anstelle von Franziska Graf-Bruppacher, Aarau)

0867 Gerichtsbehörden, Bankrat, Kuratorium; Amtsperiode 2019–2022 (1. Teil); Inpflichtnahmen

Am 28. August 2018 hat der Grosse Rat Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2019–2022 durchgeführt.

Folgende durch den Grossen Rat gewählte Personen werden in Pflicht genommen:

Justizgericht:

Dr. Marcel Bolz, Aarau, als Präsident

Sabine Husi, Lostorf, als Ersatzmitglied

Prof. Dr. Daniela Thurnherr Keller, Basel, als Ersatzmitglied

Justizleitung Gerichte Kanton Aargau:

Franziska Plüss, Ennetbaden, als Obergerichtspräsidentin

Markus Dubs, Buchs, als Mitglied der Justizleitung

Peter Thurnherr, Sarmenstorf, als Mitglied der Justizleitung

Marc Busslinger, Untersiggenthal, als Ersatzmitglied der Justizleitung
Christian Märki, Menziken, als Ersatzmitglied der Justizleitung

Verwaltungsgericht:

Marc Busslinger, Untersiggenthal, als Präsident

Gerichte Kanton Aargau; nebenamtliche Richterinnen und Richter

Florian Lüthy, Kölliken, als Ersatzrichter am Obergericht

Caroline Schär, Zofingen, als Ersatzrichterin am Obergericht

Severin Dommann, Buchs, als Fachrichter am Verwaltungsgericht

Marion Steiger, Baden, als Fachrichterin am Verwaltungsgericht

Margret Baumann, Lenzburg, als Fachrichterin am Handelsgericht

Arthur Hauser, Kleindöttingen, als Fachrichter am Handelsgericht

Jules Fricker, Biberstein, als nebenamtlicher Richter am Spezialverwaltungsgericht,
Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Bernhard Stöckli, Frick, als nebenamtlicher Richter am Spezialverwaltungsgericht,
Abteilung Kausalabgaben und Enteignungen

Aargauer Kuratorium:

Susanne König, Zürich, als Mitglied des Kuratoriums

Bankrat Aargauische Kantonbank:

Felix Graber, Luzern, als Mitglied des Bankrats

0868 Interpellation Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, vom 6. März 2018 betreffend Arzthonorare Kantonsspital Aarau AG (KSA); Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0551)

Mit Datum vom 22. August 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Kantonsspital Aarau AG (KSA) verfehlte die Zielsetzung des Regierungsrats, eine EBITDA-Marge von mindestens 10 % zu erwirtschaften. Die EBITDA-Marge¹ ist eine wichtige und anerkannte Kennzahl zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Spitals. Mit der EBITDA-Marge von 6,1 % im Jahr 2017 lag das KSA zwar unter den geforderten 10 %, indes leicht über dem Durchschnitt der Schweizer Akutspitäler mit über 250 Betten.

¹ Die EBITDA-Marge berechnet sich wie folgt: Betriebsgewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen im Verhältnis zum Umsatz.

Mit 28'327 stationären Fällen, 512'412 ambulanten Konsultationen in 2017 und Leistungsaufträgen in der spezialisierten und hochspezialisierten Medizin ist das KSA ein Zentrumsspital mit Endversorgercharakter.

Für das Verfehlen der EBITDA-Marge von 10 % sind hauptsächlich die folgenden Gründe verantwortlich:

- Das KSA verfügt über eine relativ tiefe Abgeltung im stationären Bereich und von Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL). Die aktuelle Baserate von Fr. 9'700.– ist im Vergleich zu ähnlich gelagerten Spitälern (Kantonsspital Luzern oder Kantonsspital St. Gallen) um über Fr. 100.– tiefer. Auch die Abgeltung von GWL ist im interkantonalen Vergleich sehr tief. Nur zwei Kantone weisen noch tiefere Abgeltungen auf (Appenzell Ausserrhoden und Zug).
- Das KSA ist ein Zentrumsspital mit Endversorgercharakter. 7,5 % seiner stationären Fälle (2'150 pro Jahr) werden aus anderen Spitälern ins KSA überwiesen, weil das andere Spital die notwendige Versorgung nicht anbietet. Zu diesen Eintritten gehören vor allem komplexe Fälle, welche oft überdurchschnittlich lange im KSA verbleiben und teuer sind.
- Der Anteil Zusatzversicherter liegt im KSA bei lediglich 17,4 %. Dieser im interkantonalen Vergleich eher tiefe Wert, der zu einer Minderung der Ertragskraft führt, ist unter anderem mit der Konkurrenz durch die Hirslanden Klinik Aarau zu erklären.
- Das KSA weist mit einem ambulanten Ertragsanteil von 34,1 % im schweizweiten Vergleich einen hohen Ambulantisierungsgrad auf. Auch dieser Punkt wirkt sich negativ auf die Ertragskraft des KSA aus.
- Der KSA-Betrieb wird in insgesamt 46 – teils über 100-jährigen – Gebäuden geführt. Eine aufwändige und dadurch kostenintensive Logistik ist die Folge. Zudem können Synergien betriebsintern nur schlecht genutzt werden, was zu Doppelspurigkeiten führt. Eine optimale Prozessgestaltung wird verhindert und verstärkt die teils fehlende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen KSA-Kliniken.
- Die Lohnkosten bei den Kaderärztinnen und Kaderärzten sind hoch. Auch der Anteil der Chefärztinnen und Chefärzte ist im Vergleich zu den leitenden Ärztinnen und Ärzten hoch. Zudem beschäftigt das KSA anzahlmässig viele Chefärztinnen und Chefärzte. Indes wird das KSA per 2019 die Lohnstruktur der Kaderärztinnen und Kaderärzte vollständig überarbeiten und von direkten fallmengenbezogenen Entschädigungen absehen.

Mit der Umwandlung der kantonalen Spitäler in Spitalaktiengesellschaften wurde eine politische Entflechtung angestrebt und die Eigenverantwortlichkeit der Unternehmen statuiert. Der Regierungsrat nimmt seine Aufsichtsfunktion durch die Wahrnehmung der ihm als Aktionär zustehenden Rechte wahr (§ 11 Abs. 2 Spitalgesetz [SpiG]). Die Auskunftsrechte der Aktionäre sind eingeschränkt. Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, Auskünfte insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind. Sie können verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden (Art. 697 Abs. 2 Obligationenrecht [OR]). Da Löhne von Einzelpersonen besonders schützenswerte Daten darstellen (§ 3 Abs. 1 lit. k Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG]), sind die folgenden Ausführungen so formuliert, dass Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht möglich sind.

Situation und strategische Ausrichtung des KSA sind in Prüfung. Mit Ergebnissen ist Ende 2018 zu rechnen.

A. Zum Einkommen der Chefärzte des KSA im Jahr 2017

Zur Frage 1

"Wie viel verdienen die ca. 42 Chefärzte des KSA im Jahr? (Nachvollziehbare Erläuterung des Lohnmodells erbeten)"

Das Einkommen einer Chefärztin oder eines Chefarzts setzt sich aus den Komponenten fixer Grundlohn, variable Einnahmen aus der Honorargemeinschaft sowie Funktions- und Notfalldienstzulagen zusammen. 2017 gab es am KSA 38,6 Vollzeitäquivalente für Chefärztinnen und Chefärzte. Sie bezogen gesamthaft eine Entschädigung von Fr. 20'720'963.–.

Zur Frage 2

"Durchschnittsjahreslohn brutto?"

Der Durchschnittsjahreslohn brutto betrug Fr. 536'813.–.

Zur Frage 3

"Höchster Jahreslohn brutto?"

Der höchste Jahreslohn brutto betrug Fr. 868'560.–.

Zur Frage 4

"Tiefster Jahreslohn brutto?"

Der tiefste Jahreslohn brutto betrug Fr. 304'751.–.

Zur Frage 5

"Wie hoch ist der Anteil aus den Pooleinnahmen an den Lohnbeträgen gemäss den Antworten auf die Fragen 2 bis 4 in CHF?"

Aktuell sind pro Organisationseinheit Honorargemeinschaften (HoGe) definiert. Die Zuflüsse der HoGe setzen sich aus zwei Teilen zusammen: Einerseits maximal 50 % der Honorareinnahmen aus der stationären Behandlung von zusatzversicherten Patientinnen und Patienten durch Chefärztinnen und Chefärzte sowie durch Leitende Ärztinnen und Ärzte plus 9 % der Honorareinnahmen aus der stationären Behandlung Zusatzversicherter durch Oberärztinnen und Oberärzte. Andererseits aus einem je nach HoGe differenten Prozentsatz aus den ärztlichen Leistungen nach Tarmed-Tarif für die Behandlung ambulanter Fälle.

Der Anteil aus den Honorargemeinschaften betrug 2017 insgesamt Fr. 10'283'729.– und somit rund die Hälfte der gesamten Einkommen der Chefärztinnen und Chefärzte (vgl. Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 6

"Wie werden die Pensionskassenbeiträge der Chefärzte finanziert (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)? (Angaben für alle Anschlussverträge wie z. B. APK, VSAO und Gemini, getrennt nach obligatorischen und überobligatorischen Lohnanteilen inkl. Sonderzahlungen der Arbeitgeberin erwünscht)?"

Die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Ärzte sind bei der Aargauischen Pensionskasse (APK) und ab einem Lohn von Fr. 235'000.– auch in der Zusatzvorsorge GEMINI versichert. In der APK beträgt der maximale versicherte Lohn Fr. 232'000.–. Der Arbeitgeber trägt 60 % und der Arbeitnehmer 40 % der Prämien. In der GEMINI beträgt der maximale versicherte

Lohn gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) Fr. 846'000.–. Der Arbeitgeber bezahlt einen Sparbeitrag von 10 % des versicherten Lohns. Die Arbeitnehmenden können sich für eines von drei verschiedenen Modellen mit 4 %, 7 % oder 10 % Sparbeitrag entscheiden. Beispiel bei einem versicherten Lohn von Fr. 250'000.–: Das KSA leistet einen Sparbeitrag von Fr. 25'000.– pro Jahr; der Sparbeitrag der oder des Arbeitnehmenden beträgt je nach Modell Fr. 10'000.–, Fr. 17'500.– oder Fr. 25'000.– pro Jahr.

B. Zum Einkommen der Leitenden Ärzte des KSA im Jahr 2017

Zur Frage 7

"Wie viel verdienen die ca. 75 Leitenden Ärzte des KSA im Jahr? (Nachvollziehbare Erläuterung des Lohnmodells erbeten)"

Das Einkommen einer Leitenden Ärztin beziehungsweise eines Leitenden Arzts setzt sich aus den Komponenten fixer Grundlohn, variable Einnahmen aus der Honorargemeinschaft und Notfalldienstzulagen zusammen. 2017 gab es am KSA 68,4 Vollzeitäquivalente für Leitende Ärztinnen und Ärzte. Sie bezogen gesamthaft Fr. 26'067'464.–.

Zur Frage 8

"Durchschnittsjahreslohn brutto?"

Der Durchschnittslohn brutto betrug Fr. 381'103.–.

Zur Frage 9

"Höchster Jahreslohn brutto?"

Der höchste Jahreslohn brutto betrug Fr. 608'814.–.

Zur Frage 10

"Tiefster Jahreslohn brutto?"

Der tiefste Jahreslohn brutto betrug Fr. 223'000.–.

Zur Frage 11

"Wie hoch ist der Anteil aus den Pooleinnahmen an den Lohnbeträgen gemäss den Antworten auf die Fragen 8 bis 10 in CHF?"

Aktuell sind pro Organisationseinheit HoGe definiert. Vgl. Antwort zur Frage 5.

Der Anteil aus den Honorargemeinschaften betrug 2017 insgesamt Fr. 10'522'774.– und damit rund 40 % an den gesamten Einkommen der Leitenden Ärztinnen und Ärzte des KSA.

Zur Frage 12

"Wie werden die Pensionskassenbeiträge der Leitenden Ärzte finanziert (Arbeitgeber/Arbeitnehmer)? (Angaben für alle Anschlussverträge wie z. B. APK, VSAO und Gemini, getrennt nach obligatorischen und überobligatorischen Lohnteilen inkl. Sonderzahlungen der Arbeitgeberin erwünscht)"

Vgl. Antwort zur Frage 6.

C. Fragen zum Poolmodell der KSA

Zur Frage 13

"Welche Erträge fließen in die "Pools", über welche die Chefärzte je einzeln verfügen? (Antwort in CHF sowie Beschrieb der Pools und Leistungen erbeten)"

Im aktuellen Modell werden alle in die HoGe eingebrachten Mittel nach einem festen Schlüssel an die Chefärztinnen und Chefärzte sowie an die Leitenden Ärztinnen und Ärzte der betreffenden HoGe verteilt. Die Chefärztinnen beziehungsweise Chefärzte können nicht einzeln darüber verfügen. Im Weiteren vgl. Antwort zur Frage 5.

Zur Frage 14

"Welches sind die Anteile der KSA aus diesen Pools? (Antworten in % nach Kategorie der Erträge erwünscht: OKP-, Privatversicherungs- und andere Erträge)"

Das KSA bezieht aus den HoGe die Hälfte der Honorareinnahmen aus der stationären Behandlung der zusatzversicherten Patientenschaft durch Chefärztinnen und Chefärzte sowie durch Leitende Ärztinnen und Ärzte. Dazu kommen 91 % der Honorareinnahmen aus der stationären Behandlung Zusatzversicherter durch Oberärztinnen und Oberärzte. Im ambulanten Sektor bekommt das KSA den nicht in die HoGe geflossenen Teil aus den ärztlichen Leistungen nach Tarmed-Tarif sowie die gesamten Erträge aus den technischen Leistungen nach Tarmed.

Zur Frage 15

"Ist dieser Ertragsteiler aus Sicht des Kantons angemessen oder führt er nicht zu Fehlanreizen?"

Der Regierungsrat hält den Kostenteiler des KSA für angemessen. Entscheidend ist, dass es keine finanziellen Fehlanreize gibt. Das KSA wird per 2019 die Lohnstruktur der Kaderärzte vollständig überarbeiten und neu von fallmengenbezogenen Entschädigungen absehen. Zudem sieht der Regierungsrat für die neue Spitalliste 2020 vor, dass Leistungserbringer für den Erhalt eines Leistungsauftrags in Zukunft schriftlich zusichern müssen, dass sie ihren Ärztinnen und Ärzten keine direkt mengenbezogenen variablen Vergütungen entrichten. Zur Frage der mengenbezogenen Vergütungen wird zusätzlich auf die Beantwortung der Interpellation (18.57) Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach (Sprecherin), vom 6. März 2018 betreffend mengenbezogene Boni an die Ärzteschaft und Berücksichtigung in der Spitalliste verwiesen.

Zur Frage 16

"Wer bestimmt, wie die nach den Entnahmen der KSA verbleibenden Poolgelder verwendet werden?"

Der Verwaltungsrat hat dies reglementarisch geregelt. Die Verteilung auf die Teilnehmenden der HoGe folgt einem Schlüssel, der jährlich neu definiert werden kann.

Zur Frage 17

"Welches sind die Vorgaben des Verwaltungsrats für die Verwendung der Poolgelder?"

Der Verwaltungsrat hat dazu ein Reglement erlassen. Die Gelder aus der HoGe werden nach Abzug des Anteils des KSA pro Person nach einem festen Schlüssel bis zum reglementarisch maximal möglichen Gesamtbetrag ausbezahlt.

Zur Frage 18

"Wer kontrolliert die Pools, und wer entscheidet über die Verwendung der Poolgelder?"

Die Kontrolle der HoGe obliegt dem CEO und der Geschäftsleitung (GL) und die Verwendung erfolgt gemäss dem vom Verwaltungsrat vorgegebenen Reglements.

Zur Frage 19

"Gibt es Möglichkeiten für Chefärzte, das elektronische Abrechnungs- und Leistungserfassungssystem so zu manipulieren und zu ihren Gunsten zu verfälschen, dass sich ihre Honorarbezüge aus dem Pool erhöhen? Gab es in der Vergangenheit solche Fälle?"

Gemäss Aussagen des KSA sind systematische Manipulationen offensichtlich nicht möglich, einzelne Fehlerfassungen hingegen schon. Das KSA kontrolliert deshalb die korrekte Leistungserfassung der Honorare in Stichproben immer wieder. In den vergangenen drei Jahren wurden zwei Fälle entdeckt und mit einer Rückzahlung sowie einer personalrechtlichen Massnahme geahndet. Dieser Führungs- und Kontrollprozess wird auch in Zukunft weitergeführt.

D. Fragen zu den Boni

Zur Frage 20

"Welche Angestellten (Funktionen, nicht Namen) der KSA haben im Zeitraum 2010 bis 2017 Bonuszahlungen erhalten?"

Von 2010–2014 erhielten die Chefärztinnen und Chefärzte sowie die Leitende Ärztinnen und Ärzte sowie Mitarbeitende mit einem Kadervertrag einen Bonus. Seit 2015 bekommen nur noch die nicht-ärztlichen Mitglieder der GL einen Bonus.

Zur Frage 21

"Wie hoch waren die in den Jahren 2010 bis 2017 ausbezahlten Boni? (Total, Durchschnitt und Höchstbeträge pro Jahr erbeten)"

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zu den ausbezahlten Boni:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Total Zahlungen	3'338'620.60	4'124'987.50	3'938'604.50	4'468'167.00	3'143'925.00	1'017'451.00	145'001.00	0.00
Ø Zahlung	29'031.50	32'738.00	29'174.85	30'190.30	19'898.25	7'372.85	24'166.85	0.00
Anzahl Personen	115	126	135	148	158	138	6	
Höchstbetrag	102'750.00	182'000.00	65'912.00	70'000.00	53'550.00	30'800.00	38'334.00	0.00

Im 2015 erfolgten noch Restzahlungen für das Jahr 2014. Im Jahr 2017 wurde den nicht-ärztlichen Mitgliedern der GL kein Bonus ausbezahlt, weil das KSA-interne EBITDA-Budgetziel nicht erreicht wurde.

Zur Frage 22

"Welches sind die Kriterien für die Auszahlung von Boni?"

Die nicht-ärztlichen Mitglieder der GL erhalten seit 2015 den Bonus abhängig vom Erreichen des KSA-internen Budgetziels bezogen auf den EBITDA.

Von 2010–2014 war der Bonus abhängig vom Unternehmensergebnis, Ergebnis der Organisationseinheit sowie von persönlichen Zielen. Der vereinbarte Bonus wurde im besten Fall mit Faktor zwei ausbezahlt. Jeweils im Dezember wurde eine erste Tranche, nach Vorliegen des Jahresergebnisses

im Frühjahr des Folgejahrs der Rest ausbezahlt. Der höchste vereinbarte Bonus betrug Fr. 70'000.–, womit maximal Fr. 140'000.– erreicht werden konnten. Bei den Chefärztinnen und Chefarzten sowie den Leitenden Ärztinnen und Ärzten betrug der maximale Bonus Fr. 36'000.– beziehungsweise Fr. 33'000.–. Seit 2015 ist der Bonus auf die nicht-ärztlichen Mitglieder der GL beschränkt (siehe Antwort zur Frage 20) und der Höchstbetrag pro Bezüger und Jahr liegt bei Fr. 20'000.–.

Der über dem Maximalbetrag liegende Wert im Jahr 2011 ist entstanden, weil ein damaliger Mitarbeitender in diesem Jahr mehrere Tranchen von Bonuszahlungen aus zwei aufeinanderfolgenden Jahren erhalten hatte. Dasselbe gilt für die Jahre 2015 und 2016 und betrifft zwei Kadermitarbeitende.

E. Allgemeine Fragen

Zur Frage 23

"Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass ein bei der KSA angestellter Arzt maximal CHF 500'000.00 im Jahr verdienen sollte? (Siehe Lohndeckel in den Kantonen VD und SG)"

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass eine allfällige Lohndeckelung für alle Listenspitäler der Schweiz gelten müsste. Würde nur für das KSA eine Lohndeckelung gelten, würde diese für das KSA zu einem klaren Wettbewerbsnachteil führen.

Entscheidend ist, das Lohnsystem so auszugestalten, dass keine direkten fallmengenbezogene Anreize bestehen, die Ärzte des KSA aber doch über konkurrenzfähige Löhne verfügen. Dies wird das KSA per 2019 umsetzen. Dazu sind neue entsprechende Vorgaben des Regierungsrats im Rahmen der Spitalliste 2020 zum Erhalt eines Leistungsauftrags vorgesehen.

Zur Frage 24

"Ist es sinnvoll, dass ein kantonseigener Betrieb Boni ausrichtet, obwohl dieser Betrieb die ihm vom Regierungsrat gesetzten finanziellen Ziele nicht erreicht?"

Im Jahr 2017 wurden aufgrund des verfehlten KSA-internen EBITDA-Budgetziels keine Boni ausgerichtet, was der Regierungsrat begrüsst. Der Regierungsrat wird die Ausgestaltung und die Umsetzung der Bonus-Regelung im Auge behalten und zudem prüfen, ob dieser Punkt in die Eigentümerstrategie aufgenommen werden sollte.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.–.

Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen: Vorab möchte ich erwähnen, dass ich mit den erteilten Antworten grösstenteils zufrieden bin. Die Fragen nach den Löhnen – Durchschnittslöhnen, Mindestlöhnen, Maximallöhnen usw. – wurden ausführlich, offen und transparent beantwortet. Überhaupt nicht zufrieden bin ich mit der Antwort auf die Frage 19. Das ist die Frage, die sich damit beschäftigt, ob es die Möglichkeit gäbe, das Lohnsystem im KSA so zu manipulieren, dass ein Chefarzt mehr verdient. Hier bin ich der Auffassung, dass die erteilte Antwort des Regierungsrats inhaltlich falsch und auch ausweichend ist. Ich möchte aber heute nicht auf dieser Frage oder Antwort herumreiten. Dies, weil wir dank des Antrags der GLP-Fraktion, eine spezialisierte grossrätliche Kommission einzusetzen, vermutlich die Gelegenheit haben, diesen Fall durch eine Kommission bearbeiten zu lassen. Ich möchte nebenbei noch darauf hinweisen, dass vermutlich zwei Departemente und der Gesamtregierungsrat von dieser ganzen Angelegenheit betroffen sind. Ich stelle aber den Antrag, dass wir heute alle Antworten, auch die auf Frage 19, wenn wir Lust haben, diskutieren. Ich glaube, es lohnt sich, das in verschiedenerlei Hinsicht zu diskutieren. Einerseits muss man sich immer wieder die Frage stellen: Was ist die Rolle des Kantons als Eigentümer einer solchen Aktiengesellschaft? Soll er sich wie bisher auf die gepflegte Position des eher passiven Alleineigentümers zurückziehen, so quasi

wie ein Minderheitsaktionär an einer börsenkotierten Gesellschaft, der etwas zuschaut und zweimal im Jahr mit den Verwaltungsräten ein wenig spricht, oder soll er das etwas dominanter wahrnehmen? Interessant ist auch die Frage nach dem Lohnsystem in Spitälern und in öffentlichen Spitälern generell. Es ist so, dass das KSA und auch das KSB ihr Lohnsystem aktuell wieder ändern. In der letzten Zeit haben sie so alle vier Jahre das Lohnsystem geändert. Also wenn wir über die alten Fälle reden, haben wir heute schon ein anderes Lohnsystem und ab 2019 wieder ein neues. Vielleicht interessiert es auch die Verwaltungsräte der beiden Spitäler, was das Parlament dazu meint. Denn es gibt immer wieder Bestrebungen, nicht nur von Seiten der SP oder der SVP, irgendwelche Lohndeckel einzuführen – Stichwort AKB. Es gibt Kantone, die das schon gemacht haben: Waadt und St. Gallen. Dort soll es offenbar funktionieren. Es sind aber schwierige Fragen. Ich will nur anmerken: Was wir heute sagen, hat vielleicht auch Signalwirkung auf das KSA und das KSB. Dann ist es auch eine Frage, wie viel Dividende wir jedes Jahr aus diesen Spitälern rausnehmen. Sie erinnern sich sicher an den Oktober 2017, als die KAPF hier einen Antrag gestellt hat, 4,2 Millionen Franken mehr Dividende rauszunehmen mit dem Vorschlag, bei den 42 Chefärzten den Lohn um je 100'000 Franken zu reduzieren. Es geht vielleicht aber auch darum: Wie ist dieses KSA organisiert? Braucht es 42 Chefärzte? Meines Wissens ist dies schweizweit Rekord in Bezug auf diese Grösse eines Spitals. Da braucht es vielleicht nur 25 Chefärzte. Immerhin durften wir zur Kenntnis nehmen, dass die Geschäftsleitung schon ein wenig entrümpelt wurde. Die Chefärzte dominieren dort glücklicherweise nicht mehr. Da kann man dem Verwaltungsrat nur gratulieren, dass er diesen Schritt durchgesetzt und gewagt hat. Zuletzt können wir alle einen Blick auf das jetzt im Entwurf offenbar vorhandene und bald in die Anhörung gehende neue Spitalgesetz werfen. Dort stellt sich nämlich die Frage nach der mengenabhängigen, variablen Entlohnung der Spitalärzte – nicht nur der KSA-Ärzte. Offenbar will das Departement bei den Spitälern mengenabhängige und somit leistungsabhängige Löhne eliminieren, damit diese auf die Spitalliste kommen. Dies ist eine ganz gewagte Idee. Ich glaube, wir alle konzentrieren uns wahrscheinlich jetzt auf das neue Spitalgesetz. Die heutige Diskussion kann in all diesen erwähnten Punkten vermutlich Signale geben; sei es gegenüber den Spitälern, sei es gegenüber dem Regierungsrat.

Deshalb beantrage ich und wünsche mir, dass wir heute über diese Antworten diskutieren können.

Abstimmung

Der Antrag auf Diskussion wird mit 116 gegen 10 Stimmen gutgeheissen.

Dr. Martina Sigg, FDP, Schinznach: Ein für allemal: Ich komme aus der Gemeinde Schinznach. Diese entstand aus der Fusion von Oberflachs und Schinznach-Dorf und heisst Schinznach.

Zur Interpellation und zur Diskussion, die wir dazu führen dürfen: Als ich die Ausführungen des Regierungsrats zu diesen Arztlöhnen gelesen habe, ist mir schon etwas das Augenwasser gekommen. Wir leisten uns gut qualifizierte und gut bezahlte Chefärzte und leitende Ärzte. Aber ich will hier keine Neiddiskussion unterstützen, sondern ein paar grundsätzliche Gedanken ausführen, wie Grossrat Jean-Pierre Gallati auch schon gesagt hat. Das ist die Chance dazu. Ich möchte aber noch sagen, dass die Grundproblematik des Vorstosses, über den wir jetzt diskutieren, eigentlich ist, dass es hier nur um die Löhne des Kantonsspitals Aarau geht. Auf die anderen Spitäler wird nicht eingegangen. Der Kanton ist Eigentümer von drei Kantonsspitälern. Im Rahmen der Diskussion um das Spitalgesetz und die Verknüpfung von Spitalliste und mengenbezogenen Boni wird uns auch beschäftigen, was denn mit den Privatspitälern und den Regionalspitälern passiert. Denn, wenn es ein Belegarzt-System gibt, was es sicher in den Privatspitälern und teilweise auch in den Regionalspitälern gibt, dann ist die Verknüpfung von Menge und Lohn direkt gegeben.

Wie wir diese Verknüpfung lösen wollen, wird uns in nächster Zeit sehr beschäftigen. Wir sind dafür, dass diese Thematik angegangen wird.

Konkret zu den Antworten in dieser Interpellation: Ich stelle fest, dass eigentlich das schlechteste und intransparenteste Lohnsystem bestand, als die Kantonsspitäler noch unselbständige Staatsanstalten und damit praktisch Teile der Verwaltung waren. Die Verwaltung und der Regierungsrat ha-

ben die Verantwortung dafür, dass es zum Beispiel am Kantonsspital Aarau überhaupt so viele Chefärzte gibt. Die Verwaltungsräte an den verschiedenen Spitälern haben dann nach der Ver- selbstständigung neue Systeme entwickelt. Diese waren immer besser als das letzte. Es hat schon mehrere gegeben, doch sie sind immer noch teilweise mengenbezogen. Die Verwaltungsräte führten aber auch Kontrollmechanismen ein. Ich bitte zu beachten, dass die Verfehlungen, die momentan angeprangert werden, durch die Spitalleitungen selber entdeckt wurden. Sowohl das KSA als auch das KSB werden ab 2019 ein neues und modernes Lohnsystem haben. Dieses wird von einer reinen Mengensteuerung entkoppelt sein, ist aber zum Beispiel abhängig von der Erreichung der vorgegebenen Ziele – ein System, das wir unterstützen.

Ein paar Worte zur sogenannten Honoraraffäre: Wir erwarten, dass der Regierungsrat in dieser Frage seine Aufsichtstätigkeit gegenüber den Kantonsspitalern wahrnimmt. Die Untersuchung, wie Chefärzte ihre Arbeit abrechnen, ist aber keine Aufgabe, die einer parlamentarischen Kommission zugewiesen werden kann. Die FDP ist da dezidiert der Ansicht, dass die GPK (Geschäftsprüfungskommission) definitiv nicht das richtige Organ ist. Eventuell kann der Auftrag, die Honorarabrechnungen der Chefärzte an sämtlichen Kantonsspitalern zu untersuchen, der Finanzkontrolle erteilt werden. Mit der momentanen Gesetzeslage kann entweder der Regierungsrat oder die KAPF diesen Auftrag erteilen. Wenn wir das untersuchen, dann ist uns wichtig, dass sämtliche Kantonsspitäler einbezogen werden und wenn eine solche Untersuchung stattfinden soll, dann muss sie auch sinnvoll sein. Man muss einen sinnvollen Zeitrahmen festlegen und definieren, welche Mitarbeiter betroffen sind. Dies muss zusammen mit der Spitalführung festgelegt werden. Wir halten aber daran fest: Unsere Spitäler sind selbstständige Aktiengesellschaften. Wir dürfen das Aktienrecht nicht verletzen.

Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöftland: Ich äussere mich zuerst zur sogenannten Honoraraffäre. Wenn auch noch die Politik anfängt, sich darum zu kümmern, muss etwas schiefgelaufen sein. Ich sehe in dieser Geschichte nur Verlierer. Will nun die Politik die Verluste gleichmässig verteilen oder braucht es einen Sündenbock? Stoff für die Medien ist es allemal. Nennen Sie mich naiv: Aber haben wir in unserem Staat nicht die Staatsanwaltschaft, um die Sachverhalte abzuklären, welche hier so ziemlich alle, ausser der Staatsanwaltschaft, in Eigenregie untersucht haben? Nach meiner Auffassung ist es gerade nicht Sache einer internen Untersuchung oder einer externen Revision, einen Straftatbestand auszuschliessen. Die Staatsanwaltschaft kann und muss das im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen endgültig tun. Deshalb ist meine Hauptfrage in dieser ganzen Geschichte: Warum haben die Fachkollegen, die "Whistleblower", die Bereichs- und die Geschäftsleitung des KSA, der Verwaltungsrat und sogar die Regierungsrätin nicht einfach eine Anzeige gemacht und die Staatsanwaltschaft arbeiten lassen? Nun soll es also die GPK richten. Man steigert den Aufwand nochmals, der heute schon die geschätzte Deliktsumme um ein Mehrfaches übersteigt. Und was soll da eigentlich heraus schauen? Sparen wir uns die Übung und geben wir der Staatsanwaltschaft die Mittel, um nicht nur einfache Bagatellen, sondern auch komplexere Sachverhalte, zum Beispiel auch im Bereich Wirtschaftskriminalität, angemessen und gründlich abzuklären. Unabhängig davon täte vielleicht der entsprechenden Abteilung am KSA ein Neuanfang gut und eine anonyme Meldestelle könnte kaum schaden.

Zur Frage der regulären Saläre der Kaderärztinnen und Kaderärzte: Wie überall sonst in der Wirtschaft – und wo sonst noch Geld verdient wird – kann ein Einkommen von mehr als 1 Million Franken durch einen einzelnen Angestellten schlicht nicht mit ehrlicher Arbeit verdient werden. In Analogie zur Regelung beim CEO der Kantonalbank kann das Salär von angestellten Ärztinnen und Ärzten gedeckelt werden. Man muss sich wie bei der Bank vor Augen halten, dass der Markt für Ausnahmekönner grösser als der Aargau ist und dass es nicht im Interesse des Kantons sein kann, wenn die Topshots in den Privatsektor, also zum Beispiel vom KSA einen Kilometer nach Westen in die Hirslanden, abwandern, wo der Staat ebenfalls 55 Prozent an die DRG (Diagnosis Related Groups) leisten muss, aber nichts zu sagen hat. Weiter soll der Staat die schiefe Verteilung der Einkommen innerhalb der Ärzteschaft, abhängig von der ausgeübten Spezialisierung – Neurochirurg versus Kinderpsychiaterin –, nicht noch fördern. Zudem sollen sich nach wie vor Fleiss und Einsatz lohnen und die wegen langer Aus- und Weiterbildung um zehn bis 15 Jahre kürzere Lebensarbeitszeit von Ärztinnen und Ärzten muss im Auge behalten werden.

Ich möchte nicht länger werden, aber ich bin mit der Vorrednerin Grossrätin Dr. Martina Sigg völlig einig, dass wir hier noch grosse Aufgaben in der künftigen Regulierung der Spitallandschaft und den Arbeits- und Lohnbedingungen der Ärzte vor uns haben. Deshalb bin ich dafür, dass die Vergangenheitsbewältigung möglichst schlank gehalten werden soll.

Désirée Stutz, SVP, Möhlin: Ich möchte mich nur zu einem Punkt meines Vorredners äussern. Er hat beantragt, dass die ganze Affäre von der Staatsanwaltschaft beurteilt wird. Ich möchte hier nochmals kritisch darlegen, weshalb ich mit diesem Vorgehen überhaupt nicht einverstanden bin. Ich hoffe, Sie haben meinen Vorstoss, den ich bei der letzten Grossratssitzung eingereicht habe, gelesen. Ich stelle die Rolle der Staatsanwaltschaft in dieser Honoraraffäre, ebenso wie die Rolle des Regierungsrats, infrage. Damit zusammenhängend stelle ich insbesondere infrage, ob die Staatsanwaltschaft noch unabhängig ist oder ob sie das war. Ich habe dem Regierungsrat einen sehr breiten Fragenkatalog unterbreitet. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat die Weitsicht hat, hier zuerst die Rolle der Staatsanwaltschaft zu klären und meine Fragen zu beantworten, bevor er die Unabhängigkeit dieser Institution noch weiter gefährdet. Selbstverständlich stimme ich dem grundsätzlich zu, dass es eben gerade die Aufgabe der Staatsanwaltschaft wäre, einen strafbaren Sachverhalt abzuklären. Aber aufgrund dieser Involvierung stelle ich infrage, ob die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau hier überhaupt noch unabhängig und befähigt ist, das zu tun. Ich bin aber sicher, dass der Regierungsrat die entsprechenden gesetzlichen Möglichkeiten kennt und die Abklärung allenfalls auch ausserkantonale in Auftrag geben kann.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Wir sind den Ausführungen der Vorredner mit Interesse gefolgt. Es gibt sehr viele Aspekte in dieser ganzen Problematik. Es ist schwierig, sie auseinanderzuhalten, sie auf die richtige Ebene zu bringen und am richtigen Ort auch die entsprechenden Vorwürfe, die im Raum stehen, zu untersuchen. Es wird genau auf diesen verschiedenen Ebenen viele Beteiligte brauchen, um nun einen Schritt weiterzukommen. Die GLP wird sich nicht dagegen sperren, wenn man das Gefühl hat, die GPK sei nun doch nicht der richtige Ort. Wir hatten zwar diesen Eindruck und haben ihn nach wie vor. Der Grund ist einerseits, dass es abzuklären gilt, ob man bei einer AG überhaupt genauer hinsehen kann. Andererseits geht es nicht nur um die Spitäler als solches, sondern auch um die Rolle des Regierungsrats, um das Controlling, um die Kommunikation und um die entsprechenden Abläufe. Hier kann die GPK auf jeden Fall tätig werden, auch wenn sich herausstellen würde, dass die anderen Abklärungen nicht möglich sein werden. Wir sollten hier wohl dieser Diskussion innerhalb der GPK nicht vorgreifen. Die entsprechenden Fraktionssprecher können dann dort ihre Meinungen wiedergeben.

Mir ist im Rahmen dieser ganzen Kritik an all den Spitälern noch etwas wichtig. Daher möchte ich darauf hinweisen und es hier erwähnen: An den Spitälern wird ganz viel tolle Arbeit geleistet. Jeden Tag sind da Hunderte Personen im Einsatz, die ihr Bestes geben. Das sollten wir nicht vergessen. Aber die Fehlanreize, insbesondere im Lohnsystem, müssen nun angegangen werden. Wenn ich von einer Kollegin, die Kinderärztin ist, höre, wie viel sie verdient und wenn ich höre oder in dieser Antwort lese, wie hoch die Löhne an den Spitälern sind, sind die Unterschiede gewaltig. Diese sind rational nicht erklärbar. Sie führen dann vermutlich auch zu einem nicht idealen Auswahlverfahren innerhalb der Spitäler, um an solche Positionen zu gelangen. Wir sehen hier durchaus Handlungsbedarf auf diesen verschiedenen Ebenen.

Andre Rotzetter, CVP, Buchs: Wir diskutieren eine Interpellation betreffend Arzthonorare am Kantonsspital Aarau. Aber eigentlich meinen wir etwas ganz anderes. Ich möchte mich gern Grossrat Dr. Severin Lüscher und Grossrätin Dr. Martina Sigg anschliessen. Sie haben sehr genau gesagt, um was es eigentlich geht. Ich möchte das nicht wiederholen. Das braucht es nicht. Wir brauchen keine Rückschau oder einen Schauprozess gegenüber Ärzten. Ärzte arbeiten nicht, weil sie eine Million Franken bekommen. Sie arbeiten auch für weniger. Sie machen das vor allem, weil sie überzeugt sind. Das Honorar spielt eine Rolle, steht aber nicht im Vordergrund. Wenn wir über solche Sachen diskutieren, dann soll man dies auf der Basis einer gesamten Untersuchung machen. Ich meine damit, dass man auch die Privatspitäler miteinbeziehen und vergleichen muss, wie es an den

anderen Spitälern ist. Denn im Gegensatz zur Kantonalbank ist es so, dass da auch ein direkter Zusammenhang mit den Einnahmen besteht. Ein bestimmter Arzt mit einem bestimmten Honorar erzeugt eine bestimmte Einnahme. Wenn schon, müsste man darüber auch diskutieren. Das ist eine ganz andere Geschichte als die Diskussion um Löhne, die man deckeln will.

Die CVP wird sich sicher nicht gegen eine Diskussion stellen. Aber wir wollen zuerst eine Gesamtschau und dann darüber reden und nicht jetzt.

Dieter Egli, SP, Windisch: Zuallererst möchte ich dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der Interpellation danken. Mit diesen Antworten können wir etwas anfangen. Wir haben uns in der Fraktion lange gefragt, ob wir mit dieser Diskussion etwas anfangen können. Sie haben gesehen, wir haben auch zugestimmt, weil auch wir die Möglichkeit nutzen wollen, einige grundsätzliche Bemerkungen zu dieser Thematik zu machen. Aber nicht, weil wir das Gefühl haben, dass wir das, worum es heute eigentlich geht, nämlich die Verunsicherung in der Bevölkerung, die diese sogenannte Honoraraffäre ausgelöst hat, sachlich diskutieren könnten. Das können wir hier nicht. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, es gibt zwei Schlüsselsätze in der Interpellation und in der Interpellationsbeantwortung. Der eine Schlüsselsatz ist die Aussage des Interpellanten. Er sagt: Der Kanton Aargau trägt als Aktionär – und damit, wenn es der Kanton Aargau ist, dann sind wir Steuerzahlenden es – das volle unternehmerische Risiko des Kantonsspitals. Der andere Satz befindet sich dann in der Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation. Der Regierungsrat weist darauf hin respektive er sagt das nicht selber, sondern zitiert das OR, das darauf hinweist, dass die Auskunftsrechte für die Aktionäre eingeschränkt sind. Auskünfte dürfen verweigert werden, wenn damit Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet sind. Schutzwürdige Interessen der Gesellschaft – und was das sind – definiert selbstredend die Gesellschaft. Mit anderen Worten: Wir haben hier eine Situation, in der wir unglücklich sind mit etwas, das abgelaufen ist. Aber wir als politische Akteure können es eigentlich nicht verändern, weil uns die Gesellschaft diese Informationen nicht unbedingt geben muss, wenn sie das nicht will.

Ich komme jetzt nicht umhin, etwas zu sagen, das wir sehr oft sagen. Die Gesundheit ist ein öffentliches Gut. Es ist ein öffentliches Gut, das unserer Meinung nach keine Marktmechanismen verträgt. Und wenn man immer nur der Privatisierung der Gesundheit das Wort redet und von den gesundheitlichen Akteuren einfach nur die Gewinnmaximierung verlangt, dann kommt man irgendwann an den Punkt – ich weiss, ich langweile jetzt vielleicht gewisse Ratskolleginnen und -kollegen, aber ich muss es trotzdem sagen –, an dem man feststellen muss, dass wenn man Akteure entpolitisiert, die Politik dann irgendwann nichts mehr zu sagen hat. Selbst dann, wenn sie eigentlich etwas sagen müsste, weil es einen Missstand gibt, der offensichtlich ist und der auch für Unmut in der Bevölkerung sorgt. Es befremdet uns einmal mehr, wenn man immer wieder dieser Gewinnmaximierung, dieser Privatisierung das Wort redet und sich dann nachher in einer Interpellation fragt: Warum sind Lohnmodelle intransparent? Warum gibt es so viele Chefärzte? Warum ist unklar, wer überhaupt etwas untersuchen kann, wenn wir das Gefühl haben, man müsste etwas untersuchen? Warum gibt es darüber überhaupt eine Unsicherheit in der Bevölkerung? Warum werden überhaupt derart exorbitante Löhne und Boni ausbezahlt? Da muss man sich nicht fragen, wenn man dann am Schluss als politischer Akteur dasteht und feststellt, dass man eigentlich nichts zu sagen hat.

Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen: Ich kann Sie beruhigen, es wird mein letztes Votum sein. Ich danke Ihnen, dass Sie dieser Diskussion zugestimmt haben. Das ist nicht selbstverständlich. Dies, weil die meisten Personen Angst haben, öffentlich kritisch über Ärzte und Spitäler zu reden. Nach einer öffentlichen Auseinandersetzung mit der KSA-Führung wurde ich an einer Ortsparteiversammlung einmal gefragt, ob ich nicht Angst hätte, dass ich nach einem Unfall auf dem Nachhauseweg schlecht oder sogar ganz schlecht behandelt würde. Ich habe aus Überzeugung geantwortet: Nein, ich habe keine Angst. Ich vertraue diesen 42 Chefärzten und diesen 69 leitenden Ärzten und diesen Hunderten von Oberärzten und Assistenzärzten voll und ganz.

In unserer Diskussion geht es nicht um ein Misstrauen gegenüber diesen Mitarbeitern, schon gar nicht gegenüber den Mitarbeitern in der Pflege oder in der Technik. Sondern es geht um die Frage: Was leistet die Führung dieses Spitals, angefangen beim Verwaltungsrat und dann vor allem die

Geschäftsleitung? Wenn der Fraktionschef der SP hier die These aufstellt, das KSA und das KSB seien praktische Beispiele von Gewinnmaximierung, dann kann ich der SP-Fraktion nur empfehlen: Lesen Sie doch bitte die letzten zwei oder drei Jahresberichte des KSA. Das KSA ist, um es offen zu sagen, ein ökonomischer Sanierungsfall. Ich verrate da kein Geheimnis. Man will 600 bis 700 Millionen Franken in Immobilien investieren. Nach allen gängigen Kriterien des Gesundheitsspitalmarkts braucht es 10 Prozent EBITDA, wenn nicht 12 Prozent, um das zu finanzieren. Das KSA hat 5 oder 6 Prozent EBITDA. Das ist es, was grosse Sorge macht.

Zu Grossrat Dieter Egli: Wenn ein 100-Prozent-Aktionär bei seinem Verwaltungsrat aufläuft, wenn er kritische Fragen stellt, dann gibt es nur eine Reaktion: Dieser Verwaltungsrat wird sofort, von heute auf morgen, ausgewechselt, bis die gewünschten Auskünfte erteilt worden sind. In Bezug auf die Fragen hat Grossrat Dieter Egli zu Recht gesagt, dass es um Geschäftsgeheimnisse und solche Dinge gehe. Ich kann mir beim besten Willen nicht vorstellen, dass in diesen kantonalen Betrieben – ich meine jetzt alle – irgendwelche brisanten Geschäftsgeheimnisse vor dem Aktionär zu verheimlichen wären. Man müsste mir da vielleicht helfen und Beispiele erwähnen.

Wir haben gesehen, dass man als Chefarzt 868'000 Franken brutto verdienen kann, im Durchschnitt 536'000 Franken. Total verdienen diese Chefärzte 20 Millionen Franken. Was für mich völlig neu war, ist, dass es so viele leitende Ärzte mit so hohen Löhnen gibt. Als die KAPF diesen Dividendenerhöhungsantrag gestellt hat, hat sie meines Wissens nicht berücksichtigt, dass die leitenden Ärzte, insgesamt 69 Vollzeitstellen, 26 Millionen Franken verdienen. Das sind im Durchschnitt 381'000 Franken; der höchste Lohn liegt bei 608'000 Franken. Wenn wir schon bei den Chefärzten Geld aus dem System nehmen wollen, muss ich sagen, dass wir dies bei den leitenden Ärzten auch machen können. Da kann ich locker, ohne jemanden zu beleidigen und unwürdig herabzustufen, auch noch 50'000 bis 100'000 Franken aus dem System rausnehmen. Das wären dann 8 Millionen Franken, zweimal 4 Millionen Franken. Ich sage nicht einmal, man müsse das als Dividende rausziehen. Wir alle wissen, dass der EBITDA nicht stimmt und dass man dieses Geld vielleicht besser in die Immobilien investieren würde. Es wäre ein ganz einfaches Mittel, den EBITDA zu erhöhen. Das KSA bezahlt den leitenden Ärzten im Vergleich zu ausserkantonalen Spitälern sehr grosszügige Löhne. Kein einziger leitender Arzt würde das KSA verlassen, wenn man seinen Lohn ein wenig senken würde. Beachten Sie bitte auch, dass man in der zweiten Säule im überobligatorischen Bereich – das ist ein Thema, bei welchem das Parlament lieber einen Bogen herum macht – bei einem Lohn von beispielsweise 600'000 Franken rund 350'000 Franken überobligatorisch versichern lassen kann. Der Arbeitgeber, hier das KSA, bezahlt dann 10 Prozent der Prämie, obwohl der Arzt selber nur 4 oder 7 oder allenfalls 10 Prozent bezahlt. Es kann also vorkommen, Sie sehen es aus der Antwort, dass der Arbeitgeber auf dem überobligatorisch versicherten Teil noch mehr Beiträge bezahlt als der Arbeitnehmer. Und das finde ich beinahe schon pervers.

Ein letzter Punkt: Wir sehen, dass in den Jahren 2010 bis 2014 pro Jahr Bonuszahlungen bis zu 4,5 Millionen Franken ausgeschüttet wurden. Da muss man wirklich ernsthaft Fragen stellen. Man darf dies auch deshalb, weil die heutige oberste Führung, Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, meines Wissens nicht mehr dieselbe ist, wie in diesem Zeitraum. Wie kommt man auf die Idee, in einem Spital, wo unbestrittenermassen die Zahlen nicht stimmen, an 115 bis 158 Personen noch zusätzlich Boni auszuschütten? Da hat es Leute darunter, die haben sonst schon bis zu 1 Million Franken verdient und kriegen noch einen Bonus von 50'000 bis 100'000 Franken, Sie haben es gelesen. Wieso werden diese Boni in der oberen Führung und an die Chefärzte verteilt, welche ohnehin schon viel verdienen? Dieses Geld ist nicht an die Tieflohneempfänger gegangen. Deshalb überrascht mich die Zurückhaltung der SP-Fraktion schon ein wenig. Wenn man schon 4,5 Millionen Franken unter dem Titel Bonus verteilt – obwohl es angesichts der Geschäftslage gar nichts zu verteilen gibt – wäre es besser, dieses Geld den schlechter bezahlten Mitarbeitern zukommen zu lassen. Aber ich bin kein Arbeitnehmervertreter.

Ich danke für die Aufmerksamkeit und die angeregte Diskussion. Ich hoffe, dass in Zukunft auch der Gesamtregierungsrat, als Eigentümer der Spitäler, gewisse Fragen vertiefter stellt. Ich begrüsse es, dass der gesamte Regierungsrat dieser Debatte beigewohnt hat.

Franziska Roth, Regierungsrätin, SVP: Wir haben den Ausführungen aufmerksam zugehört, sind uns unserer Verantwortung wirklich bewusst und ich kann Ihnen versichern, wir bleiben dran.

Vorsitzender: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0869 Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau (Sprecher), und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 15. Mai 2018 betreffend Möglichkeit der vertraulichen Geburt im Kanton Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0651)

Mit Datum vom 15. August 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Ist die vertrauliche Geburt im Kanton Aargau möglich? Falls nicht; welche Voraussetzungen sind nicht gegeben?"

Ja, in den aargauischen Spitälern ist die Durchführung vertraulicher Geburten tatsächlich und auch in rechtlicher Hinsicht möglich.

Zur Frage 2

"Falls ja: Sind die entsprechenden Beratungsstellen über diese Möglichkeit ausreichend informiert?"

Es gibt im Kanton Aargau eine Beratungsstelle, die Fachstelle für Sexualität, Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten und sexuelle Bildung (seges) – sie ist über die vertrauliche Geburt gut informiert. In den letzten paar Jahren verzeichnete die Beratungsstelle eine einzige Anfrage zur vertraulichen Geburt.

Zur Frage 3

"Wie schätzt der Regierungsrat das Bedürfnis nach vertraulicher Geburt im Kanton Aargau ein?"

Das Informationsbedürfnis zu vertraulichen Geburten ist gering. Nach Auskunft der aargauischen Spitäler kam es bisher im Kanton Aargau zu keiner vertraulichen Geburt. Auch die Abteilung Register und Personenstand des Departements Volkswirtschaft und Inneres hat in den letzten Jahren von keiner vertraulichen Geburt Kenntnis erhalten. Das Bedürfnis ist daher generell als sehr gering zu betrachten.

Zur Frage 4

"Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob im Kanton Aargau wohnhafte Frauen in anderen Kantonen vom Angebot vertraulicher Geburten Gebrauch machen?"

Nein, der Regierungsrat hat davon keine Kenntnis.

Zur Frage 5

"Sind dem Regierungsrat Fälle von Kindsaussetzungen oder Kindstötungen im Kt. Aargau bekannt?"

Nein, es sind im Kanton Aargau keine Strafverfahren wegen Kindstötung (Art. 116 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB) oder Aussetzung (Art. 127 StGB), bei denen Neugeborene betroffen waren, bekannt.

Zur Frage 6

"Wer würde bei einer vertraulichen Geburt die Kosten tragen?"

Bei einer vertraulichen Geburt unterscheidet sich die Kostentragungspflicht nicht von einer normalen Geburt. Die Kosten sind somit durch die obligatorische Krankenversicherung der Mutter abgedeckt.

Zur Frage 7

"Wie beurteilt der Regierungsrat die vertrauliche Geburt als Hilfe für Schwangere in Not? Wie stellt er sich zu weiteren Massnahmen wie Babyklappen oder anonyme Geburt?"

In schwierigen Umständen und Notlagen kann die vertrauliche Geburt für die Schwangeren eine gute Möglichkeit zur Bewältigung der Situation darstellen.

Die anonyme Geburt ist nach geltendem Recht in der Schweiz nicht zulässig. Sie verstösst sowohl gegen Art. 119 Abs. 2 lit. g der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) respektive das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wie auch gegen Art. 34 und 35 der Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2). Darüber hinaus verstösst die anonyme Geburt gegen Art. 7 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (SR 0.107). Bundesrecht steht über dem kantonalen Recht, der Kanton Aargau hat entsprechend keine Kompetenz, die anonyme Geburt zu legalisieren.

Babyklappen können ebenfalls eine Möglichkeit darstellen, Frauen in persönlichen Notsituationen Hilfe zu bieten. Zu bedenken ist allerdings, dass die medizinische Vorsorge der Schwangeren während der Schwangerschaft und auch während der Entbindung möglicherweise ganz fehlen oder ungenügend sein kann. Mutter und Kind können somit gefährdet werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.—.

Lilian Studer, EVP, Wettingen: Mit der Einreichung der Interpellation betreffend Möglichkeit der vertraulichen Geburt im Kanton Aargau wollten die Interpellanten vom Regierungsrat Antworten über die rechtliche sowie tatsächliche Situation. Diese haben wir erhalten, auch wenn die Antworten sehr knapp ausgefallen sind. Wir sind eigentlich zufrieden. Zufrieden sind wir auch, dass diese Möglichkeit bei uns im Aargau offenbar unbürokratisch durchführbar wäre. Die Möglichkeit der vertraulichen Geburt wird wahrscheinlich Baby-Klappen nicht ganz ersetzen können. Trotzdem ist es eine wichtige Alternative zum Schutz für Mutter und Kind. Viel Leid kann bei einer guten Begleitung und medizinischer Betreuung erspart werden. Der Regierungsrat schreibt, dass das Interesse an einer vertraulichen Geburt als gering eingeschätzt werden kann. Dass die Nachfrage bis anhin nicht existent war, bedeutet aber nicht, dass man diese Möglichkeit nicht anbieten soll und kein Bedarf da ist. Es zeigt nur, dass diese Möglichkeit eben noch sehr wenig bekannt ist. Hier im Saal gibt es wahrscheinlich nur wenige, die jemals von einer vertraulichen Geburt gehört oder gelesen haben. Hier braucht es sicher noch einen Effort. Anscheinend sind aber aufgrund unseres Vorstosses schon weitere Bemühungen gemacht worden. Hier werden wir sicher noch unsere Abklärungen tätigen oder dran bleiben. Wie gesagt, trotz eines "aber" sind wir mit der Antwort zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin und des Interpellanten erklärt sich Lilian Studer von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0870 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Gabriela Suter, Aarau) vom 15. Mai 2018 betreffend Belastung der Haushalte durch Krankenkassenprämien; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0648)

Mit Datum vom 15. August 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Für wie viele Haushalte ist die Prämienlast höher als 10 % des verfügbaren Einkommens (Berechnung basierend auf Monitoring des BAG)?"

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) untersucht regelmässig die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Das letzte verfügbare sogenannte "Monitoring zur Prämienverbilligung" vom Dezember 2015 stellt anhand von sieben Modellhaushalten und aufgeteilt nach Kanton die einkommensabhängige Prämienbelastung für das Jahr 2014 dar.

Im Jahr 2017 kam im Kanton Aargau bei der Verteilung der Prämienverbilligung erstmals das neue Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG) zur Anwendung. Ziel der neuen Prämienverbilligungssystematik ist es, die Prämienverbilligung bedarfsgerechter auf die verschiedenen Haushaltstypen zu verteilen. Das Monitoring des Jahrs 2014 basiert noch auf der alten Prämienverbilligungssystematik. Auswertungen durchzuführen, welche auf einem veralteten Monitoring basieren, erachtet der Regierungsrat als wenig zielführend.

Diverse Auswertungen zur Verteilung der Prämienverbilligung 2017 (zum Beispiel Anzahl Beziehende nach Einkommen oder Anteil der Prämienverbilligung an der Durchschnittsprämie nach Einkommen) können indes der (17.255) Botschaft "Dekret zur Prämienverbilligung (DPV); Änderung" vom 25. Oktober 2017 entnommen werden. Die konkrete Auswertung, für wie viele Haushalte die Prämienlast höher als 10 % des verfügbaren Einkommens ist, wurde bis anhin nicht vorgenommen.

In der Botschaft zur Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung (2020), welche im Dezember 2018 vom Grossen Rat beraten wird, sind wiederum Auswertungen zur Verteilung der Prämienverbilligung vorgesehen. Es soll neu auch die Auswertung nach der Prämienlast der verschiedenen Haushaltstypen dargestellt werden. Sofern bis zu diesem Zeitpunkt verfügbar, unter Einbezug des neuen Monitorings für das Jahr 2017 des BAG, das derzeit in Erarbeitung ist.

Zur Frage 2

"Wie hoch wäre der finanzielle Bedarf, das 10 %-Ziel der Prämienbelastung im Kanton Aargau über Prämienverbilligungen zu erreichen?"

Siehe Antwort zur Frage 1.

Zur Frage 3

"Welche Kosten könnten durch diesen Ausbau der Prämienverbilligung ungefähr eingespart werden (System der Verlustscheine / Schwarze Liste)?"

Eine konkrete Antwort ist nicht möglich. In der Tendenz ist zu erwarten, dass durch die höhere Prämienverbilligung mehr Personen ihre Prämien zahlen könnten und damit einerseits die Personen auf der Liste der säumigen Versicherten und andererseits die Verlustscheinkosten leicht zurückgingen. Andererseits hat es bei den Personen auf der Liste der säumigen Versicherten auch immer eine

substanzielle Anzahl von grundsätzlich zahlungsunwilligen Personen, die von der in der Interpellation geschilderten Stossrichtung nicht erfasst würden. Diese Anzahl bliebe in jedem Fall bestehen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 789.—.

Gabriela Suter, SP, Aarau: Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats nicht wirklich zufrieden. Es wurden nämlich keine klaren Antworten auf unsere Fragen gegeben. Eigentlich wäre es so einfach: Wie viele Personen im Aargau müssen mehr als 10 Prozent ihres Einkommens für Krankenkassenprämien ausgeben? Wissen Sie es? Überlegen Sie sich das einmal. Die meisten von Ihnen wissen es wahrscheinlich nicht.

Eine Antwort verspricht der Regierungsrat mit der Botschaft zur Änderung des Dekrets zur Prämienverbilligung, die im Dezember beraten werden soll. Wir nehmen den Regierungsrat beim Wort und warten solange auf die konkreten Zahlen, werden sie aber auch entsprechend einfordern.

Grundsätzlich zur Prämienbelastung: Es ist eine Tatsache, dass die Krankenkassenprämien seit Jahren sehr viel stärker steigen als die Löhne und die Renten. Entsprechend drücken diese eben aufs Portemonnaie vieler Menschen.

Das Gesundheitswesen ist krank, das haben wir vorhin in verschiedenen Voten schon gehört – über-rissene Arzthonorare, ein Lohnsystem, das auf die Menge ausgerichtet ist und diejenigen belohnt, die viele Eingriffe machen sowie Privatisierungsbestrebungen, die den Markt anheizen, statt einfach die Grundversorgung zu gewährleisten. All das sind Probleme. Es gilt, sämtliche Fehlanreize im Gesundheitswesen zu eliminieren. Zu viele Interessensgruppen profitieren vom heutigen System – Ärzte, Spitäler, Pharmaindustrie. Reformen im Gesundheitswesen sind deshalb mühsam. Wir sind gespannt, was das vom Bundesrat letzte Woche in die Vernehmlassung geschickte Massnahmenpaket zur Kostendämpfung effektiv auslösen wird und ob es zu Verbesserungen führt. Bis echte Reformen wirklich greifen – das geht wahrscheinlich sehr lange – ist es notwendig, die Haushalte vom Gewicht der Krankenkassenprämien zu entlasten. Dies heisst, dass niemand mehr als 10 Prozent des Einkommens für Krankenkassenprämien verwenden soll. Die SP wird sich entsprechend dafür einsetzen, dass dies so gehandhabt wird.

Nochmals: Wir sind mit der Antwort des Regierungsrats nicht zufrieden, weil es eben keine Antworten auf unsere Fragen gab. Wir erwarten diese aber spätestens im Dezember.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Gabriela Suter von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0871 Parlamentarische Initiative der Fraktion der Grünen (Sprecher Daniel Hölzle, Zofingen) vom 28. August 2018 betreffend Aufnahme der Klimaschutzbestrebungen in die Verfassung; Ablehnung

Behandlung der parlamentarischen Initiative der Fraktion der Grünen vom 28. August 2018.

(vgl. Art. 0781)

Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen: Die vorliegende parlamentarische Initiative verlangt, dass die Ziele des Pariser Klimaabkommens in die Verfassung des Kantons Aargau aufgenommen werden. Zentral im Klimaabkommen sind die folgenden drei Hauptpunkte, die nun auch in die Verfassung aufgenommen werden sollen: 1. Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad über dem vorindustriellen Niveau. 2. Stärkung der Fähigkeit, sich an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. 3. Vereinbarkeit der Finanzströme mit einem Weg hin zu niedrigen Treibhausgasemissionen.

Die Klimaerwärmung und ihre Folgen sind die grösste Herausforderung der Gesellschaft seit Menschengedenken. Die Ziele sind sehr hoch gesteckt, sind aber so gehalten, dass man nach derzeitigem Stand der Wissenschaft davon ausgehen kann, dass die Folgen von unserer Gesellschaft bei

Einhalten des wichtigsten Ziels – der Begrenzung der Erwärmung um maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau – gestemmt werden können. Das Abkommen definiert auch explizit, dass eine Begrenzung auf 1,5 Grad wünschenswert wäre, da bereits bei 2 Grad viele Unsicherheiten bestehen, die zu unabsehbaren Folgen führen könnten. Ich möchte hier an dieser Stelle gesagt haben, dass laut Berechnungen des MCC (Mercator Research Institute on global Commons and climate Change) bereits heute – vor 10 Tagen – weltweit so viel CO₂ in die Atmosphäre abgegeben wurde, dass dieses Ziel von 1,5 Grad nicht mehr erreicht werden kann, sofern in der Zukunft nicht Technologien entwickelt werden, die der Atmosphäre massiv Kohlendioxid entziehen. Man spricht dabei von Technologien mit negativen Emissionen. Ob diese Technologien jemals kommen ist sehr fragwürdig. Ohne diese Technologien müssten die globalen CO₂-Emissionen deutlich schneller zurückgehen, als dies im Moment in sämtlichen Modellen des IPCC (Intergovernmental Panel on Climate Change) angedacht ist. Der angedachte Weg zur Einhaltung dieser Ziele beruht also auf Technologien, die es derzeit nicht gibt und von denen es auch nicht sicher ist, ob es sie jemals geben wird. Kommen die Technologien nicht, werden wir mit einer Erwärmung von 3-5 Grad rechnen müssen. Dies hätte massive Folgen für die Menschheit und unseren Planeten. Dieser Sachverhalt zeigt deutlich, dass es bereits 5 vor 12 ist und eine konsequentere Gangart dringend angebracht ist. Dies beinhaltet aus Sicht der Grünen, dass die Ziele von Paris bei unseren politischen Entscheidungen immer in die Überlegungen miteinbezogen werden müssen.

Dieser Sommer hat uns einen kleinen Vorgeschmack gegeben, was uns in Zukunft erwarten wird. Die Klimaforschung zeigt klar, dass mit steigender Erwärmung auch die Wahrscheinlichkeit von Wetterextremen zunehmen wird. Man kann übrigens mit Daten aus der Vergangenheit schon jetzt belegen, dass die Normalverteilung der Temperatur breiter wird und Wetterextreme zunehmen werden. Insbesondere steigt natürlich die Wahrscheinlichkeit von Dürrezeiten und sehr hohen Temperaturen. Die Wasserpegel steigen und somit steigt auch die Gefahr von Überschwemmungen an Küstengebieten. Die Atmosphäre kann mehr Wasser aufnehmen und leider halt auch wieder loswerden, wir sehen dies gerade wieder deutlich in den USA und in Asien. Es ist leider so, dass dieser Sommer in Zukunft eher als mild gelten wird, wenn wir nicht sofort Anstrengungen unternehmen, um die Ziele von Paris einzuhalten. Die Auswirkungen des Klimawandels sind vielseitig und dabei ist auch die Gefahr gross, dass es zu massiven geopolitischen Umwälzungen kommt, deren Folgen wir uns derzeit noch gar nicht vorstellen können. Wir Grünen sind daher der Meinung, dass es zwingend ist, diese Klimaziele in unsere Verfassung aufzunehmen und unsere zukünftige Gesetzgebung endlich auf diese Ziele mitauszurichten. Die Gesetzgebung muss auf allen Ebenen Massnahmen ergreifen, die zu einer starken Verminderung des Kohlendioxidaustosses führen.

Ich habe gestern in der AZ einen Leserbrief einer Dame der SVP Obersiggenthal gelesen. Sie ärgert sich über das Littering und weist auf die Folgekosten des Litterings hin. Aus ihrer Sicht wäre ein konsequenteres Vorgehen gegen das Littering nötig, sofern die Leute es nicht selber schaffen, verantwortungsbewusst mit Abfällen umzugehen. Ähnlich ist die Diskussion zum Thema Littering auch hier im Grossen Rat schon verlaufen. Ich mag mich daran erinnern, dass man sich von links bis rechts einig war, dass dies ein Problem ist, dass dringend angegangen werden sollte und man sich auch da härtere Massnahmen wünschen würde. Ich finde dies richtig und bin froh, dass man sich da einig ist. Das achtlose Hinterlassen von Abfällen in der Umwelt ist eine riesige Sauerei.

Bitte seien Sie sich bewusst, dass wir mit der Verbrennung von fossilen Treibstoffen auch Littering betreiben. Auch hier wird Abfall (Kohlendioxid) achtlos in die Umwelt abgegeben. Nur weil dieses nicht sichtbar ist, ist dies aber nicht weniger schlimm als das Littering, bei dem wir uns doch alle so einig sind. Im Gegenteil: Das Littering mit CO₂ hat das Potenzial, weite Landstriche unbewohnbar zu machen und wird zukünftige Generationen vor massive Probleme stellen. Die Folgekosten dieses Litterings will man sich gar nicht vorstellen. Trotzdem scheint hier der Wille, etwas zu ändern, oft nicht da zu sein. Der unsichtbare Abfall CO₂ ist halt schnell aus den Augen und aus dem Sinn. Will man gegen den unachtsamen CO₂-Austoss vorgehen, wird man schnell komisch beäugt. Es gäbe hier eine Vielzahl wirksamer Massnahmen. Derzeit scheint es aber immer noch so, dass die persönliche Freiheit den Planeten zuzumüllen höher gewertet wird, als die Verantwortung gegenüber unserem Planeten und den kommenden Generationen. Hier muss dringend ein Umdenken stattfinden und ich bin der Meinung, wir müssen uns dies alle selber bewusst machen. Deshalb habe ich auch das

Mittel der parlamentarischen Initiative gewählt. Die Aufnahme der Klimaziele von Paris in unsere Verfassung ist ein erster kleiner Schritt dazu und wird hoffentlich endlich zu griffigeren Vorgaben im Kanton Aargau führen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, zeigen Sie heute, dass Sie bereit sind, die Herausforderung des Klimawandels aktiv anzugehen. Zeigen Sie, dass Sie sich der Verantwortung für die kommenden Generationen bewusst sind. Zeigen Sie, dass Sie sich bewusst sind, dass wir handeln müssen. Zeigen Sie mit der vorläufigen Unterstützung dieser parlamentarischen Initiative, dass Sie Vertrauen haben in die Wissenschaft und das Problem verstanden haben. Und wenn Ihnen dies alles zu kompliziert ist, empfehle ich Ihnen, mit der Überweisung zu zeigen, dass man wenigsten den Grundsatz versteht, dass man einen Ort so zu verlassen hat, wie man ihn angetroffen hat. Ich bitte Sie, die parlamentarische Initiative zu unterstützen.

Christian Glur, SVP, Murgenthal: Diese wohl aus rein parteipolitisch motivierten Gründen lancierte parlamentarische Initiative der Grünen wird die SVP-Fraktion ganz klar ablehnen.

Über den Klimawandel könnten wir hier im Saal wohl stundenlang diskutieren und wären uns sehr wahrscheinlich immer noch nicht einig. Eines steht aber ganz sicher fest: Die Problematik mit dem Klimaschutz ist definitiv ein globales Problem. Somit ist es dann doch wohl ein wenig unverhältnismässig, wenn wir so etwas in unserer Kantonsverfassung verankern wollen. Die Schweiz trägt gerade einmal 0,1 Prozent zur weltweiten CO₂-Verschmutzung bei. Ich appelliere an dieser Stelle an die grünen Freunde, in Zukunft lieber auf Flugreisen, ihr Auto und auf solch unnötige Vorstösse zu verzichten. Damit würden sie der Natur mehr Freude bereiten.

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: § 26 der Kantonsverfassung sagt klar, dass für die Erfüllung der Aufgaben, die dem Kanton nicht durch Bundesrecht übertragen sind, eine verfassungsrechtliche Grundlage gegeben sein muss. Beim Klimaschutz handelt es sich nicht um eine Kantons-, sondern um eine Bundesaufgabe. Für die Massnahmen zum Schutze des Klimas überträgt der Bund bereits heute Aufgaben an die Kantone. Eine Verfassungsbestimmung zum Klimaschutz entspricht daher nicht § 26 der Kantonsverfassung und gilt es schon rein aus rechtlichen Gründen abzulehnen. Der Vorstoss der Grünen ist reiner Populismus. Es ist immer wieder erstaunlich, wie verschiedene Parteien die Aktualität zum Anlass nehmen, politisch daraus Profit schlagen zu wollen. Gibt es eine Flüchtlingswelle, wird dies von den rechten Parteien ausgeschlachtet, gibt es eine Hitzewelle, wird dies von grüner Seite ausgeschlachtet. Der Vorstoss der Grünen suggeriert, dass keinerlei Massnahmen bestehen, um Natur und Umwelt und das Klima zu schützen. Das ist natürlich quatsch. Der Kanton Aargau muss sich weiss Gott nicht verstecken. Der Kanton, seine Menschen und die Wirtschaft unternehmen bereits grosse Anstrengungen. Gerade im Bereich Hightech, PSI sowie Forschung und Entwicklung ist der Aargau Vorbild. Die Grünen wollen aus dem Aargau heraus die Welt retten, wie wenn wir im Kanton Aargau die Welt retten könnten. Wenn wir die weltweit bestehenden Dreckschleudern anschauen, dann können wir auch päpstlicher als der Papst sein.

Zum Abschluss: Besonders speziell ist, dass sich ausgerechnet die Grünen über die Klimapolitik beschweren. Bisher entsprach nämlich unsere Energiepolitik mit der CO₂-neutralen Stromproduktion gleichzeitig einer erfolgreichen Klimapolitik. Ausgerechnet die Grünen beschweren sich über mangelnden Klimaschutz. Die Grünen, die mit ihrer ideologischen Energiepolitik mitverantwortlich sind, dass wir neu eine Importstrategie mit dreckigem Kohlestrom aus Deutschland fahren und damit wesentlich dafür verantwortlich sind, dass die bisherige Klimapolitik der Schweiz mit Füßen getreten wird. Ich bin einfach immer wieder erstaunt. Statt Ideologie wäre mehr Systemdenken und Handeln angebracht. Es ist völlig klar, dass die FDP-Fraktion diese parlamentarische Initiative nicht unterstützen wird.

Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim: Der verantwortliche Umgang mit der Natur und die Schonung von Ressourcen sind Themen, die in der EVP-BDP-Fraktion auf grosse Sympathie stossen. Auf der anderen Seite kann man jetzt das Subsidiaritätsprinzip umkehren. Wenn sich schon der Bund um diese Themen kümmert, kann man sich fragen, ob diese auf Kantons- oder sogar auf Gemeindeebene gehören. Wir zweifeln daran. Einige Mitglieder der Fraktion werden aus Sympathie zum Thema eher Ja sagen, andere etwas klarer Nein und andere hören zu. Sie haben vorhin zumindest gesagt,

dass sie zuhören werden. Als Gemeindeammann frage ich mich, was das für unsere Gemeinde heissen würde, wenn wir eine Klausur durchführen müssten, um in unserer Gemeinde Massnahmen zu treffen, um die Finanzströme beispielsweise entsprechend zu lenken. Und wenn wir unsere Temperaturziele in der Gemeinde nicht erreichen, liegt das dann sicher an der Nachbargemeinde.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Unser Planet ist ein Spezialfall im Universum. Man sollte einfach immer wieder daran denken. Es gibt nur wenige Planeten, die es ermöglichen, dass es überhaupt zu Leben kommt. Es ist ein fragiles Gleichgewicht, das ermöglicht, dass wir zum Beispiel hier sitzen und uns über Politik unterhalten. Nun gibt es eine Art, ein Lebewesen, auf dieser Erde, die in dieses Gleichgewicht eingreift und sogar fähig ist – zumindest die meisten davon – die Prozesse teilweise zu verstehen, wie sie das tun und was man tun könnte, um nicht derart schädliche Auswirkungen für alle anderen Millionen von Arten, die sich hier auf dieser Erde noch tummeln, zur Folge zu haben. Es ist nach wie vor nicht ganz klar, welche Auswirkungen der Klimawandel haben wird. Aber es ist klar, dass diese Auswirkungen drastisch sein können. Wir können noch nicht alles simulieren. Wir können viel simulieren, aber nicht alles. Insbesondere sind die menschlichen Prozesse, wie Flüchtlingsbewegungen und Ähnliches, kaum vorhersehbar.

Die GLP unterstützt selbstverständlich die Idee der Grünen. Sie begrüsst es auch, dass wir einmal eine parlamentarische Initiative zu behandeln haben. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir eine solche in letzter Zeit irgendwann einmal gehabt hatten. Wir mussten somit nachlesen, wie dies genau funktioniert – und finden das eine gute Idee. Der Dank geht an die Grünen.

Zur Ausführung von Grossrätin Jeanine Glarner zum § 26: Ja, das kann man so verstehen. Wir verstehen das aber anders. In der Bundesverfassung habe ich das Wort Klimaschutz nicht gefunden. Daher sehen wir es durchaus als stufengerecht, dass das auch noch in der Kantonsverfassung erwähnt werden kann. Es muss dann aber auch in der Gesetzgebung umgesetzt werden. Wir sehen also nicht nur die Ziele als wichtig an. Es ist gut, wenn man diese hinschreibt. Aber nachher braucht es den entsprechenden Willen zu den daraus folgenden Gesetzen. Da haben wir schon bald einige zu behandeln. Wir bitten Sie um Unterstützung.

Gabriela Suter, SP, Aarau: Der Klimaschutz soll in die Kantonsverfassung! Die SP-Fraktion unterstützt diese Forderung voll und ganz. Die Klimaerhitzung ist in vollem Gange. Wetterextreme und rasant steigende Schäden, die damit verbunden sind, sind zur Normalität geworden, auch im Kanton Aargau. Erinnern Sie sich noch an die Starkregenereignisse im Sommer 2017 in der Region Zofingen? Erinnern Sie sich noch an die mit Hochwasser überschwemmten Keller und Garagen? Persönlich war ich auch einmal davon betroffen. Stürme, Hitzewellen und extreme Trockenheit wie diesen Sommer – mit fatalen Folgen, unter anderem auch für die Landwirtschaft.

All das zeigt, dass es eben Tatsache ist. Wir sind mitten drin in diesem Klimawandel – ob es uns passt oder nicht! Es geht heute, jetzt und unverzüglich darum, alles zu tun, um eine drastische Klimaerhitzung noch zu stoppen und die Schäden zu begrenzen. Es ist deshalb zwingend notwendig, den Ausstoss von Kohlendioxid und anderen Klimagasen auf Null zu reduzieren.

Damit wir die internationalen Klimaziele erreichen, müssen alle mithelfen. Ein Abschieben der Aufgaben, so wie das die FDP-Sprecherin vorgeschlagen hat, ist doch einfach ein bisschen feige. Oder? Jeder soll mithelfen, alle im Bereich ihrer Möglichkeiten.

Wir wollen den Klimaschutz verbindlich in der Kantonsverfassung verankern – und zwar mittels Ergänzung des § 42, Umweltschutz. Das ist ein sinnvoller Vorschlag der Grünen. Helfen Sie mit, kämpfen Sie gegen den Klimawandel – auch im Kleinen – und unterstützen Sie diese parlamentarische Initiative.

Martin Lerch, EDU, Rothrist: Diese parlamentarische Initiative der Fraktion der Grünen ist wohl gut gemeint, jedoch in der Realität zwecklos und nicht nötig. Grundsätzlich ist es erstrebenswert und eigentlich auch nur logisch, wenn wir Menschen bewusst weniger Ressourcen und Energie verbrauchen und umweltbewusster leben. Selbstverständlich sollen wir die Ressourcen verantwortungsbewusst nutzen und nicht verschwenden. Aber das Geschäft mit dem schlechten Gewissen auf der Basis der CO₂- und Klima-Lüge scheint mir doch zumindest fragwürdig. Klimaveränderungen sind

natürlich. Diese hat es immer gegeben. Sie sind normal und primär durch die Sonnenaktivität gesteuert – auch heute. Trotzdem benehmen sich einige – auch in der Schweiz – wie wenn sie es in der Hand hätten, den Planeten von der herbeigerechneten und -geredeten Klimakatastrophe zu retten. Wer die zurückweichenden Gletscher etwas genauer beobachtet, findet dort Fakten – nicht Modellrechnungen –, welche zeigen, dass unser Klima in früheren Zeitperioden milder war als heute, was auch andere Quellen belegen. So geben die Gletscher weit oberhalb der heutigen Waldgrenze Baumstrünke frei, die bezeugen, dass früher die Waldgrenze dank milderem Klima um mehrere 100 Meter höher gelegen war als heute.

Trotz aller gegenteiliger Behauptungen der CO₂-Klima-Gurus sind Klimaänderungen normal und primär von der Sonne gesteuert. Die realen Zukunftsprobleme der Menschheit heissen: Genügend Nahrungsmittel, genügend Trinkwasser, gute Abwasserentsorgung, ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung, genügend kostengünstige Energie dank Technologieeinsatz und nicht zuletzt erfolgreiche Bekämpfung wichtiger Krankheiten.

Klimaveränderungen sind ein natürlicher, normaler von der Sonnenaktivität abhängiger Vorgang. Das Klima dieser Erde war nie statisch, sondern veränderte sich immer im Laufe der Zeit. Es hat deutlich wärmere und kühlere Perioden gegeben als heute.

Nachdem die Schweiz das Klimaübereinkommen von Paris ratifiziert hat und wir wissen, dass wir schweizweit 0,1 bis 0,2 Prozent Anteil am weltweiten CO₂-Ausstoss haben, macht es wohl wenig Sinn, dass wir im Kanton Aargau deswegen die Verfassung ändern müssen.

Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Vorstoss nicht unterstützen.

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Zu diesen grundsätzlichen Fragen: Selbstverständlich herrscht hier Meinungs- und Redefreiheit. Man kann sich auch hinstellen und sämtliche Erkenntnisse der Wissenschaft, die sich seit Jahrzehnten intensiv mit der Entwicklung des Klimas und der Zustände auf der Erde beschäftigt, leugnen. Man kann sich auch hinstellen und sagen, die Erde ist keine Kugel, sondern sie ist eine Scheibe.

Ich bedaure es ausserordentlich, dass an dieser Stelle die heute vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, die weltweit Einigkeit aufweisen, was die Geschwindigkeit des Klimawandels in einem nie da gewesenen Ausmass heute darstellt, einfach verleugnet werden. Ich nehme dies zur Kenntnis. Ich bin sehr enttäuscht darüber. Aber das Votum von Grossrat Christian Glur hat mich ganz stark getroffen. Noch selten wurde ich so enttäuscht, dass ein Landwirt, der darauf angewiesen ist, mit der Natur zu arbeiten, der darauf angewiesen ist, dass unsere Böden intakt bleiben, der darauf angewiesen ist, dass wir einen Klimawandel zu bewältigen haben, der in einem noch nie dagewesenen Tempo stattfindet, sich so ignorant über diese Tatsachen äussern kann. Das erschüttert mich zutiefst. Ich bin schwer getroffen. Ich bin schwer enttäuscht, auch als Biobauer.

Daniel Hölzle, Grüne, Zofingen: Ich möchte hier zuhänden des Protokolls festhalten, dass Grossrat Martin Lerch das Problem offensichtlich nicht verstanden hat. Es ist ein Fakt, dass die Klimaerwärmung – und vor allem diese immense schnelle Klimaerwärmung, die momentan stattfindet – nicht mit irgendwelchen anderen Effekten erklärt werden kann, ohne dass das menschliche Zutun darin eine Rolle spielt. Es ist effektiv und wissenschaftlich bewiesen, dass menschliche Einflüsse zu dieser Erwärmung führen. Wenn man das irgendwie nicht verstehen will, kann ich das nicht begreifen. Zu Grossrat Christian Glur: 0,1 Prozent ist unser Beitrag an die CO₂-Emission. Das ist hier in der Schweiz sicher so. Aber damit vergessen Sie, dass bei der grauen Energie, die wir importieren, natürlich auch eine Menge CO₂ entsteht. Wenn man die miteinberechnet, sieht es sehr schnell anders aus. Denn wir sind eine Dienstleistungsgesellschaft. Wenn Sie in die Landi gehen, sehen Sie, dass die meisten Dinge aus China kommen. Da ist es schon so, dass dort natürlich mehr gemacht werden müsste als hier. Jetzt ist aber eben gerade wichtig, dass wir als Dienstleistungsgesellschaft schauen, dass wir schneller vom CO₂ wegkommen als diese Staaten, die momentan noch unsere Produkte produzieren und irgendwie umstellen müssen. Die brauchen mehr Zeit. Deshalb sind wir als Dienstleistungsgesellschaft schlussendlich mehr in der Pflicht, schneller vorwärts zu machen. Nun können wir das nicht nur auf Bundesebene lösen. Wir haben auch im Kanton Aargau Aufgaben, bei denen wir dafür sorgen können, dass die CO₂-Emissionen geringer werden.

Ein Beispiel dafür ist das Gebäudeprogramm. Wir geben jährlich CO₂-Abgaben an den Bund ab. Anstatt dass wir diese abholen, lassen wir diese beim Bund. Wir könnten diese hier einsetzen. Sie, meine Damen und Herren, haben das zusammengestrichen. Wir könnten da deutlich mehr machen. Ich denke weiter an die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuern. Es gab vor kurzer Zeit einen Vorstoss im Grossen Rat. Er wurde abgelehnt. Wieso macht man da nicht vorwärts? Auch Kleinvieh macht Mist und wir müssen auch da ansetzen. Es ist auch eine Aufgabe des Kantons, vielleicht weniger der Gemeinden. Aber auch da sind Massnahmen möglich, um die CO₂-Bilanz zu verbessern. Es gibt viele Möglichkeiten, da etwas zu ändern. Wir sollten jetzt langsam aber sicher einmal vorwärts machen und das Problem nicht vor uns herschieben. Wenn wir einfach so weitermachen, landen wir – wie gesagt – bei 3 bis 5 Grad. Dann ist mit Landwirtschaft hier im Kanton Aargau nicht mehr viel zu machen. Jedenfalls nicht so, wie bisher.

Vorsitzender: Gemäss § 44 Abs. 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) sind für die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative 60 Stimmen nötig. Im Falle einer vorläufigen Unterstützung schlage ich Ihnen die Zuweisung an die Kommission UBV vor.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung stimmen 44 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum nicht erreicht und die parlamentarische Initiative abgelehnt. Das Geschäft ist erledigt.

Beschluss

Die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative wird abgelehnt.

0872 Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Jahresbericht 2017; Bericht zum Leistungsauftrag 2015–2017; Kenntnissnahme bzw. Genehmigung

Behandlung der Vorlage-Nr. 18.126 des Regierungsrats vom 6. Juni 2018. Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) beantragt Beschlussfassung gemäss den regierungsrätlichen Anträgen.

Martin Lerch, EDU, Rothrist, Sprecher der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Die Kommission BKS hat den Jahresbericht der FHNW 2017 und den Bericht zum Leistungsauftrag 2015–2017 an der Sitzung vom 23. August im Beisein von der Präsidentin des Fachhochschulrats, Frau Prof. Dr. Ursula Renold, des Direktionspräsidenten der FHNW, Herr Prof. Dr. Crispino Bergamaschi sowie von Herrn Olivier Dinichert, Leiter der Abteilung Hochschulen und Sport, behandelt. Die FHNW kann auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken und weist 2017 insgesamt sehr gute Ergebnisse aus. Die Zahl der Studierenden an den verschiedenen Standorten konnte wieder erhöht werden und liegt per 15. Oktober bei 12'230 Studierenden. Das Wachstum fand vor allem bei der Hochschule für Technik und der Hochschule für Wirtschaft statt. Die Studierendenzahlen der Pädagogischen Hochschule haben sich nach einer sehr intensiven Wachstumsphase wieder erhöht, jedoch nicht mehr so stark wie in den Vorjahren.

Das finanzielle Ergebnis der FHNW weist bei einem Gesamtaufwand von 453,2 Millionen Franken einen Ertragsüberschuss von 12,7 Millionen Franken auf.

Die Ziele des Leistungsauftrags wurden fast vollumfänglich erreicht. Der Selbstfinanzierungsgrad konnte gesteigert werden. Einzig der Deckungsgrad Dienstleistung, ohne die Pädagogische Hochschule (PH), liegt unter den Vorgaben des Leistungsauftrags.

Die FHNW konnte ihre Durchschnittskosten für die Bachelor- und Masterstudiengänge im Jahr 2017 erneut senken (minus 2,3 Prozent auf neu 26'300 Franken).

Auch aus Aargauer Sicht fällt der Rückblick auf das Jahr 2017 wiederum sehr positiv aus. Am Campus Brugg-Windisch studierten im letzten Jahr 3'711 Personen. Dies entspricht 208 Studenten mehr als im Vorjahr. Im gesamten Zeitraum 2015–2017 sind die Studierendenzahlen insgesamt um 927 angestiegen. Dies entspricht plus 33 Prozent. Dabei haben sich alle drei am Campus Brugg-Windisch vertretenen Hochschulen (Technik, Wirtschaft und Pädagogik) in der letzten Leistungsperiode über dem Durchschnitt der FHNW entwickelt, insbesondere bei der PH ist die Studierendenzahl im Zeitraum 2015–2017 um 425 beziehungsweise um 60 Prozent gewachsen.

Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport nahm den Jahresbericht 2017 der FHNW mit grosser Befriedigung einstimmig zur Kenntnis und genehmigte den Bericht zum Leistungsauftrag 2015–2017 auch einstimmig.

Allgemeine Aussprache

Ruth Muri, Grüne, Baden: Gestern hat an der FHNW das neue Studienjahr begonnen. Gleichzeitig hat der neue Campus Muttenz den Betrieb aufgenommen. Auf ihrer Facebook-Seite hat die FHNW gepostet: Herzlich willkommen. Über 4'000 neue Studierende starten an der FHNW ihre Ausbildung in einem Bachelor- oder Masterstudiengang. Das sind 4 Prozent mehr als im Vorjahr. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass ein praxisorientiertes Studium an der Fachhochschule nach wie vor hoch im Kurs steht. Ihren vierfachen Leistungsauftrag – Ausbildung, Weiterbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen an Dritte – erfüllt die FHNW qualitätsbewusst und zukunftsgerichtet. Das kommt in der vorliegenden Berichterstattung zum vergangenen Jahr und zur Leistungsauftragsperiode 2015–2017 deutlich zum Ausdruck. Die FHNW hat die Vorgaben in praktisch allen Bereichen erreicht oder sogar deutlich übertroffen. Auf zwei Punkte möchte ich detaillierter eingehen, auf die Ausbildung und auf die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Wir haben gehört, dass die Zahl der Lernenden in den letzten drei Jahren deutlich gestiegen ist, nämlich auf 12'200 Studierende. Die mittleren Durchschnittskosten für die Ausbildung haben gegenüber der letzten Leistungsperiode um 8 Prozent gesenkt werden können. Alle Hochschulen liegen in ihren Durchschnittskosten unter den Vorgabewerten des Leistungsauftrags. Ich denke, dieser Punkt soll detailliert gewürdigt werden. Auch aus Aargauer Sicht ist die FHNW erfolgreich unterwegs. Die Infrastruktur des 2013 mit dem Campus-Neubau erweiterten Standorts in Brugg-Windisch bewährt sich.

Die Fachhochschule hat aber auch in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gut abgeschnitten. Die sogenannten strategischen Initiativen hat die FHNW aus eigenen Mitteln finanziert. Mit den strategischen Initiativen werden zukunftsweisende Lösungsbeiträge für drängende gesellschaftliche Probleme erarbeitet. Diese hochschulübergreifenden interdisziplinären Forschungsprojekte bringen neue Ideen und neue Ansätze. Sie sind Basis für Innovationen. Diese Innovationen sind einerseits wichtig für den Wirtschaftsraum Nordwestschweiz, andererseits bedeuten sie auch einen wichtigen Wettbewerbsvorteil der FHNW gegenüber anderen Fachhochschulen. Das Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz stellt die Weichen auf nationaler Ebene nämlich so, dass die im Wettbewerb Besseren belohnt werden. Davon hat die FHNW in der vergangenen Leistungsauftragsperiode profitieren können. Insbesondere 2017 konnten deutlich mehr Bundesgelder erwirtschaftet werden als in der Vergangenheit. Die Berichterstattung über die strategischen Initiativen sowie die Präsentationen einzelner Projekte in der IPK FHNW waren sehr interessant. Wir sind gespannt auf die Resultate der neuen strategischen Initiativen 2018–2020, welche die Themen digitaler Wandel im Bauwesen, digitale Technologien für Menschen mit Behinderungen, digitale Unterhaltungsspiele für betagte Menschen, kollaborierende Roboter sowie mobile Gesundheitsprozesse im Fokus haben. Die Grünen nehmen die Jahresrechnung 2017 der FHNW zur Kenntnis und genehmigen den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags für die Jahre 2015–2017.

Dominik Peter, GLP, Bremgarten: Ich danke dem Fachhochschulrat und der Fachhochschulleitung namens der GLP-Fraktion für die geleistete Arbeit und gratuliere zu den erreichten Zielen und dem

Ertragsüberschuss. Dank ihrem grossen Einsatz gibt es im Kanton Aargau eine zukunftsorientierte Fachhochschule mit internationaler Ausstrahlung, was uns sehr freut. Unsere Fragen wurden in der Kommission ausführlich beantwortet. In diesem Sinne nehmen wir vom vorliegenden Jahresbericht der Fachhochschule Nordwestschweiz Kenntnis und sagen, weiter so.

Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken: Die EVP-BDP-Fraktion ist ganz einfach sehr erfreut, dass die FHNW uns einen Bericht – eine Rechnung – vorgelegt hat, die in allen Belangen einfach erfreulich ist. Die Studierendenzahlen konnten gesteigert werden, die Drittmittelbeiträge wurden erhöht, dann wurden die Durchschnittskosten reduziert. Auch die Entwicklungsschwerpunkte – also die strategischen Initiativen – erachten wir als absolut richtig gesetzt. Wir gratulieren den Verantwortlichen und allen Mitarbeitern zum erfolgreichen Schaffen und hoffen auf weiterhin so erfolgreiche Jahre, auch wenn uns bewusst ist, dass dies absolut keine Selbstverständlichkeit ist. Gefehlt haben uns etwas genauere Angaben zur Umfrage bei den Studierenden, weil das jeweils doch immer sehr interessant ist. Bei dieser Umfrage hätten uns Vergleiche zwischen den Bereichen Entwicklung, getroffenen Massnahmen und erfolgreichen Massnahmen interessiert. Die reine Aussage, es herrsche grosse Zufriedenheit – unter Angabe einer Prozentzahl – erscheint uns doch etwas mager. Hier erwarten wir in Zukunft etwas detailliertere Angaben. Ansonsten sind wir im Grossen und Ganzen absolut erfreut. Herzliche Gratulation und wir sagen ebenfalls, weiter so.

Simona Brizzi, SP, Ennetbaden: Wir bedanken uns für den Jahresbericht 2017. Die FHNW weist insgesamt sehr gute Ergebnisse aus und kann damit auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken. Die FHNW zeigt, dass sie mit den politischen wie auch mit den unternehmerischen Herausforderungen sehr gut umgehen kann. Wir bedanken uns beim Direktionspräsidenten, Herr Bergamaschi, bei der Präsidentin des Fachhochschulrats, Frau Renold, sowie bei allen Mitarbeitenden ganz herzlich für die geleistete Arbeit. Wir wünschen ihnen, dass es ihnen auch im nächsten Jahr gelingt, durch Leistung, Kreativität und Innovation weitere wichtige Beiträge für die Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen. Die SP genehmigt den Bericht der FHNW zum Leistungsauftrag 2015–2017 und nimmt von der vorgelegten Jahresrechnung Kenntnis. Besten Dank.

Bruno Gretener, FDP, Mellingen: Die FHNW kann wiederum nicht nur auf ein erfolgreiches Jahr, sondern auch auf eine erfolgreiche Leistungsauftragsperiode zurückblicken. Die Studentenzahl ist erneut gestiegen, nunmehr auf über 12'000 Studenten, wobei das Wachstum – wie schon gehört – insbesondere bei der Hochschule für Technik und der Hochschule für Wirtschaft in Windisch stattfand. Wir dürfen also erfreut feststellen, dass unsere Fachhochschule offensichtlich attraktiv ist und die richtigen Studiengänge anbietet.

Erfreulicherweise konnten im vergangenen Jahr im Ausbildungsbereich die Durchschnittskosten erneut gesenkt werden und es konnten erneut mehr Drittmittel für Forschungs- und Dienstleistungsprojekte generiert werden, was massgeblich auch zum guten Ergebnis beigetragen hat. Alles in allem zeigt dies, dass die Fachhochschule Nordwestschweiz gut unterwegs ist und auch in Wirtschaftskreisen einen guten Ruf genießt. Wir möchten den Verantwortlichen ebenfalls zum guten Ergebnis gratulieren und ihnen gleichzeitig unseren Dank aussprechen für die umsichtige und gute Führung unserer vierkantonalen Fachhochschule.

Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass die Fachhochschule auch zukünftig haushälterisch mit den Trägerbeiträgen der Kantone umgeht und, falls möglich, vorhandenes Sparpotenzial ausschöpft. Das Eigenkapital beträgt mittlerweile 48,5 Millionen Franken. Wir begrüßen es daher sehr, dass der Regierungsratsausschuss den künftigen Umgang mit dem Eigenkapital prüfen will und gehen davon aus, dass dies im Leistungsauftrag 2021–2023 dazu führt, dass entsprechend klare Regeln diskutiert und festgelegt werden. Die FDP-Fraktion wird beiden Anträgen des Regierungsrats zustimmen. Besten Dank.

Doris Iten, SVP, Birr: Die SVP-Fraktion bedankt sich beim Fachhochschulrat und bei der Fachhochschulleitung für den Jahresbericht und Jahresrechnung 2017 und gratuliert zu den erreichten Zielen. Die Fachhochschule blickt wiederum auf ein erfolgreiches Jahr zurück und hat somit bestätigt, dass

sie sowohl mit den politischen also auch mit den unternehmerischen Herausforderungen sehr haus-
hälterisch und erfolgreich umgehen kann. Der ausgewiesene Gewinn von über 17 Millionen Franken
zeigt, dass die Fachhochschule ihre Hausaufgaben gemacht hat und die Segel richtig gesetzt sind.
Für die SVP-Fraktion ist es aber essentiell, dass sich die Fachhochschule auf ihre Kernaufgaben als
Fachhochschule konzentriert, dass ihre anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung nachge-
fragt bleibt, dass die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fachhochschule berufsbefähigend und
praxisorientiert sind und dass die Wirtschaftsfreundlichkeit gewahrt bleibt.
Im nächsten Leistungsauftrag erwarten wir, dass die Reduktion des Eigenkapitals zur Diskussion
gestellt wird. Wir nehmen von der vorgelegten Jahresrechnung 2017 der Fachhochschule Kenntnis
und genehmigen den vorliegenden Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2015–2017.

Jürg Baur, CVP, Brugg: Die CVP hat den Jahresbericht 2017 der Fachhochschule Nordwestschweiz
wohlwollend zur Kenntnis genommen. Die FHNW kann auf ein erfolgreiches Jahr zurückblicken und
weist insgesamt sehr gute Ergebnisse aus. Der immer noch vorhandene Fachkräftemangel verlangt
eine erneute Wachstumsrate von Neueintritten auf hohem Niveau. Im letzten Jahr konnte die Anzahl
der Studierenden um 342 gesteigert werden. Dieses Wachstum fand wie geplant bei den grossen
Hochschulen für Wirtschaft und Pädagogik sowie in den Hochschulen für Technik und Life Sciences
statt. Die CVP begrüsst die Bereitstellung von qualitativ sehr guten und bedarfsorientierten Ausbil-
dungsangeboten sowie die Forschungsleistungen. Wir plädieren für qualitativ hochstehende Hoch-
schulen, die sich stark an den Bedürfnissen der Wirtschaft, Gesellschaft, der Schulen und der Stu-
dierenden orientiert. In der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung konnte die FHNW
gegenüber dem Vorjahr knapp acht Millionen Schweizer Franken mehr Drittmittel erwirtschaften. Sie
erreichte mit 55 Millionen Franken den seit der Gründung der FHNW bisher höchsten Drittmittelbetrag
in der Forschung. Der Deckungsgrad stieg von 71 Prozent im Vorjahr auf hohe 79 Prozent und über-
trifft damit die Vorgabe von 72 Prozent. Die im Leistungsvertrag definierten finanziellen Ziele hat die
FHNW erfüllt, mehrheitlich sogar übertroffen. Bei einem Gesamtaufwand von 453,2 Millionen Fran-
ken schliesst die FHNW per 31. Dezember 2017 mit einem Ertragsüberschuss von 12,7 Millionen
Franken ab. Dieses Rechnungsergebnis reflektiert den haushälterischen Umgang der FHNW mit den
Trägermitteln und ihre hohe Ertragssteigerung. Somit konnte der Selbstfinanzierungsgrad auf hohe
52,3 Prozent gesteigert werden. Ebenfalls positiv hat die CVP aufgenommen, dass aufgrund des
haushälterischen Umgangs im Ausbildungsbereich die Durchschnittskosten für die Bachelor- und
Masterstudiengänge wiederum um 2,3 Prozent gesenkt werden konnten.
Die CVP würdigt die Leistungen der FHNW. Dank hohem Engagement konnten die politischen und
unternehmerischen Herausforderungen toll gemeistert werden. Wir bedanken uns bei den Verant-
wortlichen und den Mitarbeitenden der Fachhochschule Nordwestschweiz für ihren Einsatz und das
konsequente Handeln. Die CVP beantragt dem Parlament, von der vorgelegten Jahresrechnung
Kenntnis zu nehmen und den Bericht über die Erfüllung des Leistungsauftrags im Jahr 2017 zu ge-
nehmigen.

Alex Hürzeler, Landammann, SVP: Aufgrund der sehr positiven Voten seitens der Fraktionssprecher
habe ich keine weiteren Ergänzungen anzubringen, ausser meinen Dank als Bildungsdirektor an die
Verantwortlichen der Fachhochschule Nordwestschweiz. Es ist sehr eindrücklich, wie die Balance
zwischen der Trägerschaft – den vier Kantonen und der Institution, strategisch durch den Fachhoch-
schulrat, die Direktion, zusammen mit der interparlamentarischen Kommission, und uns vier Bil-
dungsdirektoren geführt – zurzeit auf einer sehr guten Ebene ist. Ich hoffe, dies bleibt so. Dies er-
möglicht uns, dass wir entsprechende Fragen immer wieder vertieft diskutieren können, ebenso die
Entwicklung unserer Fachhochschule Nordwestschweiz. Aufgrund dessen und den guten Ergebnis-
sen von Jahresbericht 2017 wie auch des Leistungsauftrags der Jahre 2015–2017 schliesse ich mich
dem Dank an alle Verantwortlichen an. Ich danke Ihnen für Ihre wohlwollende Kenntnisnahme und
Zustimmung zu den beiden Anträgen.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Anträge gemäss Botschaft

Abstimmung

Antrag 1 wird mit 121 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 124 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Von der vorgelegten Jahresrechnung 2017 der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) wird Kenntnis genommen.
2. Der vorliegende Bericht der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) über die Erfüllung des Leistungsauftrags 2015–2017 wird genehmigt.

Die Beschlüsse 1 und 2 stehen unter dem Vorbehalt, dass die Parlamente der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn im gleichen Sinne entscheiden.

0873 Französischunterricht ab der 5. Klasse Primarschule; Verpflichtungskredit; Beschlussfassung; fakultatives Referendum

Behandlung der Vorlage-Nr. 18.152 des Regierungsrats vom 27. Juni 2018. Die Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS) beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss dem regierungsrätlichen Antrag.

Martin Lerch, EDU, Rothrist, Sprecher der Kommission für Bildung, Kultur und Sport (BKS): Die Kommission BKS hat die Botschaft an ihrer Sitzung vom 23. August 2018 im Beisein der Herren Landammann Alex Hürzeler und Christian Aeberli, Leiter Abteilung Volksschule, behandelt. Im Hinblick auf die gesamtschweizerische Koordination des Sprachenunterrichts hat die schweizerische Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die nationale Sprachenstrategie verabschiedet. Die Kantone setzen somit zum Ziel, spätestens ab dem 5. Schuljahr mindestens zwei Fremdsprachen an der Volksschule zu unterrichten, wovon eine der beiden eine Landessprache sein muss. Momentan wird im Aargau ab der 3. Primarklasse Englisch und ab der 6. Primarklasse Französisch gelehrt.

Die Kommission BKS ist sich darin einig, dass auch der Aargau ab der 5. Klasse zwei Fremdsprachen unterrichten soll. Die Kommission ist überzeugt, dass die Einführung von Frühfranzösisch in der mehrsprachigen Schweiz für den Zusammenhalt wichtig ist. Heute werden in der 6. Klasse vier Lektionen erteilt, gemäss Vorlage kämen zwei Lektionen hinzu und würden auf die 5. und 6. Klasse verteilt, also drei Lektionen in der 5. und drei Lektionen in der 6. Klasse.

Die in der Kommission geäusserte Kritik gegenüber der Vorlage richtete sich zum einen gegen die geplante Erhöhung der Lektionszahl, weil diese Mehrkosten von 3,03 Millionen Franken verursachen und zum andern, dass dadurch Schülerinnen und Schüler überfordert werden könnten.

Trotz der Bedenken und der geäusserten Kritik, wie die zusätzlichen Stellen besetzt werden können, hat die Kommission BKS der Vorlage bei 13 Anwesenden mit 8 gegen 4 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zugestimmt.

Eintreten

Alfons Paul Kaufmann, CVP, Wallbach: Die CVP-Fraktion unterstützt diesen Verpflichtungskredit einstimmig. Sie erachtet es als äusserst wichtig, dass eine zweite Landessprache möglichst früh unterrichtet wird. Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das Sprachengesetz sowie die nationale Sprachenstrategie erfordern die Harmonisierung der Ziele und Inhalte der Aargauer Volksschule mit denjenigen der anderen Kantone. Für die mehrsprachige Schweiz ist es von grosser Bedeutung, dass die Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit eine zweite Landessprache erlernen.

Die CVP-Fraktion begrüsst es auch, dass nun die nationale Sprachenstrategie gleichzeitig mit dem neuen "Aargauer Lehrplan Volksschule" ab dem Schuljahr 2020/2021 umgesetzt wird.

Mit dem mit zusätzlichen Lektionen ausgebauten Französischunterricht in der obligatorischen Schulzeit wird ein Grundstein für Verständigung zwischen den Sprachregionen gelegt. Der Gebrauch einer weiteren Landessprache ist zudem eine gute Voraussetzung für politische, wirtschaftliche, touristische und private Kontakte zur anderssprachigen Bevölkerung der Schweiz. Gerade für unsere Jugendlichen wird es in Zukunft wichtig und entscheidend sein, mehrere Sprachen zu sprechen und zu verstehen. Setzen wir also ein klares Zeichen für unsere zukünftige Generation und sagen wir klar Ja zu diesem Verpflichtungskredit. Dieses Geld ist mit Sicherheit gut angelegt. Ich appelliere hier auch an die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Wirtschaftsvertreter. Ich bin überzeugt, dass unsere Jungen für die Zukunft bestens gerüstet sind, wenn sie mehrsprachig sind. Danke für die Unterstützung.

Kathrin Hasler, SVP, Hellikon: Die SVP lehnt den Verpflichtungskredit aus folgenden Gründen ab: Der grössere Lernerfolg mit zusätzlich zwei Lektionen Französischunterricht ist nicht belegt. Finanzielle Mehrbelastung für den Kanton und die Gemeinden sowie eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler mit Erhöhung der Stundentafel im Lehrplan 21. Das nationale Sprachgesetz im Bundesgesetz verlangt die Harmonisierung der nationalen Sprachenstrategie. Die Kantone setzen sich zum Ziel, dass spätestens ab der 5. Klasse der Unterricht von zwei Fremdsprachen erfolgt, davon mindestens eine der beiden in einer Landessprache. Somit werden die Fremdsprachen Englisch und Französisch an den Aargauer Primarschulen mit dem Lehrplan 21 obligatorisch. Dies bedeutet, dass Fünftklässler Französischunterricht erhalten. Im neuen Lehrplan soll die nationale Sprachenstrategie umgesetzt werden. Obwohl in der Westschweiz keine Strategie in der Fremdsprachenregelung besteht, beantragt unser Kanton, diese Strategie mit der Einführung des Lehrplans umzusetzen. Künftig sollen ab der 3. Klasse Englisch und ab der 5. Klasse Französisch als obligatorische Fächer unterrichtet werden. Bisher wurden ab der 6. Klasse vier Lektionen Französisch unterrichtet. Neben der früheren Einführung des Französischunterrichts sollen auch die Lektionen von vier auf sechs Stunden aufgestockt werden. Die beiden zusätzlichen Französischlektionen kosten 3 Millionen Franken und die Gemeinden haben sich mit 35 Prozent oder 1,06 Millionen Franken zu beteiligen.

Die Einführung der nationalen Sprachstrategie ist grundsätzlich zu begrüssen. Es stellt sich die Frage, ob diese nicht kostenneutral erfolgen könnte. Die Aufstockung von vier auf sechs Stunden wird mit zusätzlichem Lernerfolg begründet, was zu belegen wäre. Aus Sicht der SVP kann der Französischunterricht in die 5. Klasse verschoben werden, aber ohne zusätzliche Erhöhung der Lektionen. Somit wäre diese Massnahme kostenneutral. Mit der Einführung des Lehrplans 21 werden die Pflichtstunden in den Primarschulen erhöht. Mit Ausnahme der rund 3 Millionen Franken für den zusätzlichen Französischunterricht wird der neue Lehrplan kostenneutral erfolgen, was wir sehr begrüssen. Die Anhebung der Pflichtstunden an der Primar- und Oberstufe wird finanziell ausgeglichen, indem ungebundene Lektionen – ursprünglich vorgesehen für Halbklassenunterricht oder Team-Teaching sowie Lektionen für Wahl- und Pflichtlektionen – umgewandelt werden. Dies verursacht in Lehrerkreisen und Lehrerverbänden bereits jetzt grossen Widerstand. Mit der Beibehaltung der jetzi-

gen vier Lektionen für den Französischunterricht würde sich auch bei der Einführung des Lehrplans die Aufstockung der Pflichtstunden verringern und sich positiv auf die ungebundenen Stunden auswirken. Grundsätzlich beurteilen wir die Erhöhung der Stundentafel im neuen Lehrplan als problematisch und fragen uns, ob das nicht zu einer Überforderung der Schülerinnen und Schüler führt. Deshalb lehnen wir den Verpflichtungskredit ab.

Christine Keller Sallenbach, FDP, Zufikon: Die FDP-Fraktion begrüsst es, dass mit der Vorverlegung des Französischunterrichts auf die 5. Klasse der Primarschule auch der Kanton Aargau die Vorgaben der nationalen Sprachenstrategie endlich erfüllt. Das frühe Erlernen von Fremdsprachen und damit die Sensibilisierung für die sprachliche Diversität sind in der mehrsprachigen Schweiz bildungspolitisch angezeigt.

Mittel- bis langfristig wäre es tatsächlich wünschenswert, wenn im Bildungsraum Nordwestschweiz eine einheitliche Sprachenpolitik verfolgt würde. Dies ist zurzeit nicht der Fall. Es ist der Kanton Aargau, der da noch ausschert. Aber auch das war ein politischer Entscheid und vor Jahren gewollt. Diesen Entscheid mittel- bis langfristig zu kehren, würden wir sehr begrüssen. Die vorgeschlagene Lösung mit den jeweils drei Lektionen Französisch in der 5. und auch drei Lektionen Französisch in der 6. Klasse der Primarschule ist pädagogisch sinnvoll und muss auch entsprechend finanziert werden. Die Mehrheit der FDP-Fraktion beantragt Ihnen deshalb, die Botschaft des Regierungsrats zu unterstützen und dem Verpflichtungskredit von 3,03 Millionen Franken zuzustimmen.

Kathrin Scholl-Debrunner, SP, Lenzburg: Die Fremdsprachenstrategie gehört zum Harmonisierungsauftrag der Kantone. Man konnte es im Bildungsbericht nachlesen. Er sagt dazu aus, der Harmonisierungsauftrag sei erfüllt. Einzig dieser graue Fleck des Kantons Aargau stört noch etwas. Wir wissen jedoch, dass Harmonisierung nicht gleich Harmonisierung bedeutet; zu unterschiedlich sind die Stundendotationen, zu unterschiedlich sind die Möglichkeiten einer Abwahl einer Fremdsprache, dass man wirklich von Harmonisierung sprechen kann. Die Resultate der Checks in den nordwestschweizer Kantonen zeigen auch auf, dass die Idee, am Ende der Volksschule eine gleichwertige Ausbildung in beiden Sprachen zu haben – egal mit welcher Fremdsprache man in der Primarschule startet –, noch in weiter Ferne ist. Dennoch ist die SP überzeugt, dass es wichtig ist, die Schülerinnen und Schüler im Kanton Aargau nicht zu benachteiligen. Daher unterstützen wir diesen Antrag, den Französischunterricht in die 5. Klasse zu verlegen. Entscheidend für ein Ja zu dieser Botschaft ist für die SP auch die Tatsache, dass es drei und nicht nur zwei Lektionen sind. Der Start in eine Fremdsprache – auch wenn es die zweite ist – mit nur zwei Lektionen ist ungenügend und nicht zielführend. Mit drei Lektionen sprechen wir immer noch von einer Schmalspurvariante, aber einer, die für die Schülerinnen und Schüler gewinnbringend umgesetzt werden kann. Eher schwierig in diesem Zusammenhang ist die Vorstellung, mit 25 Schülerinnen und Schülern insbesondere den mündlichen Teil, der doch gewichtig ist in der Primarschule, wirklich sinnvoll einsetzen zu können. Das kann heissen, dass die eh schon knappen ungebundenen Lektionen für den Französischunterricht genützt werden müssen und diese dann andernorts wieder fehlen.

Dass die Umsetzung zeitgleich mit der Umsetzung des neuen Aargauer Lehrplans erfolgt, ist logisch und richtig. Wer Ja sagt zum Französisch an der 5. Klasse, muss auch Ja sagen zu den Finanzen, denn mit der Umsetzung des neuen Lehrplans werden die ungebundenen Lektionen bereits über Gebühr gekürzt. Eine weitere Verschlechterung der Situation wäre für die SP nicht zumutbar. Dann müsste auf den Französischunterricht in der 5. Klasse verzichtet werden.

Im Übergangsjahr, in welchem eine Lektion mehr benötigt wird, damit die Schülerinnen und Schüler die gleichen Voraussetzungen haben, entstehen Kosten von 1,5 Millionen Franken. Für uns ist es störend, dass die Umsetzung kostenneutral erfolgen muss.

Ich möchte an dieser Stelle auch noch zu bedenken geben, dass wir heute an den Primarschulen ein grösseres Problem mit der Rekrutierung der Lehrpersonen haben. Lehrpersonen für den Französischunterricht an der Primarschule sind noch dünner gesät als die Klassenlehrpersonen. Hier ist ganz wichtig, dass man mit einer Weiterbildungsoffensive dafür sorgt, dass wir auch genügend qualifizierte Lehrpersonen haben, sonst bleibt der Französischunterricht an der Primarschule ein hehres Ziel. Wir treten auf die Botschaft ein und stimmen ihr in dieser Form zu. Herzlichen Dank.

Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken: Die EVP-BDP-Fraktion steht voll und ganz hinter dieser Anpassung, also auch das Vorverschieben des Französischunterrichts in die 5. Klasse. Da stimmen wir mit Grossrätin Kathrin Scholl überein. Wer a sagt, sagt auch b und somit sind wir voll und ganz einverstanden mit dem Verpflichtungskredit. Es wäre aus unserer Sicht einfach nicht möglich, dies ohne zusätzliche Finanzen einzuführen. Es wäre aus unserer Sicht auch inkonsequent, schädlich und nicht sehr gewinnbringend, wenn wir unseren Sonderzug mit Französisch ab der 6. Klasse weiterfahren würden. Der Aargau muss aus unserer Sicht die Sprachenstrategie befolgen.

Wir bedauern, dass es in der Deutschschweiz – oder wenigstens in der Nordwestschweiz – keine einheitliche Lösung gibt. Aber dieser Zug scheint nun tatsächlich bereits abgefahren zu sein. Wahrscheinlich müssen wir nun einfach damit leben.

Erstaunt sind wir über das Votum hinsichtlich einer Überforderung. Dieses Votum der Überforderung wird genau von jenen Kreisen eingebracht, die immer wieder jammern und monieren, dass das Niveau in der Schule immer den Schwächsten angepasst werde und dass die Stärksten zu wenig gefördert würden. Und jetzt will man genau das tun. Man will Frühfranzösisch nicht einführen, weil ein paar Schüler überfordert wären. Es ist erwiesen, dass der grösste Teil der Schüler das absolut estimieren kann und damit auch klarkommt. Diese sollen nun bestraft werden, weil einige überfordert sind. Ich glaube, mit diesem Argument könnte man noch in vielen anderen Fächern kommen. Aber grundsätzlich wollen wir uns ja hier nicht einfach nach den Schwächsten oder den Stärksten ausrichten, sondern grundsätzlich nach der Gesamtmehrheit.

Dann kann man selbstverständlich auch monieren, dass die Art und Weise, wie "Frühsprachen" vermittelt werden, nicht über alle Zweifel erhaben sind. Dies sollte aber kein Grund sein, dies abzulehnen. Dann müsste man grundsätzlich darüber sprechen, wie das einfach vermittelt werden kann – aber dies ist dann wieder eine andere Diskussion. Kurz gesagt, wir stimmen dem Kredit einstimmig zu und bitten Sie, dies auch zu tun. Besten Dank.

Dominik Peter, GLP, Bremgarten: Die GLP wird auf die Vorlage eintreten. Meines Erachtens geht es hier nicht nur um die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Schülerinnen und Schüler eine Sprache lernen sollten, sondern es geht auch ein wenig um den nationalen Zusammenhalt. Wir sind eine Willensnation und dazu gehört, dass man sich gegenseitig versteht – auch dann, wenn das Gegenüber in einer anderen Landessprache spricht. Dazu gehört aber auch, dass wir ernsthaft an der gemeinsamen Sprachenstrategie mitmachen. Weshalb Französisch in der genannten Anzahl Lektionen pro Woche unterrichtet werden soll, wurde zu Genüge und gut begründet. Wir können daher nicht verlangen, dass sich unsere Schülerinnen und Schüler im Französisch verbessern sollen, und auf der anderen Seite sind wir nicht bereit, die entsprechenden finanziellen Mittel zu sprechen. Es kann auch nicht sein, dass wir Französisch auf Kosten von ungebundenen Lektionen einführen. Damit nehmen wir der Schule den Handlungsspielraum. In diesem Sinne unterstützt die GLP grossmehrheitlich das Vorhaben des Regierungsrats. Besten Dank.

Ruth Muri, Grüne, Baden: Wir haben es gehört, die nationale Sprachenstrategie ist wichtig für die viersprachige Schweiz. Deshalb ist es notwendig, dass auch im Aargau in der 3. Klasse mit der ersten und in der 5. Klasse mit der zweiten Fremdsprache begonnen wird. Auch wir bedauern es – einige Vorrednerinnen und Vorredner haben es erwähnt – dass sich der Bildungsraum Nordwestschweiz nicht auf eine gemeinsame Reihenfolge der Einführung der Fremdsprachen einigen konnte. Dies führt sicher auch zu höheren Aufwendungen an der pädagogischen Hochschule (PH). Andererseits können wir es schon nachvollziehen, dass man sich an die grossen Nachbarkantone Zürich, Luzern, aber auch an Zug und die gesamte Ostschweiz, anlehnt, welche mit Englisch als erster Fremdsprache beginnen.

Die Umsetzung zusammen mit dem neuen Aargauer Lehrplan macht Sinn. Je drei Lektionen in der 5. und in der 6. Klasse sind wichtig, damit die zweite Fremdsprache vernünftig gelernt werden kann und der Sprachunterricht überhaupt etwas bringt und eine Wirkung erzielt. Im Bildungsbericht 2018 werden Studien zitiert, die zeigen, dass mehr Fremdsprachenunterricht, das heisst mehr Unterrichtslektionen, zu signifikant höheren Leistungen führt.

Der Lösungsvorschlag für das Übergangsjahr 2020/2021 erachten wir jedoch als problematisch. Die Sechstklässlerinnen und Sechstklässler werden in diesem Schuljahr vier anstatt drei Lektionen Französischunterricht besuchen, damit sie in der Oberstufe über die notwendigen Kompetenzen verfügen. Für die Ressourcierung dieser zusätzlichen Lektion soll eine ungebundene Lektion eingesetzt werden. Ich finde das problematisch, wenn für diesen betroffenen Jahrgang weniger ungebundene Lektionen zur Verfügung stehen, gerade in dem Schuljahr, wo mit dem Übertritt an die Sekundarstufe eine wichtige Weiche gestellt wird. Ich kenne keine Unternehmungen oder Institutionen ausser der Volksschule, welche neue Systeme oder Produkte ohne gewisse Ressourcen für die Implementierung einführen. Wir behalten uns vor, im Rahmen des AFP Ressourcen für diese einmalige Lektion zu beantragen. Weiter machen wir uns Sorgen, dass nicht genügend Lehrpersonen für Französisch an der Primarschule zur Verfügung stehen werden, denn es müssen immerhin 50 Prozent mehr Lektionen unterrichtet werden. Die Aussagen dazu in der Botschaft und auch an den Kommissionssitzungen finden wir etwas schwammig. Wir fordern, dass hier rechtzeitig reagiert wird, damit genügend gut ausgebildete Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Grundsätzlich befürworten wir diese Vorlage jedoch sehr und bitten Sie, diesem Verpflichtungskredit ebenfalls zuzustimmen.

Alex Hürzeler, Landammann, SVP: Ich danke Ihnen, werte Grossrätinnen und Grossräte, für das signalisierte Eintreten auf diese Botschaft. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrats, diesen Anträgen zuzustimmen. Wir haben dazu ja im Zusammenhang mit der freiwilligen Anhörung zur Stundentafel und zur Umsetzung des neuen Aargauer Lehrplans auf das Jahr 2020 auch eine Anhörung zu dieser Frage durchgeführt. Die Frage wurde von den hier im Parlament vertretenen politischen Parteien zu 90 Prozent mit Ja oder eher Ja beantwortet. Daher hat sich der Regierungsrat erlaubt, Ihnen diese Botschaft vorzulegen. Ich bitte Sie, in Bezug auf die Umsetzung auf das Schuljahr 2020/2021 heute ein starkes Signal an die Schulen im Aargau auszusenden. Wir werden den Lehrplan 21 im Kanton Aargau mit den vorhandenen Ressourcen kostenneutral umsetzen. Hingegen benötigen wir für die Übernahme der Sprachenstrategie zwei zusätzliche Lektionen. Dies, damit wir nach Englisch der zweiten Fremdsprache Französisch ab der 5. Klasse einen guten Start garantieren können. Es scheint mir sehr essenziell und wichtig, dass wir mit drei Lektionen beginnen. So, wie wir dies auch im Englischunterricht ab der 3. Klasse handhaben. Aber selbstverständlich ist es auch möglich, mit zwei Lektionen zu starten. Es ist aber auch möglich, mit nur 29 Lektionen Mathematik statt 30 zu unterrichten. Es ist vieles möglich. Aber wenn Sie mithelfen wollen – und das spüre ich heraus und ich bedanke mich bei Ihnen – dass der Fremdsprachenunterricht in der Primarschule im Kanton Aargau gut gelingt, dann unterstützen Sie bitte die drei Lektionen, beginnend ab der 5. Klasse. So, wie es die andern Kantone auch handhaben. Die heutige Situation mit den vier Stunden ab der 6. Klasse ist keine gute Lösung.

Sowohl in der Kommissionsberatung als auch in einigen Voten von heute wurde darauf hingewiesen, dass die Weiterbildung und das entsprechende Lehrmittel dazu sehr wichtig seien. Dies, damit dieser Sprachunterricht in Französisch ab 2020 gut gelingt. Auf Empfehlung des Erziehungsrats hat der Regierungsrat mit dem Lehrmittel "dis donc!" einen Vorentscheid gefällt. Durch diesen Beschluss können sich die Schulen entsprechend darauf vorbereiten. Was die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer anbetrifft, haben wir in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Hochschule der FHNW entsprechende Weiterbildungsangebote geschaffen. Diese stehen ab dem Frühjahr 2019 auch zur Verfügung. Es ist ein methodisch-didaktischer Grundkurs "Französisch 5. Klasse" mit Sprachabschluss Niveau C1. Es gibt aber auch andere Möglichkeiten und selbstverständlich gibt es auch Lehrerinnen und Lehrer, die das Fach Französisch in ihrer Grundausbildung bereits absolviert haben. Es gibt also noch viel zu tun, aber es ist auch die Aufgabe der Schulleitungen vor Ort, auf das Jahr 2020 auf verschiedenste andere Fragen im Zusammenhang mit neuen Fächern und Fachgruppen im Bereich des Lehrplans eine gute Planung vorzunehmen. Dies betrifft sicher auch den Französischunterricht in der 5. Klasse. Hier wollen wir mit den vorhandenen – auch finanziellen – Möglichkeiten, die uns der AFP bietet, mithelfen. Auch die Pädagogische Hochschule steht Ihnen diesbezüglich zur Verfügung.

Ich danke Ihnen für das Eintreten und für die effektive Beschlussfassung. Sie beschliessen damit etwas, dass dieser Rat schon 2008 beschlossen hat. Aufgrund bildungspolitischer Entwicklungen

nach dem Jahre 2008 haben wir uns weitere zehn Jahre überlegt, wie wir das im Kanton Aargau einführen möchten. Ich denke, es ist an der Zeit, dies im Jahr 2020 nun zu tun. Besten Dank.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 74 gegen 54 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

Für die Einführung von Französischunterricht ab der 5. Klasse der Primarschule wird ein Verpflichtungskredit für einen jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von Fr. 3'030'000.– beschlossen.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. d der Verfassung des Kantons Aargau.

0874 Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), und Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 5. Juni 2018 betreffend digitale Fassungen der Lehrmittel für die Volksschule; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0686)

Mit Datum vom 15. August 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Das Potenzial von digitalen Lehrmitteln für die Unterrichtsentwicklung ist grundsätzlich gross. Trotzdem sind komplett digitale Fassungen von Lehrmitteln in der Schweiz noch nicht sehr verbreitet. Die Gründe sind vielfältig. So ist der Entwicklungsaufwand für die Verlage gegenwärtig immer noch sehr hoch. Die damit verbundenen Mehrkosten schlagen sich in höheren Lehrmittelpreisen nieder. Hinzu kommt, dass viele Schulhäuser nicht über eine entsprechende Infrastruktur verfügen, um digitale Lehrmittel adäquat einsetzen zu können. Nicht zuletzt wird der digitale Zugang durch komplizierte Anmeldesysteme auf verschiedenen Lernplattformen erschwert.

Die Diskussion um die Ausgestaltung des digitalen Wandels in der Schule wird zurzeit auf kantonaler, regionaler und nationaler Ebene geführt. So untersucht das Projekt "Lernmedien" der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) die Auswirkungen der Digitalisierung auf die Herstellung und den Einsatz von Lehrmitteln in der Volksschule. In diesem Rahmen erschien im Mai 2017 ein Expertenbericht, der eine erste Auslegeordnung zur Thematik bietet und als Ausgangspunkt für weitere Diskussionen auf Ebene Regionalkonferenz NW EDK dienen soll.

Auch die Interkantonale Lehrmittelzentrale ilz hat einen Bericht mit dem Titel "Lehrmittel in einer digitalen Welt" in Auftrag gegeben. Dieser liegt Ende 2018 vor und wird ebenfalls Fragen zum Einsatz von digitalen Lehrmitteln in der Volksschule beantworten.

Auf nationaler Ebene wurde 2015 das Projekt FIDES (Föderation von Identitätsdiensten für den Bildungsraum Schweiz) lanciert. Es hat zum Ziel, digitale Identitätslösungen der Kantone im Bildungsbereich auf nationaler Ebene zusammenzuführen. Mit einem individuellen Login als Single-Sign-On-System (SSO) sollen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen Zugang zu allen digitalen Lernangeboten erhalten. Die EDK hat ein Detailkonzept für den Aufbau von FIDES genehmigt und entscheidet voraussichtlich im Juni 2019 über den definitiven Betrieb von FIDES. Zudem erarbeitet die Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) zurzeit ein Konzept für die Nutzung von elektronischen Lehr- und Lernmaterialien (eLLR) im Rahmen der EDK-Strategie im Bereich ICT und Medien.

Der Regierungsrat und Mitarbeitende des zuständigen Departements Bildung, Kultur und Sport sind in den interkantonalen Gremien vertreten und beteiligen sich an den laufenden Diskussionen zum Einsatz von digitalen Lehrmitteln in der Volksschule. Da wichtige Grundlagen jedoch noch fehlen und Entscheide ausstehen, ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch etwas verfrüht, um dem Grossen Rat eine fundierte Strategie zum Einsatz von digitalen Lehrmitteln zu präsentieren.

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass für die pädagogische Entwicklung der ICT an der Volksschule auch die Lehrmittel in digitaler Fassung vorliegen sollen? Wenn ja, für welche Fachbereiche und zu welchem Zeitpunkt?"

Digitale Lehrmittel bieten für die Ausgestaltung des Unterrichts vielfältige Potenziale. Die interaktiven Angebote eröffnen neue Arbeitsweisen über Klassen- und Schulgrenzen hinaus und die automatische Analyse der Lernprozesse ermöglicht den Lehrpersonen eine vertiefte Beurteilung des individuellen Lernstandes. Dank diesen Möglichkeiten können digitale Lehrmittel einen grossen Mehrwert für das schulische Lernen bieten. Doch nicht in allen Fachbereichen ist eine digitale Fassung auch sinnvoll. Digitale Erstleselehrgänge (zum Erwerb von Schreib- und Lesekompetenz) machen weniger Sinn als beispielsweise digitale Fremdsprachenlehrmittel. Das Gleiche gilt für das Lesen längerer Texte, welches auf Papier häufig effizienter ist.

Bei den meisten der gegenwärtig auf dem Schweizer Markt erhältlichen Lehrmittel ersetzen die digitalen Anteile die gedruckten Lehrwerkteile ohne funktionale Erweiterung. Um digitale Lehrmittel zu entwickeln, die neue Möglichkeiten für interaktives Lernen bieten, braucht es noch einige konzeptionelle Entwicklungsarbeit. Vorerst bieten die Schweizer Lehrmittelverlage digitale Ergänzungen zu ihren Lehrbüchern an. Bei diesen sogenannten "Hybridlehrwerken" ergänzen die digital entwickelten Lehrwerkteile das gedruckte Kernlehrmittel mit Übungen, Tests und audiovisuellen Materialien. Es gibt aber auch bereits vollständig digitalisierte Lehrmittel, welche rein digital genutzt werden können wie beispielsweise das neue Französischlehrmittel "dis donc!" des Lehrmittelverlags Zürich.

Um diese digitalen Medien vollumfänglich nutzen zu können, ist eine entsprechende ICT-Infrastruktur notwendig. Wie eine Erhebung des Verbands aargauischer Schulpflegepräsidentinnen und Schulpräsidenten (VASP) im Mai 2017 ergeben hat, verfügen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Schulen über die notwendigen Infrastrukturen, um digitale Lehrmittel flächendeckend einsetzen zu können. Sollen komplett digitale Lehrmittel eingesetzt werden, ist das in der aktuellen Situation für zu viele Lehrpersonen mit einem grossen organisatorischen Aufwand verbunden. Erst wenn alle Schülerinnen und Schüler Zugang zu einem ICT-Gerät haben, können digitale Lehrmittel angemessen

genutzt werden. Da diese Bedingungen (noch) nicht gegeben sind, können digitale Lehrmittel vorerst nur als Ergänzung zu gedruckten Lehrmitteln verwendet werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Moduls "Medien und Informatik" im neuen Aargauer Lehrplan für die Volksschule wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport eine Umsetzungshilfe "Medien und Informatik in der Volksschule" erarbeitet. Ziel dieser Unterlagen ist es, den Schulen und ihren Entscheidungsträgern Empfehlungen zu Infrastruktur/Ressourcen zu geben, auf Inhalte zu lokalen ICT-Konzepten hinzuweisen und Angaben zu unterstützenden Angeboten zu machen, um auch die Digitalisierung im Lehrmittelbereich gewinnbringend einsetzen zu können.

Zur Frage 2

"Welchen Einfluss kann der Regierungsrat auf die Entwicklung von Lehrmitteln in digitaler Fassung nehmen? Welchen Verhandlungsspielraum hat er gegenüber den verschiedenen Verlagen?"

Die D-EDK hat in ihrem Tätigkeitsprogramm eine gemeinsame Lehrmittelpolitik mit dem Ziel der "kostengünstigen Versorgung der Schulen mit qualitativ hochstehenden, lehrplankonformen und auf die Schweizer Bedürfnisse ausgerichteten Lehrmitteln" formuliert (Tätigkeitsprogramm der D-EDK, Nachführung 2017). Die interkantonale Lehrmittelzentrale (ilz) fördert die Schaffung von Lehrmitteln für Schweizer Schulen und unterstützt die Kantone bei der Evaluation und Einführung der Lehrmittel.

Auch mit einer gemeinsamen Lehrmittelstrategie bleibt die Auswahl und Zulassung der Lehrmittel Aufgabe der Kantone. In der Regel evaluiert jeder Kanton auf dem Markt erhältliche Lehrmittel. Nur wenn kein geeignetes Lehrmittel verfügbar ist oder besondere Anforderungen erfüllt sein müssen (wie zum Beispiel in den Passepartout-Kantonen), beauftragen die Kantone die Entwicklung eines Lehrmittels. Dieses Vorgehen ist jedoch aufgrund des Koordinationseffekts des Deutschschweizer Lehrplans, auf welchem auch der neue Aargauer Lehrplan für die Volksschule basiert, kaum noch der Fall.

In Bezug auf die Lehrmittel kann der Kanton Aargau die Ansprüche an Lehrmittel definieren, in der interkantonalen Zusammenarbeit einbringen und diese auch den Verlagen vorlegen. Als Miteigentümer der Schulverlag plus AG kann der Kanton Aargau die Strategie des Verlags mitsteuern. In der Eigentümerstrategie haben die beiden Kantone Aargau und Bern für die Schulverlag plus AG die folgende Zielsetzung formuliert: "Lehrmittel beinhalten Möglichkeiten zur digitalen Nutzung durch Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler, welche einen Mehrwert für den Lehr- und Lernerfolg generieren" (Eigentümerstrategie zur Schulverlag plus AG der beiden Kantone Aargau und Bern). Der Regierungsrat hat jedoch grundsätzlich keinen Einfluss auf die Lehrmittelentwicklung und er kann den Verlagen keine "Digitalisierung" der Produkte vorschreiben.

Zur Frage 3

"In seiner Antwort vom 2. Mai 2018 auf die Motion 18.51 erwähnt der Regierungsrat: "Kanton und Gemeinden investieren in die Volksschule rund 900 Millionen Franken pro Jahr." Wie hoch sind dabei die Kosten für die Lehrmittel? Sieht der Regierungsrat vor dem Hintergrund der aktiven Sparbemühungen hier Handlungsbedarf?"

Die Entwicklung von Lehrmitteln für den kleinen Markt der Deutschschweiz ist teuer und nur finanzierbar, wenn diese über eine längere Zeit genutzt werden. Mit der zunehmenden Digitalisierung ist eher von steigenden Entwicklungskosten auszugehen. Digitale Lösungen sind aufgrund der technologischen Entwicklung rasch veraltet. Das heisst, sie müssen regelmässig auf eine neue technische Basis migriert werden. Die Verlage wie auch der Kanton haben gegenüber den internationalen Technologiekonzernen nur begrenzte Verhandlungsmöglichkeiten. Die Verlage sind bestrebt, auch in

Anbetracht dieser Entwicklungen, den Schulen Lehrmittel mit einem guten Kosten-Nutzen-Verhältnis anzubieten. Auch dies ist in der Eigentümerstrategie der Kantone Aargau und Bern so definiert.

Gemäss § 16 Abs. 1 des Schulgesetzes (SAR 401.100) stellen die Gemeinden den Schülerinnen und Schülern die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung. Das heisst, dass die Gemeinden die Kosten für die Lehrmittel übernehmen. Genaue Zahlen liegen nicht vor, da die Ausgaben für die Lehrmittel nicht erfasst werden. Die ilz geht davon aus, dass deutlich weniger als 1 % der Kosten der Volksschule für Lehrmittel aufgewendet werden (Schätzung: Rund 0,7 %).

Der Regierungsrat wird in jedem Fall auch in Zukunft darum bemüht sein, dass die Schulen möglichst kostengünstig mit geeigneten Lehrmitteln versorgt werden.

Zur Frage 4

"Erfahrungsgemäss werden in einer Übergangszeit an einer Schule Lehrmittel sowohl noch auf Papier als auch schon in digitaler Fassung genutzt. Das führt zu Mehrkosten für die Gemeinden. Kann der Regierungsrat darauf hinwirken, dass der bestehende Besitz oder Erwerb eines Lehrmittels auf Papier gleichzeitig zur kostenlosen Nutzung seiner digitalen Fassung berechtigt?"

Der Regierungsrat hat keinen Einfluss auf die Geschäfts- und damit die Preispolitik der Verlage. Grundsätzlich gilt, dass Doppelbeschaffungen von gedruckten und digitalen Lehrmitteln zu vermeiden sind. Sie sind in aller Regel (ausser bei Erprobungen) auch nicht notwendig. Ob allein die digitalen Lehrmittel, nur die gedruckten Lehrmittel oder beide Formate kombiniert verwendet werden, liegt letztlich in der Entscheidung der Schulen.

Eine kostenlose Abgabe von digitalen Ausgaben zu gedruckten Lehrmitteln wird sich zudem kein Verlag leisten können. Die Entwicklung von digitalen Ausgaben bedeutet für die Verlage einen grossen Aufwand, denn die technische Umsetzung ist wesentlich komplexer als die grafische Umsetzung von Printprodukten. Deshalb werden die Entwicklungskosten für digitale Lehrmittel einige Zeit höher sein als für gedruckte Lernmedien, da mehr professionelles Wissen nötig ist, das von den Verlagen erst aufgebaut wird. Hinzu kommen Wartungs- und Weiterentwicklungskosten.

Zur Frage 5

"Die Distribution von Lehrmitteln in digitaler Fassung mittels objektgebundener Einzellizenzen ist kostspielig und aufwändig. Günstiger und einfacher sind Pauschal- oder Globallizenzen, wie schon der Bericht "Lernmedien in den Kantonen der Nordwestschweiz" der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (NW EDK) 2017 (Seite 45) hervorhebt. Kann sich der Regierungsrat Kantonslizenzen vorstellen oder eine Direktfinanzierung, wie sie die Kantone St. Gallen und Freiburg kennen?"

Grundsätzlich sind Kantons- und Gemeindelizenzen eine effiziente Form der Lizenzierung. Im Kanton Aargau entscheiden weitgehend die Schulen, welche Lehrmittel von welchem Verlag eingesetzt werden. Eine kantonal zentralisierte Lizenzverwaltung macht deshalb kaum Sinn. Zudem bestehen im Kanton Aargau keine rechtlichen Grundlagen, Lizenzen als Teil der Lehrmittel zu finanzieren. Tatsache ist, dass die Verlage dabei sind, ihre Lizenzmodelle zu überarbeiten, welche die Distribution sowie das Handling von Lizenzen künftig deutlich vereinfachen werden. Im Sinne einer koordinierten Nutzung und Beschaffung von Online-Diensten ist jedoch ein förderierter Zugang wie ihn das Projekt "FIDES" vorsieht, ebenfalls zu prüfen. Damit könnte die Administration massiv vereinfacht werden und die Sicherheit der Datennutzung durch legitimierte Schulen wäre gewährleistet. Hier gilt es den Entscheid der EDK über den Betrieb von "FIDES" im Juni 2019 abzuwarten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'588.—.

David Burgherr, SP, Lengnau: Ich bedanke mich für die Beantwortung der Interpellation und erkläre mich mit der Antwort als teilweise befriedigt. Offenbar will der Regierungsrat, dass die Schulen zuerst ihre ICT (Informations- und Kommunikationstechnologie) ausbauen und dann auf digitale Lehrmittel warten. Dies bedeutet aber, teure Infrastruktur ganz bewusst nicht optimal zu nutzen. Viel sinnvoller wäre es, gleichzeitig mit dem Aufbau der ICT, sukzessive auch die dafür benötigten Lehrmittel bereitzustellen. Der Regierungsrat hätte dies in der Hand, denn die Kantone können die Entwicklung eines Lehrmittels beauftragen, wenn dieses besondere Anforderungen erfüllen muss. Und genau das ist hier der Fall. Natürlich kostet die konzeptionelle Entwicklungsarbeit für digitale Lehrmittel etwas, aber noch teurer wird es sein, jetzt für den Lehrplan 21 neu gedruckte Lehrmittel zu entwickeln und diese später aufwendig mit digitalen Ergänzungen auszustatten. Das sind letztlich Doppelanschaffungen, von denen der Regierungsrat zu Recht abrät. Das BKS will in den nächsten Jahren ohnehin einige Lehrmittel durch Neubearbeitungen ablösen und damit dem Lehrplan 21 gerecht werden. Da drängt es sich doch auf, gleich digitale Fassungen zu entwickeln, diese durch die kantonale Lehrmittelplanung als verbindlich zu erklären und im besten Fall durch eine Kantonslizenz zu verteilen. Alles andere ist komplizierter und letztlich teurer.

Vorsitzender: Namens der Interpellanten erklärt sich David Burgherr von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0875 Postulat Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg, vom 15. Mai 2018 betreffend Stärkung der Milizpolitik in der Weiterbildung an Hochschulen; Überweisung an den Regierungsrat

(vgl. Art. 0640)

Mit Datum vom 15. August 2018 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Dem Regierungsrat ist die Stärkung des Milizamts in der Politik ein wichtiges Anliegen. Die Miliztätigkeit ist eine der tragenden Säulen unseres demokratisch und föderalistisch ausgestalteten Staatswesens. Es ist sehr wertvoll, dass Bürgerinnen und Bürger ihre beruflichen Kompetenzen und die allgemeine Lebenserfahrung in Behörden auf allen drei Staatsebenen einbringen und auf diese Weise für die Öffentlichkeit nutzbar machen. Der Regierungsrat ist seit Jahren bestrebt, die Vereinbarkeit von Milizamt und Beruf zu fördern und mit geeigneten Massnahmen zu unterstützen. So engagiert sich der Kanton seit 2003 im Rahmen des Instituts Public Management (IPM GmbH) bei der Koordination der Aus- und Weiterbildung der Berufslernenden, des Gemeindepersonals, der Gemeinderäte und der Mitglieder der Schulpflegen. Neben dem Kanton sind alle Branchenverbände des Gemeindepersonals, die Gemeindeammänner-Vereinigung und der Verband der Schulpflegepräsidentinnen und -präsidenten als Gesellschafter Träger der Aus- und Weiterbildungsaktivitäten auf Gemeindeebene. In diesem Rahmen werden auch längere und kürzere Aus- und Weiterbildungsangebote für Gemeinderatsmitglieder und Mitglieder von Schulpflegen angeboten.

Weiter hat das Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA) – im Auftrag des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie der Gemeindeammänner-Vereinigung – im Jahr 2015 eine Studie zur Milizorganisation der Gemeindeexekutiven im Kanton Aargau veröffentlicht. Gestützt darauf ist eine Arbeits-

gruppe mit Vertretern der Gemeindeammänner-Vereinigung eingesetzt worden, welche mögliche Massnahmen zur positiven Unterstützung des Milizsystems diskutiert und umgesetzt hat.

Des Weiteren wirkt der Kanton Aargau am Forschungsprojekt PROMO 35 (Förderung des politischen Engagements von unter 35-jährigen in der Gemeindeexekutive), das von der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) Chur durchgeführt wird, mit einer Vertretung der Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres mit.

In Bezug auf die im Postulat geäusserte Fragestellung bezüglich Anrechnung von ehrenamtlicher Tätigkeit an Weiterbildungslehrgänge sieht die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) bei ihren Weiterbildungsangeboten bereits heute die Möglichkeit vor, dass Leistungen, die in anderen Weiterbildungsprogrammen, im Studium oder in der Praxis erbracht wurden, angerechnet werden können. Damit hat die FHNW – im Rahmen ihrer staatsvertraglich zugesicherten Hochschulautonomie – eine Grundlage geschaffen, um dem im Postulat formulierten Anliegen entsprechen zu können. Zudem plant die Hochschule für Wirtschaft FHNW per Anfang 2019 die Einführung eines neuartigen Weiterbildungsangebots zur Stärkung der Milizpolitik. Mit dem "CAS Miliz" soll Milizpolitikerinnen und Milizpolitikern die Möglichkeit geboten werden, Projektarbeit im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit im Rahmen der Weiterbildung als ECTS-Punkte anrechnen lassen zu können.

Im Sinne der einleitenden Ausführungen zur Stärkung des Milizsystems ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen entgegenzunehmen und dessen Umsetzung mit der FHNW zu prüfen. Wie die PostulantIn ausführt, soll dabei die Anerkennung der militärischen Führungsausbildung durch die Hochschulen als Vorbild dienen. Die Höhere Kaderausildung der Armee schliesst derzeit mit den Hochschulen Vereinbarungen ab, um in den Studienbereichen Management und Menschenführung eine Anrechenbarkeit an Weiterbildungsangebote zu erhalten. Die Anrechenbarkeit erfolgt dabei passgenau zwischen spezifischen militärischen Führungs- und Kommunikationsausbildungen und einem ebenso spezifischen Studienangebot an der Hochschule.

Es wird mit der FHNW zu prüfen sein, inwiefern eine ähnliche Regelung für Politikerinnen und Politiker ausgearbeitet werden kann. Der Passgenauigkeit zwischen der erworbenen politischen Erfahrung und einem eng verwandten Ausbildungsmodul an der FHNW kommt dabei ein zentraler Stellenwert zu; alleine aus der Ausübung eines politischen Amtes wird kein Anrecht auf Umwandlung in Studienleistungen abgeleitet werden können, denn dies stellte eine Benachteiligung anderer ehrenamtlicher Engagements dar.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Vorsitzender: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

0876 Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen) vom 15. Mai 2018 betreffend Unterstützung von Vorschulkindern mit Autismus-Spektrum-Störung; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0649)

Mit Datum vom 15. August 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Autismus ist eine tief greifende Entwicklungsstörung gemäss internationaler Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10, F84). Diese Klassifikation unterscheidet verschiedene Formen, insbesondere frühkindlichen Autismus (F84.0), atypischen Autismus (F84.1) und Asperger-Syndrom (F84.5).

Autismus kann in allen Altersgruppen diagnostiziert werden, wobei Entwicklungsauffälligkeiten in den ersten drei Lebensjahren vorhanden gewesen sein müssen. Gemäss ICD-10 kann bei Autismus grundsätzlich jedes Intelligenzniveau vorkommen, jedoch besteht bei ungefähr einem Viertel der Fälle eine erhebliche kognitive Beeinträchtigung. Heute wird in Fachkreisen meist von Autismus-Spektrum-Störung (ASS) gesprochen. Die ASS kennt viele verschiedene Ausprägungen. Ein Kind mit einer leichteren Form der Störung kann die Schulzeit ohne grössere Schwierigkeiten absolvieren und mitunter auch eine Mittelschule erfolgreich abschliessen.

Das Zentrum für Gehör, Sprache und Kommunikation (GSR) ersucht zurzeit bei den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz um eine Mitfinanzierung der ungedeckten Kosten des Autismuszentrums (AZ). In diesem Zusammenhang wurde im Kanton Solothurn ein ähnlicher Vorstoss, wie die vorliegende Interpellation, eingebracht. Die Zuständigkeiten und die Finanzierung von pädagogischen und therapeutischen Massnahmen sind in den Kantonen der Nordwestschweiz unterschiedlich geregelt.

Zur Frage 1

"Welche Angebote gibt es im Kanton Aargau für Kinder, die an einer Autismus-Spektrum-Störung leiden?"

Ein Teil der Kinder mit ASS kann die Regelschule ohne verstärkte Massnahmen erfolgreich absolvieren. Andere Kinder sind auf Unterstützung angewiesen, die durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie allenfalls durch Assistenzpersonen in Regel- oder Kleinklassen erbracht wird. Spezifische Unterstützung bietet die Autismusberatung IAS der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG). Die IAS hat den Auftrag fachliche Kompetenzen an Lehr- und Fachpersonen der Regelschule vor Ort und an das familiäre Umfeld zu vermitteln. Der Kanton Aargau verfügt über einen Leistungsvertrag mit der PDAG für insgesamt 2'550 Stunden behinderungsspezifische Beratung und Begleitung pro Jahr. Die Ambulatorien für heilpädagogische Früherziehung der StiftungNETZ, der St. Josef-Stiftung und der Stiftung Schürmatt verfügen mit ihrer flächendeckenden Versorgung über spezifische fachliche Kompetenzen. Diese drei Anbieter stellen auch die Versorgung des Angebots Logopädie im Frühbereich im Kanton sicher, welche bei Bedarf kommunikative Begleitstörungen von ASS erfassen und behandeln kann. Auch die IAS deckt einen Teil des Erfassungs- und Beratungsbedarfs im Vorschulbereich ab.

Ergänzend besteht ein separatives Angebot an zwei Sonderschulen, welche sich für die wenigen Kinder und Jugendlichen spezialisiert haben, die im integrativen Rahmen nicht angemessen gefördert werden können: Die Stiftung etuna mit einem Angebot in Klingnau und die Rudolf Steiner Sonderschule Lenzburg. Treten neben der ASS weitere Störungen, wie eine erhebliche kognitive Beeinträchtigung auf, stehen im Kanton elf Heilpädagogische Tagessonderschulen zur Verfügung. Kinder und Jugendliche mit ASS und einer sprachlichen Beeinträchtigung können in der Aargauischen Sprachheilschule, solche mit einer körperlichen Beeinträchtigung in den Zentren Körperbehinderte Aargau (zeka), unterrichtet werden. In ganz seltenen Fällen ist eine Zuweisungen in eine spezialisierte ausserkantonale Einrichtung wie die Stiftung Kind & Autismus, Urdorf, erforderlich.

Zur Frage 2

"Werden betroffene Kinder mit dieser Diagnose gezielt auf den Schuleintritt vorbereitet?"

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt besteht mit der Heilpädagogischen Früherziehung, der Logopädie im Frühbereich und der IAS ein umfassendes Angebot zur Vorbereitung der von ASS betroffenen Kinder auf den Schuleintritt. Die Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachpersonen an Regel- oder Sonderschulen gehört zum Leistungsauftrag der Anbieter. Ergänzend kann auf die Unterstützung durch die IAS zurückgegriffen werden.

Zur Frage 3

"Wer ist zuständig im Frühbereich für Kinder mit dieser Behinderung?"

Zuständig für den Frühbereich bei ASS sind die Ambulatorien der StiftungNETZ, der St. Josef-Stiftung und der Stiftung Schürmatt sowie die IAS der PDAG (vgl. Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 4

"Gibt es Unterlagen zur Anzahl Kinder mit Störungen im Autismus-Spektrum, die a) eine Sonderschule besuchen und b) integrativ in der Regelklasse geschult werden?"

Die Anbieter führen keine nach Diagnosekriterien getrennte Statistik. Eine solche wäre aufgrund der im Bereich ASS häufig auftretenden Mischformen von Beeinträchtigungen aufwändig und ungenau. Anonymisierte fallspezifische Angaben sind von der IAS verfügbar. Diese Daten umfassen jedoch neben Kindern im aktiven Beratungsprozess auch solche die nur eine Kurzberatung benötigten. Die Angaben sind daher wenig aussagekräftig. Die statistischen Angaben zum Sonderschulbesuch berücksichtigen den Sonderschultyp und nicht die individuelle Diagnose und lassen keine Rückschlüsse auf die Anzahl Kinder mit ASS zu. Daher stehen keine entsprechenden quantitativen Angaben zur Verfügung.

Zur Frage 5

"Wie stellt sich der Kanton zur Finanzierung von Angeboten, deren Ziel es ist, betroffene Kinder gezielt auf die Einschulung vorzubereiten?"

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, verfügt der Kanton Aargau über ein gut ausgebautes und flächendeckendes Netz an Angeboten, das auch den Bedürfnissen von Kindern mit ASS entspricht. Mit den Anbietern schliesst der Kanton Leistungsvereinbarungen ab und stellt die Finanzierung sicher. Im Rahmen der Angebotsplanung wird der Bedarf laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst. Je nach Entwicklung führt dies zu einer Beschaffung zusätzlicher Leistungen oder zur Anpassung bestehender Leistungsverträge.

Frühe Förderung bei Kindern mit Beeinträchtigungen haben eine sehr hohe Wirksamkeit. Durch eine gute Unterstützung und eine zielgerichtete Vorbereitung des Schuleintritts können die Entwicklungschancen substanziell erhöht und der nachfolgende zusätzliche Förderbedarf reduziert werden. Dies gilt für alle Formen von Beeinträchtigung, wobei entscheidend ist, dass die Kinder mit einer Beeinträchtigung möglichst frühzeitig erkannt werden.

Angebote hochspezialisierter Zentren für die Behandlung von frühkindlichem Autismus beurteilte der Kanton Aargau, wie auch die meisten seiner Nachbarkantone, bisher immer skeptisch. Die sehr hohen Kosten im Einzelfall und die separative Ausrichtung der Zentren verlangen eine genaue Prüfung, auch in Bezug auf Gleichbehandlung verschiedener Beeinträchtigungsformen. Aus diesen Gründen ist der Regierungsrat der Meinung, dass bei einem allfälligen Mehrbedarf die benötigten Mittel in die bereits bestehenden kantonalen und integrativ ausgerichteten Angebote investiert werden sollten.

Zur Frage 6

"Wie sieht das Bewilligungswesen und die Finanzierungshilfe aus für betroffene Kinder, wenn die Eltern ihr Kind in einem ausserkantonalen Autismuszentrum therapieren lassen möchten?"

Die Finanzierung von ausserkantonalen Angeboten ist über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) geregelt. Der Kanton Aargau finanziert – wie die meisten anderen Kantone – ausserkantonale Angebote nur dann, wenn sie auf die IVSE-Liste des Standortkantons aufgenommen wurden. Der Kanton Basel-Landschaft zum Beispiel hat das erwähnte Autismuszentrum der

GSR nicht auf die Liste gesetzt. Damit folgt er der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (5. Interpretationshilfe der SKV IVSE vom 6. Juli 2015), generell Autismuszentren nicht der IVSE zu unterstellen.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat sich in einem Pilotprojekt mit einer Fallpauschale von rund Fr. 45'000.– an den Kosten der Behandlung in diesen Autismuszentren beteiligt. Das BSV hat diese Beteiligung ausgewertet und wird danach über die Weiterführung der Finanzierung entscheiden. Die Publikation des entsprechenden Evaluationsberichts und der Entscheid des BSV sind auf September 2018 in Aussicht gestellt worden. Ergänzend leisten, wie von den Interpellanten erwähnt, Stiftungen finanzielle Unterstützung an die Autismuszentren.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.–.

Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen: Die zentrale Frage lautet, wie Vorschulkinder mit einer Autismus-Spektrum-Störung am besten gefördert werden können. Je früher und intensiver eine autismuspezifische Intervention erfolgt, umso grösser sind die späteren Bildungschancen eines Kindes. Im Kanton Aargau ist die Zuständigkeit im Frühbereich für Kinder mit dieser Behinderung geklärt, aber es fehlt an der Kapazität der Therapien. Pro Jahr gibt es im Kanton Aargau schätzungsweise ein bis zwei Kinder und deren Familien, die trotz der genannten vorhandenen Unterstützungsmassnahmen keine adäquate Förderung erhalten. Aufgrund der geringen Anzahl an Therapiestunden von maximal drei Stunden je Woche wird keines der betroffenen Kinder gezielt und ausreichend auf den Schuleintritt vorbereitet. Eine empfohlene Therapieintensität um Entwicklungsimpulse wirksam setzen zu können, liegt nach internationaler Fachmeinung im Vorschulbereich bei 20 Stunden je Woche. Spezifische Unterstützung bietet zwar die IAS, die Autismus-Beratung für Kinder und Jugendliche der Psychiatrischen Dienste Aargau – sie leistet hervorragende Arbeit im Bereich spezifische Diagnostik und Beratung – aber es bestehen keine Kapazitäten für ausreichende therapeutische Interventionen. Die in der Interpellationsantwort zu Frage fünf geäusserte generelle Skepsis gegenüber spezialisierten Zentren wie dem Zentrum für Gehör, Sprache und Kommunikation (GSR) in Aesch, ist dank der Evaluation aller Schweizer Intensivbehandlungszentren seitens des Bundesamts für Sozialversicherungen nicht angezeigt. Die Hauptschlussfolgerung der Evaluatoren ist, dass die frühe Intensivintervention bei einer Autismus-Spektrum-Störung wirksam und zweckmässig ist. Zulassungskriterien für Zentren werden unter anderem zukünftig sein, dass die Institution durch einen Facharzt geführt wird, ein multimodaler Therapieansatz zum Einsatz kommt und eine Mindestintensität von 20 Stunden besteht. Das Autismuszentrum der GSR arbeitet bereits seit 10 Jahren erfolgreich mit den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft zusammen. Mit Basel-Landschaft besteht seit diesem Jahr eine Leistungsvereinbarung. Das separate Angebot ist für diese wenigen Kinder der fachgerechte Ort, an dem Fertigkeiten zur Integration in den Kindergarten erworben werden können. Das Autismuszentrum ersucht nicht um eine generelle Mitfinanzierung seitens des Kantons. Vielmehr sollen die Kosten für die heilpädagogische Früherziehung sowie die Logopädie getragen werden, sofern ein Kind aus dem Aargau zur Intensivbehandlung im Autismuszentrum empfohlen wird. Der Kanton Basel-Landschaft hat das Zentrum GSR nicht auf die Liste der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) gesetzt, weil eine medizinisch geleitete Einrichtung nicht der IVSE zu unterstellen ist. Es bedarf also einer anderen Lösung der Anerkennung. Es ist zu hoffen, dass die Verantwortlichen im Aargau nach der demnächst erfolgenden Veröffentlichung des BSV-Berichts die entsprechenden Empfehlungen zur Kenntnis nehmen und die Anerkennungsmodalitäten überdenken. Wir sind mit der Antwort nicht zufrieden.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin erklärt sich Thomas Leitch-Frey von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

0877 Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Lea Schmidmeister, SP, Wettlingen, und Florian Vock, SP, Baden, vom 15. Mai 2018 betreffend mehr direkte Demokratie im Aargau; Beantwortung und Erledigung

(vgl. Art. 0641)

Mit Datum vom 15. August 2018 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Kanton Aargau legt das Stimm- und Wahlrecht für kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen fest. Gemäss § 59 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Aargau sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Aargau wohnen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, stimmberechtigt. Die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten regelt der Bund. Aktuell stimmt die Regelung des Stimm- und Wahlrechts auf Bundesebene mit der Regelung im Kanton Aargau im Wesentlichen überein: Gemäss Art. 136 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101) stehen die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt sind. Der einzige Unterschied besteht darin, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind – in kantonalen Angelegenheiten jedoch nicht, da sie nicht im Kanton Aargau wohnen.

Zur Frage 1

"Welcher Anteil aller Einwohnerinnen und Einwohner vom Aargau hat das Stimm- und Wahlrecht?"

Der Kanton Aargau zählte am 31. Dezember 2017 670'050 Einwohnerinnen und Einwohner. Am Urnengangstermin vom 4. März 2018 waren davon 413'877 Personen stimmberechtigt. Damit besitzen rund 61 % der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Aargau das Stimm- und Wahlrecht.

Zur Frage 2

"Wie beurteilt er die Qualität des demokratischen Willensbildungsprozesses, wenn rund 40 % der Bevölkerung systematisch die politischen Mitwirkungsrechte verwehrt bleiben, wenn ihnen diese eben nicht "gleichermaßen zur Verfügung stehen" und wenn dieser Ausschluss gezielt bestimmte demographische Gruppen betrifft?"

Von den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Aargau sind Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Altersjahr sowie Personen ohne Schweizer Bürgerrecht von der Ausübung der politischen Rechte ausgeschlossen. Der Ausschluss dieser Bevölkerungsgruppen respektive die Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts auf diese Bevölkerungsgruppen ist in den vergangenen Jahren sowohl beim Bund wie in einzelnen Kantonen mittels politischer Vorstösse mehrfach thematisiert worden. Für die Beurteilung dieser Fragen durch den Regierungsrat wird auf die Antwort zur nachfolgenden Frage 5 verwiesen.

Die betreffenden Bevölkerungsgruppen sind jedoch nicht von politischen Aktivitäten in einem weiteren Sinn ausgeschlossen. Neben der Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sowie der Lancierung von Volksinitiativen und dem Ergreifen von Referenden bestehen vielfältige weitere Möglichkeiten, um auf politische Anliegen aufmerksam zu machen und damit am demokratischen Willensbildungsprozess teilzunehmen.

Zur Frage 3

"Wie beurteilt er die Qualität des demokratischen Willensbildungsprozesses, wenn daran nicht einmal ein Drittel der Bevölkerung teilnimmt?"

In den Jahren 2010–2018 liegt die durchschnittliche Stimmbeteiligung bei Abstimmungsvorlagen im Kanton Aargau bei 43,0 %. Wenn man in demselben Zeitraum nur die kantonalen Abstimmungsvorlagen betrachtet, liegt die durchschnittliche Stimmbeteiligung bei 39,9 %. Damit entscheiden an einem einzelnen Urnengangstermin im Durchschnitt rund ein Viertel (26,7 % respektive 24,6 %) der Aargauer Einwohnerinnen und Einwohner über die zur Abstimmung gelangenden Vorlagen.

Eine Studie der Universität Genf aus dem Jahr 2016 zeigt jedoch, dass nur ein sehr kleiner Teil der Bevölkerung immer oder nie abstimmen geht. Die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer nimmt selektiv an Volksabstimmungen teil. Über fünf Jahre gesehen gehen 9 von 10 Stimmberechtigten mindestens einmal an die Urne (SCIARINI PASCAL, CAPPELLETTI FABIO, GOLDBERG ANDREAS C. UND LANZ SIMON (2016): *The Underexplored Species: Selective Participation in Direct Democratic Votes*. *Swiss Political Science Review* 22(1), 75–94). Diese Studie relativiert die tiefe Stimmbeteiligung an einem einzelnen Abstimmungstermin und zeigt, dass der Anteil der sogenannten "Politikverdrossenen" in der Schweiz relativ gering ist. Die Stimmberechtigten beteiligen sich selektiv an Urnengängen und insbesondere dann, wenn sie sich von einer Vorlage betroffen fühlen. Bei wichtigen oder sehr kontroversen Abstimmungsvorlagen steigt die Stimmbeteiligung deshalb jeweils auf über 50 % oder sogar über 60 % der Stimmberechtigten. Beispiele dafür sind die "Mindestlohn-Initiative" (18. Mai 2014), die "Durchsetzungsinitiative" (28. Februar 2016) oder die "No Billag-Initiative" (4. März 2018).

Daneben gilt es zu bemerken, dass die Stimmberechtigten in der Schweiz im internationalen Vergleich sehr viel an die Urne gerufen werden: Mehrmals im Jahr finden Volksabstimmungen statt und auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene sind verschiedene Behörden direkt durch das Stimmvolk zu wählen. Weil die Stimmberechtigten bei wichtigen Sachentscheidungen das letzte Wort haben oder dieses mit einem fakultativen Referendum einfordern können, sind die Wahlen in der Schweiz weniger bedeutsam als in anderen Ländern mit einer repräsentativen Demokratie. Dies ist ein wichtiger Grund für die relativ tiefe Wahlbeteiligung bei den Gesamterneuerungswahlen des Grossen Rats (2016: 32,8 %).

Natürlich wären höhere Stimmbeteiligungen bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen zu begrüssen und insgesamt bedauert der Regierungsrat, dass nicht mehr Bürgerinnen und Bürger von ihrem Stimm- und Wahlrecht Gebrauch machen. Eine hohe Stimmbeteiligung verleiht Entscheidungen an der Urne eine grössere Legitimation. Da sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten allerdings selektiv beteiligt und der Entscheid, an einem Urnengang teilzunehmen oder den Urnen fern zu bleiben, auch bereits einen ersten Willensbildungsprozess erfordert, beurteilt der Regierungsrat die Situation hinsichtlich der Qualität des demokratischen Willensbildungsprozesses nicht so kritisch wie die Interpellanten.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat gewillt, sich aktiv für mehr direkte Demokratie auf kantonomer Ebene einzusetzen?"

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die politische Partizipation – jeglicher Art und aller Gesellschaftsgruppen – ein wichtiger Pfeiler für das gute Funktionieren unserer Demokratie ist. Dazu gehören jedoch nicht nur die Ausübung der politischen Rechte, sondern auch politische Aktivitäten in einem weiteren Sinn (Engagement in der Gemeinde oder für spezifische Organisationen, Interessenvertretung, Teilnahme an Demonstrationen und Diskussionen, Konsumverhalten etc.). Interesse an

Politik und auch politisches Wissen kann etwa im Schulunterricht gefördert werden. Bund und Kantone setzen sich für die politische Bildung gemäss ihrer "Erklärung 2015 zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz" ein. Sie integrierten das Thema in die (Rahmen-)Lehrpläne der Primar-Stufe und der Sekundarstufen I und II. Als einziger Kanton führt der Kanton Aargau mit dem Schuljahr 2020/21 im dritten Oberstufenjahr neu das Fach "Politische Bildung" für alle Schülerinnen und Schüler ein. Damit soll das Verständnis der politischen Zusammenhänge und Prozesse gefördert werden, das für die Jugendlichen mit zunehmendem Alter an Bedeutung gewinnt. Ausserdem fördert der Kanton Aargau Projekte zur Partizipation und politischen Bildung von Kindern und Jugendlichen wie beispielsweise das Aargauer Jugendparlament oder "easyvote".

Daneben ist die kantonale Stimm- und Wahlbeteiligung in hohem Ausmass davon abhängig, ob mit den kantonalen Abstimmungen oder Wahlen gleichzeitig eine (polarisierende) Bundesvorlage zur Abstimmung gelangt. Kantonale Abstimmungen und Wahlen werden deshalb soweit möglich auf Blanko-Abstimmungstermine des Bundes gelegt. Auch die Gemeinden streben aus Gründen der Konzentration der Urnengänge an, ihre Wahlen und Abstimmungen mit den eidgenössischen Daten zu koordinieren.

Zur Frage 5

"Wie beurteilt der Regierungsrat die folgenden Massnahmen zur Erhöhung der Stimm- und Wahlbeteiligung?"

- a) Stimm- und Wahlzwang für alle nach heutigem Recht Stimm- und Wahlberechtigten
- b) Herabsetzung des Mindestalters für das Stimm- und Wahlrecht
- c) Förderung der Einbürgerung durch Zwang, Motivation oder Erleichterung
- d) Erteilung des Stimm- und Wahlrechts an Personen ohne Bürgerrecht
- e) Ergreifung der obigen Massnahmen den Gemeinden freistellen"

Zu a) Stimm- und Wahlzwang für alle nach heutigem Recht Stimm- und Wahlberechtigten

Die Rechtsnatur des Stimm- und Wahlrechts ist umstritten. Das Stimmvolk kann einerseits als Staatsorgan angesehen werden, welches zur Wahrnehmung ihrer Entscheidungspflichten verpflichtet werden kann. Andererseits existiert auch das Verständnis, dass das Stimm- und Wahlrecht ein Recht der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat ist, von dem diese Gebrauch machen können, aber nicht müssen.

In der Schweiz kennt der Kanton Schaffhausen als einziger Kanton die Stimmpflicht. Wer sich an einer Abstimmung nicht beteiligt, muss eine Gebühr von sechs Franken bezahlen. Die Stimm- und Wahlbeteiligung im Kanton Schaffhausen liegt deshalb meist deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt.

Mit einem Stimm- und Wahlzwang würde hingegen lediglich eine Pflicht zur Teilnahme, nicht aber eine Pflicht zur Abgabe einer gültigen Stimme statuiert. Die Einführung eines Stimm- und Wahlzwangs könnte deshalb insbesondere zu einem Anstieg der leeren Stimm- und Wahlzettel an einem Urnengangstermin führen. Überdies wäre mit dieser Massnahme ein erheblicher administrativer Aufwand verbunden, um die Personen ausfindig zu machen, welche nicht abgestimmt haben. Die Gemeinden müssten nach jedem Urnengang alle abgegebenen Stimmrechtsausweise einlesen und mit dem Stimmregister abgleichen. Weiter müssten allenfalls eingegangene Entschuldigungen geprüft und verarbeitet sowie den unentschuldig der Urne ferngebliebenen Stimmberechtigten der Bussenbetrag verrechnet werden. Eine Umfrage der Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen im

Jahr 2013 ergab, dass knapp die Hälfte der Schaffhauser Gemeinden – trotz teilweise Einnahmenüberschuss – den administrativen Aufwand aufgrund der Stimmpflicht als unverhältnismässig betrachtet (Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte [Wahlgesetz] vom 26. November 2013).

Die Einführung eines Stimm- und Wahlzwangs wäre also vermutlich ein wirkungsvolles Mittel, um die Stimm- und Wahlbeteiligung grundsätzlich zu erhöhen. Der Regierungsrat erachtet die Einführung eines Stimm- und Wahlzwangs hingegen nicht als geeignete Massnahme, um das Interesse an politischen Vorlagen zu fördern. Abstimmen und Wählen soll kein Zwang sondern ein Recht sein, auf dessen Ausübung man auch verzichten kann.

Zu b) Herabsetzung des Mindestalters für das Stimm- und Wahlrecht

Die Herabsetzung des Stimmrechtsalters ist in den vergangenen Jahren sowohl beim Bund wie in einzelnen Kantonen mittels politischer Vorstösse mehrfach thematisiert worden. In der Schweiz hat bisher allerdings einzig der Kanton Glarus das Stimmrechtsalter auf 16 Jahre gesenkt. Demgegenüber blieben entsprechende Vorstösse in anderen Kantonen bis heute ohne Erfolg.

Auch der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich in den letzten Jahren bereits mehrmals mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Im Jahr 2014 zeigte er sich bereit, eine (14.126) Motion betreffend Senkung des aktiven Stimmrechtsalters als Postulat entgegenzunehmen. Der Grosse Rat lehnte den Vorstoss jedoch mit 61 gegen 56 Stimmen knapp ab. Und auch im Jahr 2016 wurde eine entsprechende Motion (15.281) vom Grossen Rat erneut mit 60 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Der Regierungsrat bestreitet nicht, dass auch unter 18-jährige Jugendliche über genügend Kenntnisse der politischen Zusammenhänge verfügen können, die ihnen eine sachgerechte Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ermöglichen würden. Es gibt bestimmt auch Jugendliche, welche vom Recht abzustimmen und zu wählen Gebrauch machen würden. Die Herabsetzung des Mindestalters für das Stimm- und Wahlrecht würde es den Jugendlichen ermöglichen, früh in den politischen Prozess hineinzuwachsen und ihre Zukunft mitzugestalten. Damit könnte das Stimmrechtsalter auch eine Chance für die Demokratie bedeuten, indem mehr Personen für Politik interessiert werden könnten.

In der Diskussion im Grossen Rat wurde jedoch nicht zuletzt darauf hingewiesen, dass das Gleichgewicht zwischen der politischen und der rechtlichen Mündigkeit wichtig sei (vgl. Wortprotokoll des Grossen Rats vom 4. November 2014, Votum Titus Meier, Seite 1652). Mit der Herabsetzung des Mindestalters für das aktive und das passive Stimm- und Wahlrecht könnte eine Person in eine Behörde gewählt werden, ohne dass sie nach dem Zivilgesetzbuch mündig wäre. Indes soll eine Person, die noch nicht mündig ist und demzufolge nicht in allen Teilen die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen kann, auch keine politische Verantwortung, die auch in einer Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen liegen kann, tragen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich seit den letzten Diskussionen im Grossen Rat nichts Wesentliches geändert hat. Er akzeptiert den wiederholten Entscheid des Grossen Rats, das Mindestalter für das Stimm- und Wahlrecht nicht herabzusetzen.

Zu c) Förderung der Einbürgerung durch Zwang, Motivation oder Erleichterung

Die Einbürgerung von in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländern wirkt sich positiv auf deren gesellschaftliche und politische Integration aus. Dies hat der Bundesrat bei der Beantwortung von zwei Interpellationen (16.3114 und 16.3568) zum Ausdruck gebracht. Dabei hat er auch festgehalten, dass ausländische Personen, die schon seit langer Zeit in der Schweiz wohnen, Teil der hie-

sigen Bevölkerung sind und er daher ein Interesse daran habe, dass sich alle hier lebenden Personen mit der Schweiz und ihren Institutionen verbunden fühlten und sich als Mitbürgerinnen und Mitbürger am gesellschaftlichen und politischen Leben der Schweiz beteiligen würden.

Wie der Regierungsrat bereits in der Beantwortung zur (16.219) Interpellation Florian Vock, SP, Baden, vom 20. September 2016 betreffend Stärkung der Demokratie durch die Beschleunigung der Einbürgerungsverfahren ausgeführt hat, teilt er diese Haltung des Bundesrats. Er unterstützt die Einbürgerung von ausländischen Personen der zweiten und dritten Generation in der Schweiz. Ein Einbürgerungsgesuch hat jedoch aus eigenem Antrieb zu erfolgen und die geltenden rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Gemäss Art. 38 Abs. 2 BV erlässt der Bund Mindestvorschriften über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone und erteilt die Einbürgerungsbewilligung. Die kantonalen Vorschriften müssen sich innerhalb dieses rechtlichen Rahmens bewegen – Erleichterungen sind deshalb nur begrenzt möglich. Ausserdem wurden mit dem neuen Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, die Anforderungen für Einbürgerungen grundsätzlich erhöht und im Kanton Aargau wurden von einer Mehrheit der Mitglieder im Grossen Rat weitere Verschärfungen verlangt ([17.167] Motion Edith Saner, CVP, Birmenstorf [Sprecherin], und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 27. Juni 2017 betreffend Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG]).

Wer die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt, kann bei der Wohngemeinde ein Einbürgerungsgesuch einreichen. Der Kanton kann jedoch niemanden dazu zwingen, sich in der Schweiz einbürgern zu lassen. Auch Massnahmen zur Förderung von Einbürgerungen sind nach Auffassung des Regierungsrats nicht Aufgabe des Kantons und wären ausserdem wenig zielführend, da die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen für jede Person individuell durch die zuständige Gemeinde erfolgen muss. Allgemeine Massnahmen, um Ausländerinnen und Ausländer für eine Einbürgerung zu motivieren, könnten bei den betreffenden Personen, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen allenfalls nicht erfüllen, zu falschen Erwartungen oder gar Missverständnissen führen.

Zu d) Erteilung des Stimm- und Wahlrechts an Personen ohne Bürgerrecht

In der Schweiz kennen nur die Kantone Jura und Neuenburg das aktive Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Kantonsebene. Daneben haben – mit Ausnahme des Kantons Wallis – in der französischsprachigen Schweiz alle Kantone das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene eingeführt. In der Deutschschweiz können hingegen nur die Gemeinden der Kantone Basel-Stadt – ohne die Stadt Basel – Graubünden und Appenzell Ausserrhodens das aktive und passive Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer fakultativ einführen. Erste wenige Gemeinden haben von dieser Möglichkeit bisher Gebrauch gemacht. In anderen deutschsprachigen Kantonen haben Vorstösse für die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für ausländische Staatsangehörige nicht reüssiert. Sie sind in den vergangenen Jahren alle klar abgelehnt worden, wie etwas in den Kantonen Basel-Stadt, Bern und Zürich.

Auch im Kanton Aargau ist die Frage der Einführung des Stimm- und Wahlrechts für die im Kanton Aargau wohnhaften Ausländerinnen und Ausländer bereits verschiedentlich diskutiert worden. Im Jahr 1996 haben die Stimmberechtigten des Kantons Aargau eine entsprechende Volksinitiative mit grosser Mehrheit abgelehnt. Vor zwei Jahren wurde im Grossen Rat eine Motion (15.91) mit 88 zu 30 Stimmen abgelehnt, welche es den Gemeinden hätte erlauben wollen, selbstständig den Kreis der Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Personenkreise der Gemeindebevölkerung als der in der Verfassung des Kantons Aargau garantierten zu erweitern. Ein weiterer

(15.283) Vorstoss zu diesem Thema wurde im Jahr 2016 im Grossen Rat erneut mit 100 zu 28 Stimmen abgelehnt.

Der Regierungsrat ist auch in dieser Frage der Ansicht, dass sich seit den letzten Diskussionen im Grossen Rat nichts Wesentliches geändert hat.

Zu e) Ergreifung der obigen Massnahmen den Gemeinden freistellen

Wenn die Gemeinden die Möglichkeit hätten, das Stimmrecht auf weitere Personenkreise zu erweitern, wäre eine Vielfalt von einzelnen Regelungen denkbar. Neben der Erfassung von Ausländerinnen und Ausländern, die gewisse Bedingungen wie Wohnsitzdauer im Kanton und/oder Gemeinde erfüllen, wären auch verschiedene Lösungen betreffend Alter sowie die Erfassung von Auslandsschweizerinnen und Auslandschweizern möglich. Dies würde zu einer grossen Heterogenität des Stimm- und Wahlrechts im Kanton Aargau führen. Wie bereits in der Antwort auf die erwähnte Motion (15.91) ausgeführt, erachtet der Regierungsrat eine derartige Zersplitterung der rechtlichen Grundlagen für das Stimm- und Wahlrecht von Gemeinde zu Gemeinde für unerwünscht und problematisch. Die politischen Mitwirkungsrechte sollen auf dem Kantonsgebiet einheitlich geregelt sein und für alle gleich gelten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'494.—.

David Burgherr, SP, Lengnau: Ich bedanke mich für die Beantwortung der Interpellation und erkläre mich auch hier für teilweise befriedigt. Der Regierungsrat bestätigt, dass im Kanton Aargau fast 40 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner kein Stimm- und Wahlrecht haben und dass sich an einem Urnengang im Schnitt nur etwa ein Viertel der Bevölkerung beteiligt. Der Regierungsrat betont, dass er eine höhere Stimmbeteiligung begrüssen würde und die politische Partizipation bereits fördert und weiter fördern will. Warum also wird das Mindestalter für das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht nicht gesenkt? Der Kanton Glarus macht es erfolgreich vor. Der Regierungsrat hätte dies 2014 im Rahmen eines Postulats geprüft, sehr knapp verhindert wurde dies aber durch eine rechte Mehrheit im Grossen Rat. Warum also wird die Einbürgerung nicht erleichtert? Der Regierungsrat wäre klar für eine Beschleunigung der Verfahren und teilt die positive Haltung des Bundesrats zur Einbürgerung. Verhindert wird dies nach wie vor von einer rechten Mehrheit im Grossen Rat. Warum wird im Kanton Aargau nicht allen mündigen Einwohnerinnen und Einwohnern das kommunale Stimm- und Wahlrecht gewährt, so wie es bereits mehrere Kantone erfolgreich praktizieren? Auch hier stellt sich eine rechte Mehrheit quer. Ich erinnere daran, dass das Stimm- und Wahlrecht für Frauen jahrzehntelang auf den Widerstand von privilegierten Konservativen stiess. Heute stellt hier das Stimm- und Wahlrecht der Frauen niemand mehr infrage, aber die gleichen Leute verweigern einer anderen grossen Bevölkerungsgruppe nach wie vor ihnen zustehende Rechte. Das ist auf Dauer nicht haltbar. Ich hoffe, dass ich noch erlebe, dass das Stimm- und Wahlrecht für alle mündigen Einwohnerinnen und Einwohner selbstverständlich ist und dass man sich wundern wird, wie man überhaupt je hat dagegen sein können.

Vorsitzender: Namens der Interpellantin und der Interpellanten erklärt sich David Burgherr von der Antwort teilweise befriedigt.

Wir werden die nächsten Traktanden heute nicht mehr behandeln können. Dies, weil sich viele Rednerinnen und Redner gemeldet haben. Die Geschäfte werden somit an der nächsten Sitzung traktandiert. Die Sitzung ist geschlossen.